

**Lebenslange Freiheitsstrafe,
Sicherungsverwahrung und
Unterbringung in einem
psychiatrischen Krankenhaus**

Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006

von

Axel Dessecker

Wiesbaden 2008

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Telefon: (0611) 1 57 58-0
Fax: (0611) 1 57 58-10
Email: info@krimz.de

© Alle Rechte vorbehalten

Diese Veröffentlichung ist neben der Druckausgabe in einer elektronischen Fassung zugänglich:

<http://www.krimz.de/texte.html>

<http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/?2303919>

<http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=98279696x>

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur Dauer der drei unbefristeten Sanktionen des deutschen Kriminalrechts und den Gründen ihrer Beendigung im Jahr 2006 ist der fünfte zu dieser Erhebung, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird. Der Aufbau der Darstellung orientiert sich an den Forschungsberichten zu den Vorjahren, die bis 2004 von Silke Kröniger bearbeitet wurden.

Die Erhebung für das Berichtsjahr 2006 ist die letzte, die sich neben der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung auch auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bezieht. Ab 2007 wird sich die Erhebung auf die beiden erstgenannten Sanktionen konzentrieren, die eine Unterbringung im Justizvollzug zur Folge haben.

Zu danken ist den Justiz- und Gesundheitsverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützten, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. An der KrimZ haben Dario-Davide Piccinno und Andreas Kröckel zuverlässig alle Daten eingegeben, die Auswertungen ausgeführt und die umfangreichen Tabellen im Anhang erstellt.

Wiesbaden, im Oktober 2008

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen	1
1.2	Belegungsentwicklung	3
1.3	Vollzugsdauer	5
2	Lebenslange Freiheitsstrafe	7
2.1	Überblick	7
2.1.1	Ende der Strafe und Entlassung	7
2.1.2	Geschlecht und Nationalität	8
2.1.3	Alter	8
2.1.4	Maßgebliche Straftaten	9
2.1.5	Vergleiche nach Bundesländern	10
2.2	Dauer und Gründe der Beendigung	11
2.2.1	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe	11
2.2.2	Gründe der Beendigung	12
2.2.3	Vergleiche nach Bundesländern	13
2.3	Zusammenfassung und Diskussion	14
3	Sicherungsverwahrung	17
3.1	Überblick	17
3.1.1	Ende der Sicherungsverwahrung und Entlassung	17
3.1.2	Geschlecht und Nationalität	18
3.1.3	Alter	18
3.1.4	Maßgebliche Straftaten	19
3.1.5	Vergleiche nach Bundesländern	20
3.2	Dauer und Gründe der Beendigung	21
3.2.1	Sicherungsverwahrung und vorangehende Freiheitsstrafe	21
3.2.2	Gründe der Beendigung	23
3.3	Zusammenfassung und Diskussion	24

4	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	27
4.1	Überblick	27
4.1.1	Ende der Unterbringung und Entlassung	27
4.1.2	Geschlecht, Nationalität, Alter	29
4.1.3	Maßgebliche Straftaten	31
4.1.4	Vergleiche nach Bundesländern	32
4.2	Dauer und Gründe der Beendigung	34
4.2.1	Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug	34
4.2.2	Gründe der Beendigung	39
4.2.3	Vergleiche nach Bundesländern	41
4.3	Zusammenfassung und Diskussion	43
	Literaturverzeichnis	47
	A Tabellen	51
	B Erhebungsbogen	143

Abbildungsverzeichnis

1.1	Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der unbefristeten Sanktionen nach der Straf- und Maßregelvollzugsstatistik (1961-2008)	4
2.1	Altersverteilungen bei Gefangenen mit lebenslanger Strafe (2006)	9
2.2	Ehemalige und entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in Jahren	12
2.3	In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer nach Bundesländern	14
3.1	Altersverteilungen bei der Sicherungsverwahrung (2006)	18
3.2	Ehemalige und entlassene Sicherungsverwahrte 2006: Dauer der Unterbringung in Jahren	20
4.1	Ehemalige Maßregelpatienten nach § 63 StGB 2006: Altersverteilung im Vergleich zur Maßregelvollzugsstatistik (jeweils westliche Bundesländer)	30
4.2	Deliktsverteilung bei entlassenen Maßregelpatienten (2006) und Anordnungen der Maßregel nach § 63 StGB nach der Strafverfolgungsstatistik (2000)	32
4.3	Ehemalige und entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Dauer der Unterbringung (2006)	34
4.4	Ehemalige Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Alter nach Unterbringungsdauer (n = 596)	38
4.5	Entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Unterbringungsdauer nach Deliktsgruppen (n = 465)	39
4.6	Entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Unterbringungsdauer für ausgewählte Bundesländer (mindestens 15 Entlassungen)	41
4.7	Entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Beendigungsgründe für ausgewählte Bundesländer (mindestens 25 Entlassungen)	42

Abbildungsverzeichnis

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei freiheitsentziehende Sanktionen, deren tatsächliche Vollstreckungsdauer vom Gesetz nicht festgelegt wird und erst während eines Vollstreckungsverfahrens bestimmt wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66b StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB).

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Beschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt wurde. Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der

1 Einleitung

besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird.¹

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Seit 1998 wurde ihr Anwendungsbereich mehrfach erweitert. Darüber hinaus wurden die neuen Erscheinungsformen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) eingeführt. Alle Formen setzen voraus, dass die verurteilte Person als gefährlich bezeichnet wird. In seiner strengsten Version bedeutet dieses Merkmal eine Gesamtwürdigung, der zufolge der Verurteilte „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 66b StGB).

Auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist eine Maßregel. Sie setzt voraus, dass jemand die Tat in einem Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat, der aufgrund einer psychischen Störung eingetreten ist, und weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind.

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also für Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt auch für Heranwachsende 10 Jahre (§ 105 III JGG). Selbst wenn für Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG). Eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2007: Rn. 4 zu § 106). Die traditionelle Sicherungsverwahrung ist nicht vorgesehen, und zwar auch nicht für Heranwachsende (§ 106 III 1 StGB). Für die neuen Formen der Sicherungsverwahrung trifft dies nach mehreren Gesetzesänderungen nicht mehr zu. Eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist seit Sommer 2008 selbst bei Jugendlichen im Anschluss an eine Jugendstrafe von mindestens 7 Jahren oder eine psychiatrische Unterbringung eingeführt worden.² Bei Heranwachsenden ist auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung vorgesehen, sofern das allgemeine Strafrecht angewandt wird (§ 106 III 2 und IV JGG). Nur die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist uneingeschränkt auch

¹ BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

² § 7 II und III JGG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I 1212).

im Jugendstrafrecht vorgesehen (§ 7 I JGG), wobei aufgrund des Grundsatzes einheitlicher Sanktionierung in aller Regel keine parallele Strafe in Betracht kommt (§ 5 III JGG). Eine Entlassung aus dem Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln ist in erster Linie im Anschluss an eine Aussetzung zur Bewährung vorgesehen (§ 67d II StGB); für die Unterbringung in der Psychiatrie gibt es darüber hinaus die Möglichkeit der Erledigungserklärung nach § 67d VI StGB.

1.2 Belegungsentwicklung

Die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug und in den Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs lässt sich den Daten der Maßregel- und Strafvollzugsstatistik entnehmen,³ Diese amtliche Statistik enthält zum Justizvollzug bundesweite Angaben; die neuesten Daten beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2007, für die Sicherungsverwahrten sogar auf den 31. März 2008 (Abbildung 1.1).

Bei den Maßregelpatienten in psychiatrischer Unterbringung (§ 63 StGB) liegen die aktuellen Belegungszahlen mit über 6.000 Personen im Frühjahr 2007 so hoch wie nie zuvor. Das schon recht hohe Niveau in der 2. Hälfte der 1960er Jahre ist schon seit langem überschritten. Seit etwa 1990 ist eine Zunahme der Stichtagspopulation in den Einrichtungen zu beobachten, die noch nicht zum Stillstand gekommen ist.

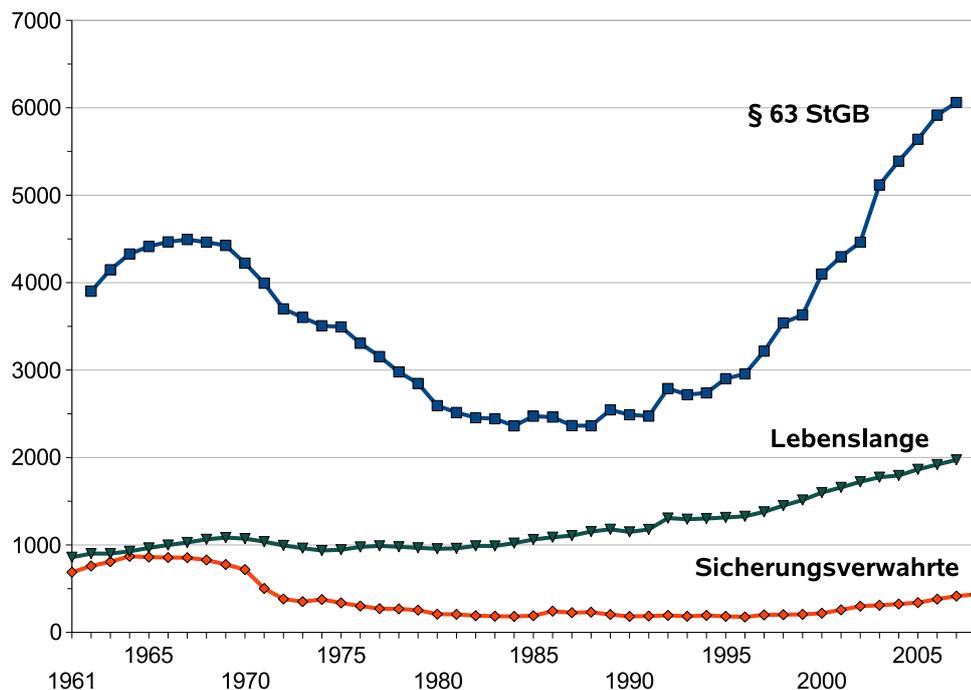
Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wird diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Im Frühjahr 2007 befinden sich bundesweit erstmals fast 2.000 Gefangene im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Die niedrigsten Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchste Werte jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Gefangenen im Jahr 1964 bereits Mitte der 1960er Jahre erreicht werden. In den frühen 1980er Jahren und bis 1996 liegen die Zahlen unter 200 Sicherungsverwahrten. Trotz diverser Gesetzesänderungen in den letzten Jahren fällt der

³ Die neueste Veröffentlichung, die hier berücksichtigt werden kann, ist (für die Sicherungsverwahrung) Statistisches Bundesamt (2008). Für die Übermittlung der noch nicht veröffentlichten Zahlen der Maßregelvollzugsstatistik (für die Unterbringung nach § 63 StGB) zum Stichtag 31. März 2007 dankt der Verfasser Herrn Stefan Brings vom Statistischen Bundesamt.

1 Einleitung

Abbildung 1.1: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der unbefristeten Sanktionen nach der Straf- und Maßregelvollzugsstatistik (1961-2008)



Anstieg bisher noch vergleichsweise moderat aus; im Frühjahr 2008 sind 435 Personen in der Sicherungsverwahrung.

Die amtliche Vollzugsstatistik weist vor allem bei der psychiatrischen Unterbringung gewisse Lücken auf. Mit Ausnahme von Berlin sind die Einrichtungen aus den östlichen Bundesländern nicht berücksichtigt. Lediglich in den letzten Jahren wird Mecklenburg-Vorpommern „nachrichtlich“ aufgeführt. Abweichend von den Vollstreckungsplänen der Länder wird Maßregelvollzug faktisch auch in Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie betrieben.⁴ Schließlich gibt es einige rechtskräftig zu einer Unterbringung Verurteilten, die sich für eine gewisse Übergangszeit in „Organisationshaft“ in einer Justizvollzugsanstalt befinden, weil in der zuständigen Maßregleinrichtung gerade kein Platz zur Verfügung

⁴ Diese Praxis hat beispielsweise in Nordrhein-Westfalen seit Jahren erhebliche Bedeutung. Zum Stichtag 1. Juli 2008 befanden sich landesweit 368 Patientinnen und Patienten nach § 63 oder § 64 StGB sowie § 126a StPO in allgemeinpsychiatrischen Einrichtungen. Der Verfasser dankt Frau Regina Nöring von der Behörde des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen für diese Mitteilung am 25. September 2008.

steht.⁵

Vollständigere Angaben für den Bereich der psychiatrischen Unterbringung enthält der erstmals 2006 erhobene „Kerndatensatz“ der Arbeitsgruppe Psychiatrie der obersten Gesundheitsbehörden der Länder, dessen Auswertungen bisher nicht veröffentlicht wurden. Danach betrug die durchschnittliche Belegung des Maßregelvollzugs im Jahr 2006 für die Unterbringung nach § 63 StGB in allen Bundesländern außer Hessen, das sich an dieser Erhebung nicht beteiligt hat, 6.688 Patientinnen und Patienten.⁶ Die dort fehlenden Daten für Hessen lassen sich anhand der Stichtagserhebung von Müller-Isberner et al. (2007) ergänzen, so dass für 2006 bundesweit mit knapp 7.100 Personen zu rechnen ist, die nach § 63 StGB im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht waren.

Die Belegungszahlen sind zahlreichen Einflüssen unterworfen. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität und der von den Strafgerichten auf der Grundlage psychowissenschaftlicher Gutachten – jedenfalls für die freiheitsentziehenden Maßregeln (§ 246a StPO), aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug.

1.3 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der drei unbefristeten Sanktionen lässt sich der Straf- und Massregelvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veranlasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (Kriminologische Zentralstelle 2001).

⁵ Diese Praxis ist in Literatur und Rechtsprechung seit längerem umstritten. Siehe z.B. OLG Hamm, Beschluss vom 25. November 2003 – 4 Ws 537/03 u.a. (= StV 2004, 274); dort wird eine Freiheitsentziehung für unzulässig erklärt, soweit nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Rechtskraft des Urteils ein Platz im Maßregelvollzug zur Verfügung steht.

⁶ Der Verfasser dankt Herrn Norman Till vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für die Mitteilung dieser Angaben am 2. Oktober 2008.

1 Einleitung

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollen alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug der drei Sanktionen entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug in anderer Weise abgeschlossen ist.

Mit Hilfe anonymisierter und standardisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Die Erhebungsbogen werden im Anhang abgedruckt.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der so gestalteten fünften Umfrage der KrimZ für das Jahr 2006. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt.

Die vorliegende Erhebung ist zugleich die letzte, die alle drei freiheitsentziehenden Sanktionen einbeziehen kann. Beginnend mit der Umfrage für 2007 muss die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt werden, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung.

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

2.1 Überblick

Im Jahre 2006 wurde bei 61 Strafgefangenen in Deutschland die lebenslange Freiheitsstrafe beendet; drei unter ihnen waren Frauen. Diese Gruppe umfasst nicht nur die Verurteilten, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

2.1.1 Ende der Strafe und Entlassung

Vergleichsdaten über alle im Jahr 2006 einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt jedoch Angaben über die zu den drei Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November einsitzenden Gefangenen, die für den erstgenannten Stichtag in ausführlicherer Form veröffentlicht werden. Zum Stichtag 31. März 2006 verbüßten danach bundesweit 1.919 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, darunter genau 100 Frauen (Statistisches Bundesamt 2008: 12). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 57a I 1 Nr. 1 StGB von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich annähernd angeben, dass im Jahr 2006 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 3,2 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der 41 Verurteilten relevant, die nach Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen wurde; dies sind lediglich $\frac{2}{3}$ der Gefangenen, deren Strafe beendet war. Bezogen auf die am 31. März 2006 lebenslang einsitzenden 1.919 Strafgefangenen könnte man – wieder abgesehen von den unterschiedlichen Erhebungszeiträumen – von einem „Entlassungsverhältnis“ von etwa 1 : 47 sprechen.

2.1.2 Geschlecht und Nationalität

Der Männeranteil von knapp 95 % unter den zum 31. März 2006 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden 1.819 Strafgefangenen fand sich auch unter den ehemaligen Lebenslänglichen des Berichtsjahres (58 Männer = 95 %; Tabelle 1.1a¹). Da 2006 zwei der drei betroffenen Frauen in Freiheit entlassen wurden, weicht der Männeranteil in der engeren Gruppe der Entlassenen nicht davon ab.

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen betrug bei allen ehemaligen Lebenslänglichen 77 %; die in Freiheit entlassenen waren bis auf eine Person ausnahmslos Deutsche. Die Strafvollstreckung der 14 ausländischen Gefangenen, unter denen sich auch eine Frau befand, wurde überwiegend nach § 456a StPO beendet. In einem Fall erfolgte eine Überstellung zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland, vermutlich in Österreich. Ein ausländischer Gefangener verstarb durch Suizid (Tabelle 1.3e). Eine nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung und damit eine Entlassung innerhalb Deutschlands erfolgte bei einem der ausländischen Gefangenen.

2.1.3 Alter

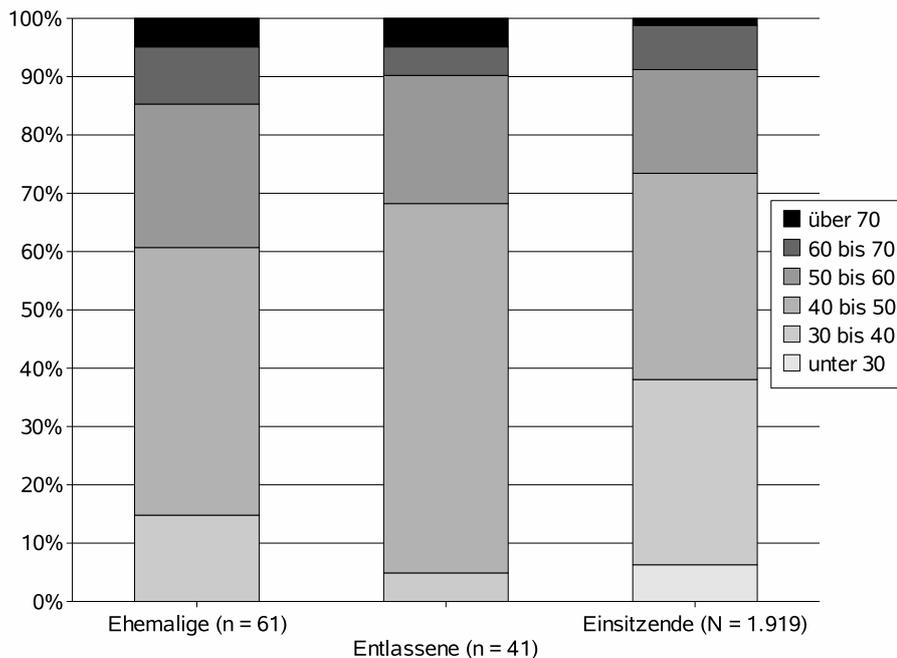
Wie Abbildung 2.1 zeigt, dominierten in der weiteren Gruppe der ehemaligen Lebenslänglichen wie auch in der engeren Entlassungsgruppe die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 60 Jahren. 10 % dieser Gefangenen waren sogar über 60 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe lag etwas unter 49 Jahren.

Unter den zum Stichtag 31. März 2006 lebenslang einsitzenden Strafgefangenen lag der Altersdurchschnitt ersichtlich niedriger. Zwar waren auch unter ihnen die meisten 40 bis unter 50 Jahre alt (35 %), doch war die nächst niedrige Altersgruppe mit 32 % ebenso bedeutsam (Statistisches Bundesamt 2006: 17). In dieser Stichtagszählung gab es sogar immerhin 6 % Gefangene unter 30 Jahren, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten – eine Altersgruppe, die bei den ehemaligen und entlassenen Lebenslänglichen überhaupt nicht vertreten war.

Vergleicht man die Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle 1.1c), so lassen sich gewisse Verschiebungen erkennen. Auf die größte Gruppe der 40–50-Jährigen entfiel 2002 mit 55 % über die Hälfte; dagegen lagen ihre Anteile in den Folgejahren jeweils mehr oder weniger deutlich unter 50 %.

¹ Alle Tabellen finden sich im Anhang (unten S. 51 ff.)

Abbildung 2.1: Altersverteilungen bei Gefangenen mit lebenslanger Strafe (2006)



Im Berichtsjahr 2006 dominiert diese Altersgruppe mit einem Anteil von 63 %. Auch der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug, der in den letzten Erhebungsjahren jeweils bei 51–52 Jahren lag, ist wieder zurückgegangen und liegt nun etwas über 48 Jahren.

2.1.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurde für 2006 kein einziger Fall gemeldet, in dem die Verurteilung wegen eines anderen Tatbestands erfolgt war (Tabelle 1.1d); im Einzelnen handelte es sich in 59 Fällen um Mord (darunter drei Verurteilungen nach § 112 StGB der DDR).

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Strafverfolgungsstatistik an. Nach deren neuesten Ergebnissen wurden im Jahr 2006 in den westlichen Bundesländern 94 Personen zu le-

benslanger Freiheitsstrafe verurteilt, davon 85 wegen vollendeten oder versuchten Mordes (Statistisches Bundesamt 2007: 145 ff.). Allerdings besagt die aktuelle Verurteilungspraxis wenig über Delikte von Gefangenen, deren lebenslange Strafe 2006 beendet wurde. Orientiert man sich an der gesetzlichen Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren, so ließe sich die Strafverfolgungsstatistik des Jahres 1991 heranziehen. In diesem Jahr wurden von 56 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten 54 eines vollendeten oder versuchten Mordes, einer des Totschlags und einer eines Staatsschutzdelikts schuldig gesprochen (Statistisches Bundesamt 1993: 109 ff.). Auch in der Zeit zwischen 1977 und 1989 wurden lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt (Weber 1999: 43).

2.1.5 Vergleiche nach Bundesländern

Wenn man von einem bundesweiten durchschnittlichen „Beendungsverhältnis“ von 1 : 32 ausgeht, zeigt ein Ländervergleich (Tabelle 1.2) zunächst, dass in drei kleineren Bundesländern im Berichtsjahr 2006 bei keinem Gefangenen eine lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Hier liegt die Annahme nahe, dass sich regionale Besonderheiten auswirken, die teils mit dem Bestehen von Vollzugsgemeinschaften, teils mit dem Neuaufbau des Justizvollzugs in den östlichen Bundesländern zusammenhängen. In weiteren fünf Bundesländern wurde der Vollzug im Berichtsjahr nur für einen einzigen Gefangenen beendet. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Gefangenen mit lebenslanger Strafe fällt dies besonders für Hessen auf, wo zum Stichtag 31. März immerhin 147 Gefangene einsaßen.² Vergleichsweise häufiger wurden Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe 2006 dagegen aus Schleswig-Holstein, aber auch aus Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gemeldet.

Für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslänglichen lässt sich entsprechend ein „Entlassungsverhältnis“ feststellen. Allein sechs Bundesländer haben jedoch keinen Gefangenen entlassen. Im Vergleich zu dem bundesweiten Wert von 1 : 47 wurden in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Bayern und Berlin verhältnismäßig deutlich mehr Verurteilte aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen.

Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt vor allem für kleinere Bundesländer. Daher werden keine weitergehenden Interpretationen vorgenommen.

² Bei dem Gefangenen aus Hessen, dessen lebenslange Freiheitsstrafe 2006 beendet wurde, erfolgte eine Unterbrechung der Vollstreckung nach § 455 IV StPO.

2.2 Dauer und Gründe der Beendigung

2.2.1 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe hatten 30 von 61 Verurteilten und damit fast die Hälfte aufgrund dieses Urteils eine Gesamtzeit von 15–20 Jahren im Strafvollzug verbracht, weitere 13 Verurteilte sogar mehr als 20 Jahre (Tabelle 1.3a). Ein bedeutsamer Anteil von 14 Verurteilten war 10 bis unter 15 Jahre im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Vollzugsdauer streute insgesamt zwischen 5 Monaten und 27½ Jahren. Bei zwei Gefangenen wurde eine Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren gemeldet. In einem dieser Fälle wurde die Vollstreckung der Strafe nach 4 Jahren gem. § 455 IV StPO wegen schwerer Krankheit unterbrochen; ein anderer Gefangener beging nach wenigen Monaten Suizid. Die durchschnittliche Vollzugsdauer der größeren Gruppe aller ehemaligen Lebenslänglichen lag bei einem Mittelwert von etwas über 16 Jahren.³

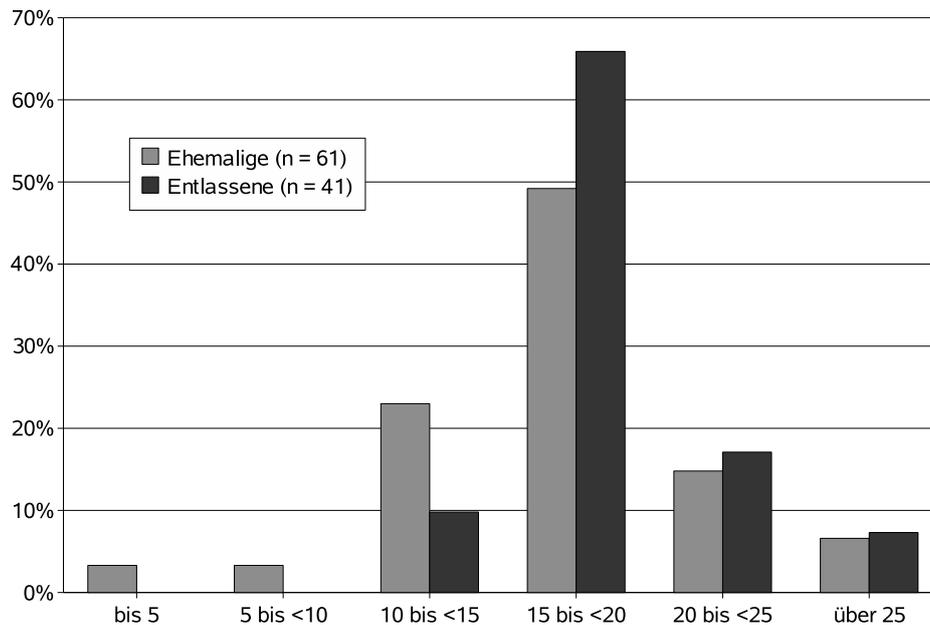
Bei der kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe durchschnittlich fast 18 Jahre, der für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median betrug genau 17 Jahre. Der längste Aufenthalt im Vollzug zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe dauerte bis zu einer Entlassung 27½ Jahre. Der Gefangene mit der höchsten Vollzugsdauer wurde nach Aussetzung des Strafrestes im Alter von 62 Jahren auf Bewährung entlassen. Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer für beide Gruppen findet sich in Abbildung 2.2.

Betrachtet man die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zu einer Entlassung im Vergleich der Jahre 2002 bis 2006 (Tabelle 1.3b), so ist zu erkennen, dass der Schwerpunkt durchgängig bei einer Dauer im Bereich von 15–20 Jahren lag. Der Anteil der Entlassenen, die bis zu 25 Jahren im Vollzug waren, nahm bis 2005 zu und ging 2006 wieder zurück. Die mittlere Haftdauer hat – gemessen mit dem Medianwert – im Zeitraum zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; 2006 fiel sie wieder auf den Wert von 2002 zurück.

Der Vollzugsverlauf wies für die wenigen Frauen, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde, keine Auffälligkeiten auf (Tabelle 1.3c). Auch bei den 14 ausländischen ehemaligen Lebenslänglichen streute die Vollzugsdauer in einem breiten Bereich; die meisten wurden bereits vor Ablauf von 15 Jahren aufgrund aufenthaltsrechtlicher Verfügungen ab-

³ Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde in keinem Fall mitgeteilt.

Abbildung 2.2: Ehemalige und entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in Jahren



geschoben.

Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslänglichen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. In der Tat war mehr als die Hälfte der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der bedeutsamsten Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen zu finden (Tabelle 1.3d). Die vier ehemaligen Lebenslänglichen, die über 25 Jahre verbüßten, waren überwiegend deutlich älter. Von drei über 70-Jährigen hatte nur eine Person eine im Vergleich besonders lange Strafe hinter sich.

2.2.2 Gründe der Beendigung

Die gesetzlich in § 57a StGB vorgesehene Aussetzung des Strafrestes als Möglichkeit der Beendigung einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte 2006 bei 40 von 61 Verurteilten, deren Strafe beendet wurde (Tabelle 1.3e). Darunter befanden sich eine von drei Frauen und einer der ausländischen Staatsangehörigen. Bei 11 der ehemaligen Lebenslänglichen

wurde nach aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen von der weiteren Vollstreckung abgesehen (§ 456a StPO); hinzu kam eine Überstellung zur Strafvollstreckung vermutlich nach Österreich. Bei zwei Gefangenen wurde die Vollstreckung wegen einer schweren Erkrankung unterbrochen (§ 455 IV StPO). Eine Gnadenentscheidung wurde bei einer Gefangenen getroffen.

Sechs Verurteilte sind während der Verbüßung ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe verstorben, wobei drei von ihnen Suizid begingen. Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen entsprach einem Anteil von 10 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2006 beendet wurde. Auch wenn in den Vorjahren bis zu 12 Gefangene während der Haft verstarben (Tabelle 1.3f), kann man daher kaum davon sprechen, dass die lebenslange Freiheitsstrafe regelmäßig im Wortsinn lebenslang andauert.⁴ Allerdings kann die vorliegende Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung berücksichtigen. Es mag ehemalige Gefangene geben, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde.

Der Schwerpunkt der Altersverteilung lag in den Fällen mit Strafrestausssetzung nach § 57a StGB wie in der Gesamtgruppe im Alter von 40 bis unter 50 Jahren (Tabelle 1.3g). Von den vier Verstorbenen befand sich nur einer in der höchsten Altersgruppe.

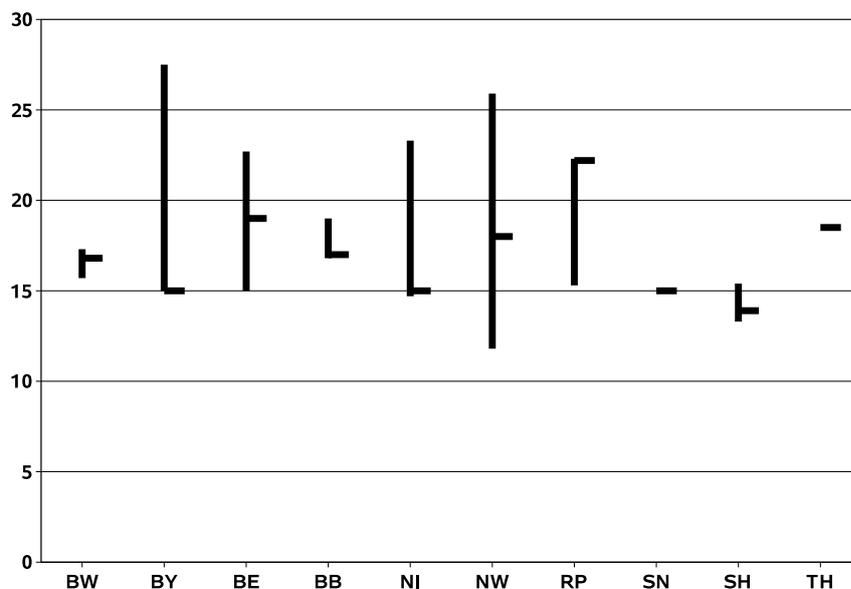
Während die meisten Strafrestaussetzungen nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle 1.3h), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in drei Fällen unterschritten wurde. Dabei handelt es sich um Verurteilte, für die eine Verbüßungsdauer von mehr als 13 Jahren gemeldet wurde; möglicherweise wurde die gesetzliche Mindestdauer durch Anrechnung von Untersuchungshaft erreicht. Das Absehen von weiterer Strafvollstreckung aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen erfolgte fast immer vor Erreichen der 15-Jahres-Grenze des § 57a I 1 Nr. 1 StGB.

2.2.3 Vergleiche nach Bundesländern

Abbildung 2.3 zeigt die Verteilungsmaße der Haftdauer – Median, Minimum und Maximum – für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe für alle Bundesländer, in denen 2006 mindestens eine solche Entlassung verzeichnet wurde. Der Medianwert lag in sechs der 10 vertretenen Länder zwischen 15 und 18 Jahren.

⁴ Nach den bei Weber (1999: 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

Abbildung 2.3: In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer nach Bundesländern



Die bis zu einer Entlassung höchste gemessene Vollzugsdauer von 27½ Jahren wurde für einen Gefangenen aus Bayern gemeldet; der Medianwert für dieses Bundesland betrug jedoch 15 Jahre. Ein Gefangener aus Nordrhein-Westfalen wurde dagegen bereits nach einer mitgeteilten Vollzugsdauer von knapp 12 Jahren entlassen. Auch hier ist zu beachten, dass die länderspezifische Betrachtung zu sehr geringen absoluten Zahlen führt, die stark von den jeweiligen Einzelfällen bestimmt werden.

Eine differenzierte Darstellung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Bundesländern enthält Tabelle 1.4a. Wie sich die einzelnen Beendigungsgründe auf die Bundesländer verteilen, ist Tabelle 1.4b zu entnehmen.

2.3 Zusammenfassung und Diskussion

Von den 61 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2006 beendet wurde, wurden 41 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Verhältnis von einem in Freiheit entlassenen zu rund 47 am Stichtag 31. März 2006 einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe.

Bei den Entlassenen handelte es sich überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 48 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; sie besaßen fast alle die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Median der Strafdauer bis zu einer Entlassung betrug 17 Jahre, was in der Reihe dieser jährlichen Erhebungen durch die KrimZ seit dem Jahr 2002 einem vergleichsweise niedrigen Wert entspricht. Dagegen hat Weber (1999) für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung zwischen 1982 und 1989 einen Wert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet. Für Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57a StGB, wurde aufgrund einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Landesjustizverwaltungen sogar ein Median von etwas mehr als 20 Jahren ermittelt (Laubenthal 1987: 106; Weber 1999: 59).

Die Methode der nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten bietet den Vorteil, dass nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a III, 56f StGB widerrufen wird. Nach der Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2003: 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich macht.

Des Weiteren ermöglicht der hier verfolgte Ansatz internationale Vergleiche mit Ländern, welche die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln. Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort schwankte die Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe aus dem Vollzug entlassen wurden, seit 1992 im Median zwischen 12 und 14 Jahren (Home Office 2003: 113; van Zyl Smit 2002: 79 und 83). Diese mittlere Aufenthaltsdauer hat sich auch 2006 nicht erhöht, obwohl mit dem Criminal Justice Act 2003 eine unbestimmte Freiheitsstrafe für gefährliche Straftäter (*indeterminate sentence for public protection – IPP*) eingeführt wurde, die sich bei den Strafantritten bereits deutlich bemerkbar macht (Ministry of Justice 2007: 71 ff., 113). Auf diese neue unbestimmte Strafe scheint sich die Sicherungsfunktion, die nach bisherigem Recht in England und Wales in größerem Umfang als in Deutschland von der lebenslangen Freiheitsstrafe getragen wurde, weitgehend zu verlagern.

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

er aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Dabei ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinanderliegen. Während sich der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland mit 3,0 % dem europäischen Mittelwert von 3,4 % nähert, ist ihr Anteil in Frankreich mit 1,4 % wesentlich niedriger und liegt in England und Wales mit 11,5 % (einschließlich aller unbestimmten Strafen) auf einem deutlich höheren Niveau (Aebi & Delgrande 2008: 51). Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen, die zeitige Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr verbüßen – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt des Vollzugs abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen liegt bezüglich der Haftdauer bisher nicht vor.

3 Sicherungsverwahrung

3.1 Überblick

Im Jahr 2006 wurde der Vollzug der Sicherungsverwahrung bei 37 Personen beendet. Diese Gruppe enthält auch solche Personen, die in den Vollzug einer anderen Maßregel überwiesen wurden oder im Vollzug verstorben sind.

3.1.1 Ende der Sicherungsverwahrung und Entlassung

Vergleichsdaten über die im Jahr 2006 einsitzenden Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung können lediglich der amtlichen Strafvollzugsstatistik entnommen werden, die zum Stichtag 31. März 2006 bundesweit 375 – ausschließlich männliche – Sicherungsverwahrte verzeichnete (Statistisches Bundesamt 2006: 12). Unterstellt man – teilweise entgegen den empirischen Erkenntnissen (unten S. 21) – eine mindestens einjährige Verweildauer im Vollzug der Sicherungsverwahrung, so lässt sich annähernd angeben, dass im Jahr 2006 der Vollzug der Maßregel etwa bei jedem 10. Sicherungsverwahrten beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang dauert die Sicherungsverwahrung?“ ist vor allem die Teilgruppe der 26 Verurteilten relevant, die nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen wurde; dies sind mehr als $\frac{2}{3}$ der Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug für das entsprechende Verfahren beendet war. Bezogen auf die am 31. März 2006 einsitzenden 375 Sicherungsverwahrten könnte man – wieder abgesehen von den unterschiedlichen Erhebungszeiträumen – von einem „Entlassungsverhältnis“ von etwa 1 : 14 sprechen.

Die Annahme einer Entlassung „in Freiheit“ setzt selbstverständlich voraus, dass sich diese früheren Sicherungsverwahrten frei bewegen können. Daten zu ihrem Aufenthalt und ihren Wohnverhältnissen werden in der vorliegenden Umfrage nicht erhoben. Das Gesetz sieht vor, dass im Anschluss an freiheitsentziehende Maßregeln Führungsaufsicht eintritt, und zwar auch bei Entlassungen mit eher günstiger Legalprognose (§ 67d II 2 StGB).

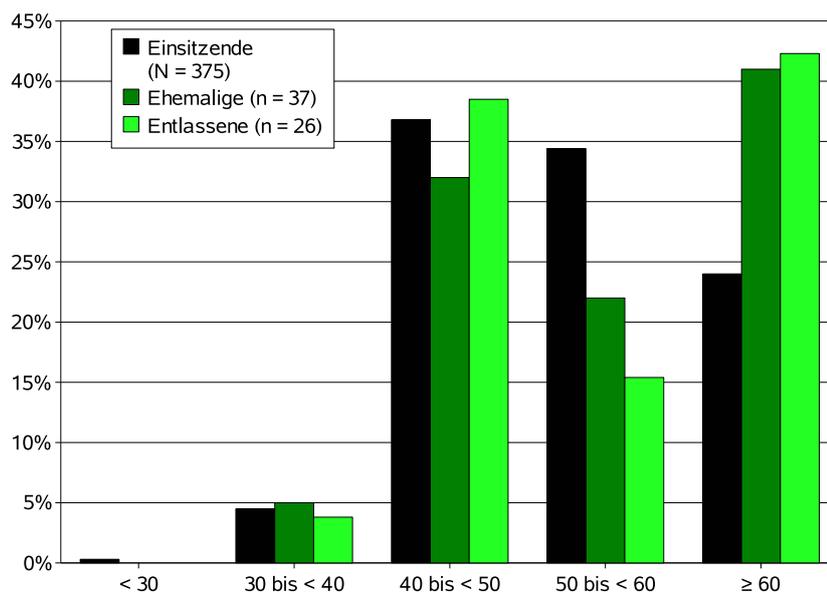
3.1.2 Geschlecht und Nationalität

Bei den 37 ehemaligen Sicherungsverwahrten handelte es sich vergleichbar zu der Grundgesamtheit ausschließlich um Männer (Tabelle 2.1a). Sie alle waren deutsche Staatsangehörige, während sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung im Frühjahr 2006 immerhin acht Ausländer befanden (2 % der Untergebrachten; Statistisches Bundesamt 2006: 15).

3.1.3 Alter

Die ehemaligen Sicherungsverwahrten verteilten sich nach ihrem Lebensalter im Wesentlichen auf die Altersgruppen zwischen 40 und unter 70 Jahren; lediglich vier Personen waren älter. Das mittlere Lebensalter lag etwas über 55 Jahren (Tabelle 2.1b). Das Durchschnittsalter der entlassenen Sicherungsverwahrten lag um wenige Monate darunter. Die Altersangaben der Strafvollzugsstatistik sind etwas weniger differenziert. Im März 2006 waren danach 37 % der Sicherungsverwahrten 40 bis 49 Jahre alt, weitere 35 % standen im Alter von 50 bis 59 Jahren, und 24 % waren noch älter (Statistisches Bundesamt 2006: 14).

Abbildung 3.1: Altersverteilungen bei der Sicherungsverwahrung (2006)



Orientiert man sich an den Altersintervallen der amtlichen Statistik (Abbildung 3.1), so scheint die Chance auf Entlassung in Freiheit anders als im Vorjahr nicht proportional mit dem Lebensalter zu wachsen. Zwar besteht die höchste Entlassungswahrscheinlichkeit erst im Rentenalter, doch liegt diese Wahrscheinlichkeit im Berichtsjahr 2006 für die nächstjüngere Altersgruppe der über 50-Jährigen bemerkenswert niedrig. Allerdings sind Zufallseinflüsse angesichts der kleinen absoluten Zahlen von Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung nicht auszuschließen.

Betrachtet man die Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten im Längsschnitt seit dem Jahr 2002, so lag der Altersdurchschnitt in drei Erhebungsjahren im Bereich über 58 Jahre (Tabelle 2.1c). Das durchschnittliche Entlassungsalter von 55 Jahren im Berichtsjahr 2006 ist das niedrigste seit dem Beginn dieser Erhebungen.

3.1.4 Maßgebliche Straftaten

Bei den Straftaten der ehemaligen Sicherungsverwahrten, die für die Anordnung der Sanktion maßgeblich waren, zeigte sich eine recht breite Streuung. Dabei waren im Berichtsjahr 2006 sexuelle Gewaltdelikte mit einem Anteil von rund $\frac{1}{6}$ nur halb so häufig wie im Vorjahr vertreten, am häufigsten waren vielmehr gewaltlose Eigentumsdelikte (Tabelle 2.1d). Diese Verschiebung war verstärkt für die in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten zu beobachten. In dieser kleineren Gruppe von 26 Entlassenen fanden sich nur zwei Sexualstraftäter, legt man die Anordnungsdelikte zugrunde.

Bei den im März 2006 untergebrachten Sicherungsverwahrten lag der Maßregel dagegen in rund der Hälfte der Fälle (48,5 %) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde, wobei die Veröffentlichung der Strafvollzugsstatistik die Delikte der §§ 176b–179 StGB in einer Kategorie zusammenfasst; insoweit dürfte sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) im Vordergrund stehen. An zweiter Stelle folgten mit großem Abstand Raub- und Erpressungsdelikte (20,3 %), darunter vor allem schwerer Raub nach § 250 StGB (Statistisches Bundesamt 2006: 23 ff.),

Dieser Vergleich von Unterbringungs- und Beendigungsdaten weist bereits darauf hin, dass bei der größten Gruppe der derzeit untergebrachten Sicherungsverwahrten, den wegen Sexualdelikten Verurteilten, die Maßregel verhältnismäßig selten beendet wird und noch seltener zu einer Entlassung führt. Zieht man für den Vergleich mit der Strafvollzugsstatistik – ausgehend von der durchschnittlichen Verweildauer in der Sicherungsverwahrung – als Vergleichsgruppe die zum 31. März 2001 untergebrachten Sicherungsver-

3 Sicherungsverwahrung

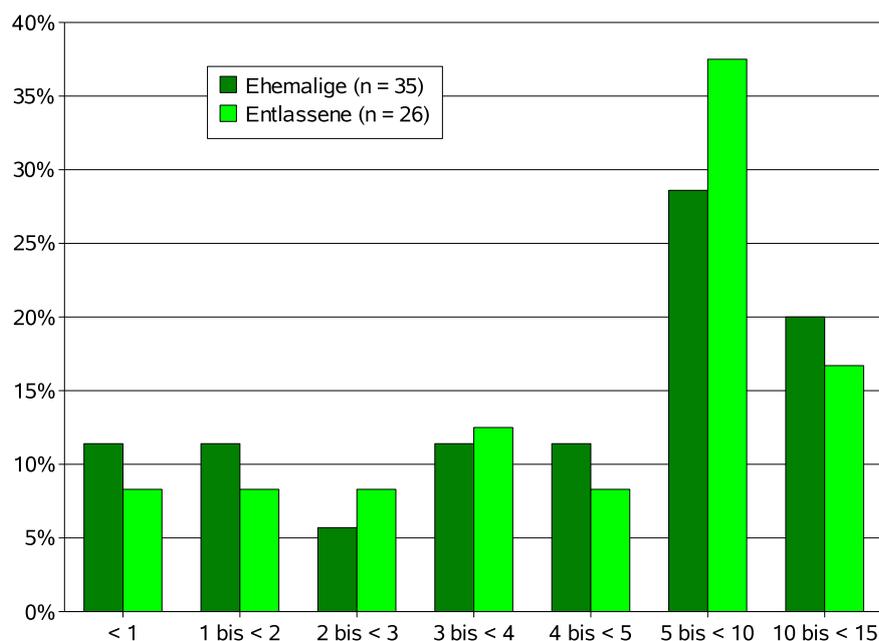
wahrten heran, ändert sich wenig: auch zu diesem Stichtag entfiel mit 50,2 % (129 von 257) die Hälfte auf Sexualstraftäter (Statistisches Bundesamt 2002: 17). Eindrücke aus empirischen Untersuchungen, nach denen die Sicherungsverwahrung bei Sexualstraftätern besonders restriktiv gehandhabt werde (Kinzig 1996: 425), lassen sich jedenfalls für das Berichtsjahr bestätigen.

Die Jahresvergleiche bezüglich der maßgeblichen Straftat der ehemaligen und entlassenen Sicherungsverwahrten lassen für den Zeitraum zwischen 2002 und 2006 keine linearen Entwicklungen bestimmter Deliktgruppen erkennen (Tabellen 2.1e und 2.1f). Angesichts der niedrigen absoluten Zahlen und der immer noch recht kurzen Zeitreihen sollten daraus ohnehin keine weiteren Schlüsse gezogen werden.

3.1.5 Vergleiche nach Bundesländern

Nur aus acht Bundesländern wurden für das Berichtsjahr 2006 Sicherungsverwahrte gemeldet, bei denen die Unterbringung beendet wurde. Das hängt damit zusammen, dass

Abbildung 3.2: Ehemalige und entlassene Sicherungsverwahrte 2006: Dauer der Unterbringung in Jahren



sich diese Vollzugspopulation wegen des Trennungsgrundsatzes (§ 140 I StVollzG), aber auch wegen der verzögerten Einführung der Maßregel in Ostdeutschland¹ regional sehr ungleich verteilt. Die Sicherungsverwahrten in den östlichen Bundesländern ohne Berlin lassen sich noch an den Fingern abzählen.

Soweit für das Jahr 2006 Beendigungen der Sicherungsverwahrung gemeldet wurden, verzeichneten im Vergleich zum bundesweiten „Beendigungsverhältnis“ von 1 : 10 Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern deutlich günstigere Werte (Tabelle 2.2). Wie noch zu zeigen ist, unterscheiden sich die Erledigungsgründe zwischen den Bundesländern. Zudem gilt auch hier, dass die geringen Fallzahlen keine weiteren Interpretationen zulassen. Ob eine geplante Beendigung der Sicherungsverwahrung gerade in das Berichtsjahr fällt, hängt von Zufällen ab.

3.2 Dauer und Gründe der Beendigung

3.2.1 Sicherungsverwahrung und vorangehende Freiheitsstrafe

Angaben zur Vollzugsdauer sind aufgrund der von den Landesjustizverwaltungen übersandten Erhebungsbogen für 35 ehemalige und 24 entlassene Sicherungsverwahrte möglich. Misst man die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Zeitintervallen, so verbrachten 18 von 35 ehemaligen Sicherungsverwahrten weniger als 5 Jahre im Vollzug dieser Maßregel, gefolgt von dem nächsthöheren Zeitintervall von 5 bis unter 10 Jahren (10 Fälle; Tabelle 2.3a).

Der Median der Unterbringungsdauer belief sich auf etwas weniger als 5 Jahre. Dabei streuten die ermittelten Werte der Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung sehr breit; die kürzeste Unterbringung dauerte 1 Monat, die längste mehr als 12½ Jahre.

Der Medianwert der für unsere Fragestellung relevanten Gruppe der 24 in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten lag mit annähernd 5 Jahren etwas höher als in der größeren Gruppe. Die Person, deren Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung lediglich 1 Monat betrug, findet sich in dieser Gruppe wieder. Abbildung 3.2 stellt die beiden Gruppen der Sicherungsverwahrten hinsichtlich ihrer jeweiligen Unterbringungsdauer einander gegenüber. Dabei zeigen sich keine auffälligen Unterschiede.

¹ In den neuen Bundesländern wurde die Sicherungsverwahrung nicht mit dem Einigungsvertrag eingeführt, sondern erst mit einer späteren Änderung durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (BGBl. 1995 I 818), das am 1. August 1995 in Kraft trat.

3 Sicherungsverwahrung

Eine frühere Aussetzung der Sicherungsverwahrung wurde in drei Fällen widerrufen (§ 67g StGB). Bei zwei dieser Verurteilten wurde die Vollstreckung der Maßregel im Berichtsjahr 2006 erneut zur Bewährung ausgesetzt.

Der Jahresvergleich zur Dauer der Sicherungsverwahrung bis zu einer Entlassung zeigt ein uneinheitliches Bild (Tabelle 2.3b). Die Medianwerte der Jahre 2002 und 2004 lagen mit rund 4½ Jahren jeweils um 2 Jahre niedriger als die entsprechenden Werte der Entlassungsjahre 2003 und 2005 (jeweils 6½ Jahre). Der Wert für das Berichtsjahr 2006 liegt im unteren Teil dieses Schwankungsbereichs. Da in keinem dieser Jahre mehr als 24 Sicherungsverwahrte in Freiheit entlassen wurden, hängen die ermittelten Daten sehr stark von Einzelfällen ab. Auf weitere Interpretationen wird daher verzichtet.

Charakteristisch für die Sicherungsverwahrung ist ihr Vollzug erst im Anschluss an die Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Obwohl sie als Maßregel eine eigenständige Sanktion darstellt, dürfte sich die Vollzugspraxis wenig von derjenigen bei langjährigen Freiheitsstrafen unterscheiden, zumal in der Regel nach den Vollstreckungsplänen der Länder dieselben Anstalten des Justizvollzugs zuständig sind. Für die Sicherungsverwahrten addiert sich die Maßregel zu einem bereits abgeschlossenen Aufenthalt im Vollzug der Freiheitsstrafe.²

Daher wurde die Dauer der vorausgegangenen Strafhaft abgefragt, wobei nicht für alle Fälle auswertbare Daten ermittelt werden konnten. Die verbüßte Freiheitsstrafe lag in der Hälfte der Fälle im Bereich von 5 bis unter 10 Jahren (Tabelle 2.3c). Zieht man den Median als Maß der zentralen Tendenz heran, so saßen die ehemaligen Sicherungsverwahrten im Bezugsverfahren vor der Maßregel im Mittel 6½ Jahre ein. Bei den in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten ergab sich derselbe Median, aber ein etwas geringerer Maximalwert. Die längste vorweg vollzogene Strafe dauerte in dieser Gruppe 17½ Jahre. Addiert man Strafhaft und Sicherungsverwahrung, so verbrachten 22 % der ehemaligen und 19 % der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten insgesamt über 15 Jahre aufgrund derselben Verurteilung im Justizvollzug (Tabelle 2.3d). Der Medianwert der durchschnittlich für das Anlassverfahren verbüßten Freiheitsentziehung lag für beide Gruppen im Bereich von 11–12 Jahren. Die gesamte Aufenthaltsdauer der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten wies eine etwas geringere Streuung auf, weil der Maximalwert von über 22 Jahren niedriger lag als in der größeren Gruppe aller Personen, deren Sicherungsverwahrung im Berichtsjahr 2006 beendet wurde.

² Zur Vollzugsgestaltung in der Sicherungsverwahrung liegen verschiedene Berichte vor; siehe etwa Bartsch (2007), Blau (1998) und Kern (1997).

Der Jahresvergleich bezüglich der Gesamtdauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten im Justizvollzug wies seit 2002 große Schwankungen auf (Tabelle 2.3e). Die Medianwerte lagen zwischen 10 Jahren in der Erhebung für 2004 und 17½ Jahren nach der Erhebung ein Jahr davor. Der für das Berichtsjahr ermittelte Medianwert von 11 Jahren liegt auch hier im unteren Bereich. Eine Tendenz zu einem umgekehrt proportionalen Zusammenhang zwischen der Dauer der Sicherungsverwahrung und der Dauer der vorausgegangenen Straftat (Kinzig 1996: 471 ff.) war nicht zu erkennen (Tabelle 2.3f). Auch diese Ergebnisse waren von sehr geringen Fallzahlen geprägt.

3.2.2 Gründe der Beendigung

Insgesamt wurde die Sicherungsverwahrung im Berichtsjahr 2006 bei 37 Personen beendet. Darunter befanden sich 22 Verwahrte mit einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67d II StGB; Tabelle 2.3i). Die meisten dieser Aussetzungen erfolgten nach 5 bis unter 10 Jahren Vollzugsdauer (Tabelle 2.3i). Hinzu kamen vier Verurteilte, bei denen die Sicherungsverwahrung nach der 10-Jahres-Frist des § 67d III StGB für erledigt erklärt wurde. Für diese beiden Teilgruppen wird angenommen, dass sie in Freiheit entlassen wurden.

Sehr bedeutsam waren aber auch weitere Beendigungsgründe. Hierzu zählten fünf Überweisungen in den Vollzug einer anderen freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67a II StGB), also in den psychiatrischen Maßregelvollzug. Weitere fünf Sicherungsverwahrte verstarben 2006 im Vollzug, und bei einem wurde der Vollzug im Alter von 80 Jahren wegen schwerer Krankheit unterbrochen (§ 455 IV StPO).

Im zeitlichen Längsschnitt zeigt sich, dass seit 2002 bundesweit jährlich mindestens zehn Vollstreckungen der Sicherungsverwahrung nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurden; die im Berichtsjahr 2006 ermittelte Zahl von 22 Aussetzungen ist die höchste seit Beginn der Erhebung (Tabelle 2.3j). Die Überweisungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug sind nach einer deutlichen Zunahme in den Vorjahren wieder zurückgegangen. Dagegen blieben Erledigungen nach 10 Jahren Vollzug der Sicherungsverwahrung und Todesfälle im Vollzug im einstelligen Zahlenbereich. Gleichwohl lagen die Zahlen der Sicherungsverwahrten, die im Justizvollzug verstarben, im Berichtsjahr 2006 höher als in den Jahren davor.

Dauer der Sicherungsverwahrung und Beendigungsgründe werden in Tabelle 2.4 nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Ein Vergleich ist allerdings nur für die drei bevölkerungs-

reichen Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen sinnvoll, die 2006 jeweils 8–9 Beendigungen meldeten. Danach lässt sich immerhin eine regional unterschiedliche Entscheidungspraxis erkennen. Ausschließlich in den süddeutschen Ländern wurden Sicherungsverwahrte in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Da die absoluten Zahlen insgesamt sehr niedrig sind, wird von weitergehenden Interpretationen abgesehen.

3.3 Zusammenfassung und Diskussion

Alle 37 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Berichtsjahres 2006 beendet wurde, waren Männer und deutsche Staatsangehörige. 22 von ihnen wurden nach einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67d II StGB), weitere vier nach einer Erledigung der Maßregel (§ 67d III StGB) entlassen. Dies entspricht etwa jedem 14. zum Stichtag 31. März 2006 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Mehr als die Hälfte der Entlassungen betraf Personen, die wegen Eigentumsdelikten verurteilt worden waren. Die entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachten nach dem Median im Mittel 5 Jahre im Vollzug der Maßregel und davor 6½ Jahre im Strafvollzug, so dass sich insgesamt eine mittlere Freiheitsentziehung von mehr als 11 Jahren ergab.

Die Unterbringungsdauer bei der Sicherungsverwahrung ist schon deshalb von zunehmender kriminalpolitischer Bedeutung, weil die Anordnungszahlen und vor allem die Zahlen der Gefangenen im Vollzug der Sicherungsverwahrung seit Jahren ansteigen (oben S. 3). Hier dürfte es sich um längerfristige Folgen mehrfacher Erweiterungen des Anwendungsbereichs dieser Maßregel seit 1998 (zusammenfassend Kinzig 2008: 9 ff.) handeln. Die neuen Formen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung machen sich in der vorliegenden Erhebung noch nicht bemerkbar. Bis sich diese Gesetzesänderungen bei den Beendigungen einer auf lange Freiheitsentziehung angelegten, zudem erst nach einer Freiheitsstrafe zu vollziehenden Sanktion auswirken, vergehen notwendig einige Jahre. Doch ist bereits 2006 ein gewisser Anstieg auch der Entlassungszahlen zu beobachten. Auch wenn die in dieser Untersuchung ermittelte Unterbringungsdauer bis zu einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung seit 2002 einigen Schwankungen unterworfen ist, liegen die Mittelwerte über denen früherer Untersuchungen. Von den wenigen empirischen Studien, die solche Werte überhaupt ermittelt haben, sind die Arbeiten von Kinzig (1996 und 2008) am ehesten vergleichbar;³ dort werden Berechnungen der Unterbringungs-

³ Ältere Untersuchungsergebnisse werden hier ausgeklammert; zusammenfassend Kinzig (1996: 469 f.).

er für verschiedene Zeiträume durchgeführt, allerdings keine Medianwerte, sondern lediglich arithmetische Mittelwerte mitgeteilt. Kinzig kommt für Sicherungsverwahrte, bei denen die Sanktion in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Zeitraum zwischen 1981 und 1990 angeordnet und bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung angetreten wurde, zu einer mittleren Unterbringungsdauer von 51 Monaten (Kinzig 1996: 469). In der Nachuntersuchung bis 2002 ermittelte er einen Mittelwert von 68 Monaten (Kinzig 2008: 205). Dagegen fand die vorliegende Erhebung der KrimZ bereits für 2002 einen Mittelwert von 64 Monaten bei 18 Entlassungen (Kröniger 2004: 60), und bei den 22 Entlassungen des Jahres 2005 waren es sogar rund 90 Monate (Dessecker 2008: 61). Im Berichtsjahr 2006 lag der Mittelwert wieder auf dem Niveau von 2002 (Tabelle 2.3a).

Nach einer Länderumfrage des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2002 ist damit zu rechnen, dass sich die Unterbringungsdauer im Vollzug der Sicherungsverwahrung regional erheblich unterscheidet. Die Darstellung der Ergebnisse in der Entscheidung zur reformierten zeitlichen Begrenzung der ersten Unterbringung in dieser Maßregel (§ 67d III StGB) zeigt für die durchschnittliche Vollzugsdauer der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung eine Spannweite von 2 Jahren 3 Monaten in Schleswig-Holstein bis zu 7 Jahren in Bayern.⁴ Allerdings ist dieser Zusammenfassung nicht zu entnehmen, wie die entsprechenden Angaben berechnet wurden.

Zusätzliche Schwierigkeiten stellen sich für einen internationalen Vergleich zur Dauer der Sicherungsverwahrung. Dies hängt zunächst schlicht damit zusammen, dass es nur wenige Rechtsordnungen gibt, die eine mit den Regelungen der §§ 66 ff. StGB unmittelbar vergleichbare Maßregel kennen. Die Funktion der Sicherung durch langfristige Freiheitsentziehung lässt sich, wie bereits das vorige Kapitel gezeigt hat, auch durch eine zeitige, lebenslange oder unbefristete Freiheitsstrafe erreichen. Die Möglichkeiten empirischer Sanktionsforschung hängen zudem davon ab, dass solche Sanktionen in relevantem Ausmaß verhängt werden. Die Situation in einigen Nachbarländern Deutschlands stellt sich gegenwärtig folgendermaßen dar:

- In Frankreich wurde erst durch Gesetz vom 25. Februar 2008 eine Sanktion eingeführt, die in gewisser Weise der deutschen nachträglichen Sicherungsverwahrung entspricht.⁵ Die *réétention de sùreté* war nach der Vorstellung des Gesetzgebers als Maßregel mit Rückwirkung ausgestaltet, was durch eine Entscheidung des *Conseil Constitutionnel* unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Rückwir-

⁴ BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133 <Abs. 63>).

⁵ *Loi n° 2008-174 du 25 février 2008 relative à la réétention de sùreté et à la déclaration d'irresponsabilité pénale pour cause de trouble mental* (*Journal officiel de la République française*, n° 0048, p. 3266).

3 Sicherungsverwahrung

kungsverbots verhindert wurde.

- Die in Österreich im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe vorgesehene Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter wird nur äußerst selten praktiziert. Die Zahl der Personen im Vollzug dieser Maßnahme lag nie über drei Betroffenen; zuletzt war es zum Stichtag 1. Dezember 2006 eine einzige Person (Bundesministerium für Inneres & Bundesministerium für Justiz 2008 : 466).
- In der Schweiz wurde mit der Teilrevision des Strafrechts und dem zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Allgemeinen Teil auch das Maßnahmenrecht überarbeitet. Es sieht neben stationären therapeutischen Maßnahmen seit der jüngsten Gesetzesänderung, die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist, mehrere Formen der Verwahrung im Anschluss an eine Strafverbüßung wegen schwerer Delikte und bei Annahme besonderer Gefährlichkeit vor, darunter auch eine „lebenslängliche Verwahrung“, bei der jede Vollzugslockerung gesetzlich ausgeschlossen wird. Nach altem Recht waren die Verurteilungen als „Gewohnheitsverbrecher“ langfristig stark zurückgegangen; Ende 2006 waren noch 19 Personen im Vollzug dieser Maßnahme. Ihre mittlere Aufenthaltsdauer belief sich zu diesem Zeitpunkt auf über 5 Jahre (Bundesamt für Statistik 2007: 9).

Bei zunehmenden Anordnungen der Sicherungsverwahrung verschärft sich die allgemeine Problematik, dass die Unterbringungsdauer der noch einsitzenden Sicherungsverwahrten nicht bekannt ist. Andererseits wird nach der Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2003: 66) nur gegen 22 % der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen während der folgenden 4 Jahre eine neue freiheitsentziehende Sanktion verhängt. Kinzig (2008: 217) kam in der aktuellen Nachuntersuchung seiner Erhebungsgruppe aus den 1990er Jahren auf einen deutlich höheren Anteil von 31 % erneuten Vollzugaufenthalten. Der höhere Wert dürfte auf den in den meisten Fällen längeren Beobachtungszeitraum zurückzuführen sein. Gleichwohl erweist sich der für die vorliegende Erhebung gewählte Ansatz zur Bestimmung der Unterbringungsdauer als weitgehend valide.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

4.1 Überblick

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als kriminalrechtliche Sanktion (§ 63 StGB) wurde im Berichtsjahr 2006 bei 602 Personen beendet. An der Erhebung beteiligt haben sich auch in diesem Jahr alle Bundesländer mit Ausnahme von Hessen.¹

4.1.1 Ende der Unterbringung und Entlassung

Eine umfassende Statistik zur Grundgesamtheit der Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs im Jahr 2006 liegt nicht in öffentlich zugänglicher Form vor. Eine geeignete Vergleichsgruppe kann jedoch der Maßregelvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Diese verzeichnet zum Stichtag 31. März 2006 eine Gesamtzahl von 5.917 Personen im Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Statistisches Bundesamt 2006: 32). Allerdings bezieht sich diese Zahl nur auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Darüber hinaus werden lediglich Daten aus Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, wo es zu diesem Stichtag 146 Maßregelpatienten gab. Für einen annähernden Vergleich mit den Daten der vorliegenden Erhebung sind die Patienten aus Mecklenburg-Vorpommern zu addieren und die für Hessen gemeldeten 394 Maßregelpatienten zu subtrahieren, so dass sich eine Vergleichsmenge von 5.669 Personen ergibt (Tabelle 3.1a).

Trotz der damit hergestellten geografischen Deckungsgleichheit der KrimZ-Erhebung und der Daten aus der Maßregelvollzugsstatistik ist weiter zu berücksichtigen, dass ein gewisser Anteil der Maßregelpatienten kürzer als ein Jahr untergebracht war. Gleichwohl steht keine bessere Alternative zur Verfügung. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die hier ermittelten 535 ehemaligen Maßregelpatienten aus dem früheren Bundesgebiet und

¹ Zur Situation in diesem Bundesland liegt ein Übersichtsaufsatz von Müller-Isberner et al. (2007) vor, der auch Angaben zur Unterbringungsdauer enthält.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Mecklenburg-Vorpommern Teil der Grundgesamtheit sind, die in der Maßregelvollzugsstatistik abgebildet wird. Mit diesen Einschränkungen kann man für das Jahr 2006 ein „Beendungsverhältnis“ von 535 ehemaligen zu 5.669 untergebrachten Maßregelpatienten bestimmen. Dies entspricht einem Verhältnis von 1 : 11.

Für die Fragestellung, wie lange die kriminalrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus tatsächlich dauert, ist vor allem die Teilgruppe der ehemaligen Maßregelpatienten relevant, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurde. Anders als bei den Entlassungen aus dem Justizvollzug ist bei dieser Gruppe damit zu rechnen, dass ein gewisser Anteil nicht in die eigene Familie oder eine Wohnung entlassen wird, sondern in eine mehr oder weniger engmaschige psychosoziale Betreuung. Dabei kann es sich um Einrichtungen wie Wohngruppen oder Heime handeln, aber auch um ein allgemeinspsychiatrisches Krankenhaus. Im Extremfall ist denkbar, dass die Unterbringung lediglich unter einem anderen rechtlichen Etikett in derselben Einrichtung fortgeführt wird (Dessecker 1997: 116; Dimmek 2003: 274; Seifert 2007: 56 ff.). Gleichwohl gelten diese Personen aus der Sicht des Maßregelvollzugs als entlassen.

In der vorliegenden Untersuchung werden zwei Teilgruppen der ehemaligen Maßregelpatienten als entlassene Maßregelpatienten betrachtet:

1. Verurteilte, bei denen die weitere Vollstreckung der Unterbringung nach § 67d II StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, weisen aus der Sicht der Strafvollstreckungskammer eine grundsätzlich günstige Legalprognose auf. Die Wahrscheinlichkeit eines Widerrufs der Aussetzung (§ 67g StGB) ist nicht allzu groß. Die kriminologische Rückfallforschung zeigt, dass diese entlassenen Maßregelpatienten eher selten wegen einer neuen Tat verurteilt werden (Dessecker 2004: 233 ff.; Jehle et al. 2003: 66 ff.).
2. Die Verurteilten, bei denen die Vollstreckung der Maßregel für erledigt erklärt wird, bilden dagegen im Hinblick auf die Legalprognose eine durchaus heterogene Gruppe. Nach der Vorschrift des § 67d VI StGB kommt eine Erledigung in Betracht, wenn „die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre“. Soweit es an einer dauernden psychischen Störung als Grundlage zumindest für die Annahme verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) fehlt, aber das Merkmal der Gefährlichkeit angenommen wird, kann unter Umständen sogar eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden (§ 66b III StGB). Etwas häufiger kommen vermutlich Verlegungen in den Strafvollzug vor, die aber eine vollstreckbare Freiheitsstrafe voraussetzen

(Bechtoldt 2002: 160, 212 ff.). Als entlassen können in diesem Zusammenhang nur solche Maßregelpatienten gelten, die im Anschluss an die Erledigung der Maßregel weder in den Strafvollzug noch in den Vollzug einer anderen Maßregel verlegt werden.

Im Berichtsjahr 2006 wurden nach diesen Kriterien in allen Bundesländern außer Hessen 478 Maßregelpatienten entlassen. Der Vergleich mit der Maßregelvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes kann nur auf diejenigen unter ihnen gestützt werden, die aus Einrichtungen des früheren Bundesgebiets und Mecklenburg-Vorpommerns entlassen wurden; dies waren 430 Personen (Tabelle 3.1a). Bezogen auf die zum Stichtag 31. März 2006 in diesen Bundesländern nach § 63 StGB untergebrachten 5.669 Maßregelpatienten, wurde im Berichtsjahr etwa jeder 13. Maßregelpatient entlassen.

4.1.2 Geschlecht, Nationalität, Alter

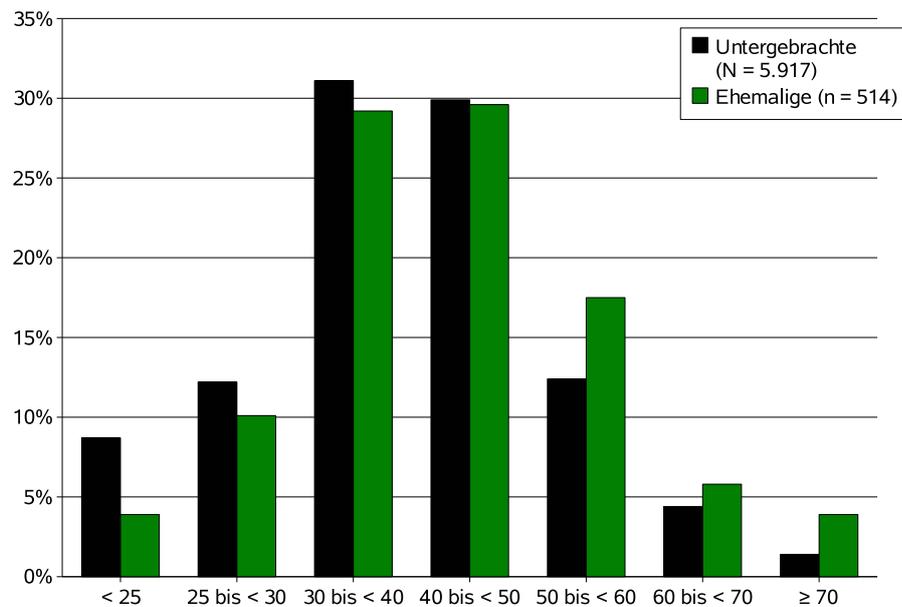
Die weit überwiegende Mehrzahl aller ehemaligen Maßregelpatienten waren Männer und deutsche Staatsangehörige (Tabelle 3.1a). In der Gruppe der entlassenen Maßregelpatienten fanden sich leichte Verschiebungen zugunsten der Frauen (8,2 % im Vergleich zu 7,1 % in der Gesamtgruppe) und der Deutschen (88,7 % bei den Entlassungen, 85,5 % bei allen Beendigungen). In der Maßregelvollzugsstatistik lag der Frauenanteil mit 6,6 % etwas niedriger; Daten zur Staatsangehörigkeit wurden dort nicht erhoben.

Die ehemaligen wie auch die entlassenen Maßregelpatienten waren im Durchschnitt über 42 Jahre alt, wobei auf die Altersgruppe zwischen 30 bis unter 40 Jahren knapp 30 % und auf die nächsthöhere Altersgruppe bis unter 50 Jahre weitere 30 % entfielen (Tabelle 3.1b). Die Medianwerte des Lebensalters lagen für die Gesamtgruppe wie auch für die kleinere Gruppe der entlassenen Maßregelpatienten bei 42½ Jahren. Der jüngste ehemalige Maßregelpatient war 18, der älteste 89 Jahre alt.

Ein Vergleich mit den Stichtagszahlen der Maßregelvollzugsstatistik ist nur für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin möglich, wobei die Korrektur für Hessen hier wegen der weniger differenzierten Tabelle des Statistischen Bundesamtes entfallen muss (Abbildung 4.1). Die Altersverteilung der zum Stichtag im Frühjahr 2006 untergebrachten Maßregelpatienten verschiebt sich damit leicht nach oben. Bei den entlassenen Maßregelpatienten handelte es sich demnach um die etwas ältere Gruppe; bei den noch in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten sind die jüngeren Altersgruppen bis 40 Jahre häufiger vertreten.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Abbildung 4.1: Ehemalige Maßregelpatienten nach § 63 StGB 2006: Altersverteilung im Vergleich zur Maßregelvollzugsstatistik (jeweils westliche Bundesländer)



Vergleiche zur zeitlichen Entwicklung im Längsschnitt müssen berücksichtigen, dass die Länder in den vergangenen Jahren in unterschiedlicher Zusammensetzung in der Erhebung vertreten waren. An der Erhebung für 2002 beteiligten sich die Gesundheitsverwaltungen aller Bundesländer außer Bayern, Hamburg und Thüringen mit differenzierten Angaben zu den einzelnen Verurteilten (Kröniger 2004: 69 ff.). Seit der Umfrage für 2003 kamen Hamburg und Thüringen hinzu, während aus Hessen keine Daten mehr geliefert wurden (Kröniger 2005: 72 ff.). Daran hat sich 2004 nichts geändert; erst seit der Erhebung für 2005 kam noch Bayern hinzu.

Um regionale Verzerrungen zu vermeiden, wird der Vergleich allein auf die Angaben aus den Ländern gestützt, die sich durchgängig mit Angaben zu den ehemaligen Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs beteiligt haben; das sind die 12 Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Im Längsschnittvergleich der Altersverteilung für die seit dem Jahr 2002 in diesen 12 Bundesländern entlassenen Maßregelpatienten zeigte sich bis 2004 eine gewisse Zunahme des mittleren Entlassungsalters von 41 auf 43 Jahre, während der

Wert für 2005 und 2006 mit jeweils rund 42 Jahren wieder etwas niedriger lag (Tabelle 3.1c).

4.1.3 Maßgebliche Straftaten

Bei den ehemaligen Maßregelpatienten wie auch in der kleineren Gruppe der entlassenen Patienten dominierten im Erhebungsjahr 2006 Körperverletzungs- (25–26,9 %), Sexual- (19,2–18,2 %), Tötungs- (18–16,7 %) und Eigentumsdelikte (15,6–15 %; Tabelle 3.1d). Auch auf Brandstiftungen entfielen jeweils Anteile um 10 %. In der Gruppe der entlassenen Maßregelpatienten fand sich damit eine etwas deutlichere Konzentration auf Körperverletzungsdelikte. Insgesamt wies die Deliktsverteilung jedoch ein recht breites Spektrum auf, wobei zu rund 60 % Gewaltdelikte (ohne Brandstiftungen) vorlagen.

Vergleichsdaten zu den Unterbringungsdelikten lassen sich der Maßregelvollzugsstatistik nicht entnehmen. Doch differenziert immerhin die Strafverfolgungsstatistik nach Delikten. Die jüngste Veröffentlichung bezieht sich auf Personen, die im Jahr 2006 in den westlichen Bundesländern abgeurteilt und nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden (Statistisches Bundesamt 2007: 310 ff.). Von 796 Unterbringungsentscheidungen 2006 beruhten 37 % auf Aburteilungen wegen Körperverletzungsdelikten, 14 % auf Raub- und sonstigen Eigentumsdelikten, je 12 % auf Sexual- oder Tötungsdelikten und 11 % auf Brandstiftungsdelikten.

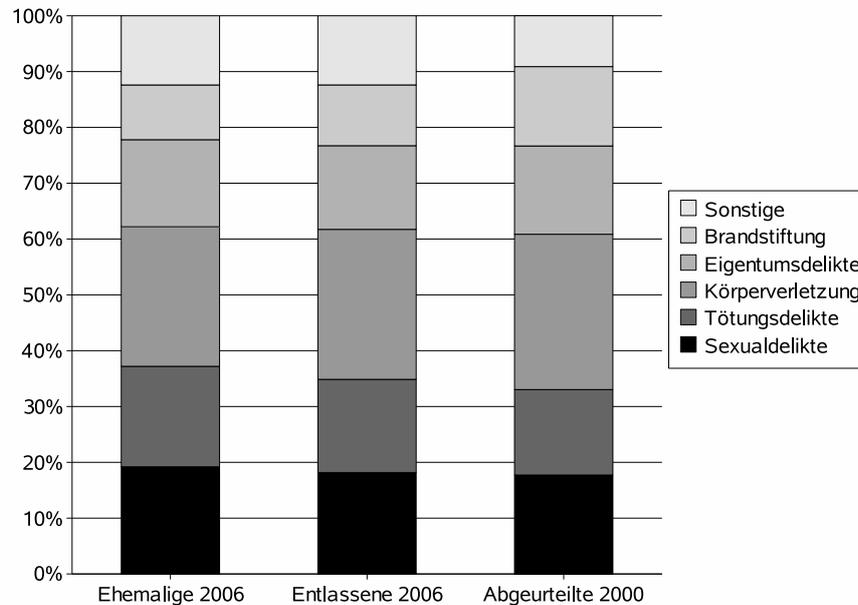
Damit wird die gegenwärtige Entscheidungspraxis der Strafgerichte bei der Anordnung von Maßregeln reflektiert, aber nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar die Klientel des psychiatrischen Maßregelvollzugs abgebildet. Nicht alle Verurteilten, gegen die eine Maßregel verhängt wird, werden anschließend auch im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht; die Statistik enthält nicht einmal Angaben über primäre Aussetzungen der Maßregel zur Bewährung (§ 67b StGB). Andererseits zeichnen sich in der Anordnungspraxis der letzten Jahre gewisse Veränderungen ab.

Stützt man den Vergleich unter Berücksichtigung einer mittleren Unterbringungsdauer von 5–6 Jahren auf die Aburteilungen des Jahres 2000, so nähert sich die Deliktsverteilung derjenigen der Maßregelpatienten an, die 2006 aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug entlassen wurden. Abbildung 4.2 veranschaulicht diesen letzteren Vergleich. Dabei lassen sich keine Tendenzen dahingehend erkennen, dass Abgeurteilte mit schwereren Delikten verhältnismäßig seltener entlassen würden.

Im Jahresvergleich bezüglich der maßgeblichen Straftaten der in 12 Bundesländern in den

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Abbildung 4.2: Deliktsverteilung bei entlassenen Maßregelpatienten (2006) und Anordnungen der Maßregel nach § 63 StGB nach der Strafverfolgungsstatistik (2000)



Jahren 2002 bis 2006 entlassenen Maßregelpatienten zeigten sich erwartbare Schwankungen der Deliktsanteile, wobei keine linearen Entwicklungen erkennbar wurden (Tabelle 3.1e).

4.1.4 Vergleiche nach Bundesländern

Da sich Hessen an der vorliegenden Erhebung nicht beteiligt hat und für die ostdeutschen Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen keine Vergleichsdaten aus der Maßregelvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes vorliegen, können „Beendigungs-“ und „Entlassungsverhältnisse“ für 11 Länder errechnet werden (Tabelle 3.2a). In allen diesen Ländern wurden 2006 Patienten aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug entlassen. Im Vergleich zu dem auf das gesamte frühere Bundesgebiet und Mecklenburg-Vorpommern bezogene Beendungsverhältnis von 1 : 11 wurden die Unterbringungen im psychiatrischen Maßregelvollzug 2006 vor allem in Bremen und Nordrhein-Westfalen deutlich seltener beendet. Besonders häufig waren Beendigungen in

Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Entlassungen aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug wurde in Bezug auf das gesamte frühere Bundesgebiet und Mecklenburg-Vorpommern ein Verhältnis von einer Entlassung auf etwa 13 untergebrachte Maßregelpatienten ermittelt. Im regionalen Vergleich kamen Entlassungen in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz deutlich seltener vor. Deutlich entlassungsfreundlicher als der Länderdurchschnitt waren Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern.

Einen besonders hohen Frauenanteil unter den Personen, deren Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug beendet wurde, wiesen im Vergleich zu dem mittleren Anteil von 7,3 % mit Werten über 10 % Thüringen und Berlin auf (Tabelle 3.2b). Im Vergleich zum Länderdurchschnitt von 15,9 % erhöhte Ausländeranteile unter den ehemaligen Maßregelpatienten zeigten vor allem Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und das Saarland.²

Regionale Abweichungen von der Durchschnittsverteilung sind auch beim Lebensalter der Maßregelpatienten mit beendetem Aufenthalt im psychiatrischen Maßregelvollzug zu erwarten (Tabelle 3.2c). Konzentriert man sich auf Länder mit mehr als 10 Beendigungsfällen im Berichtsjahr 2006, so waren die mittleren Altersgruppen zwischen 30 und unter 50 Jahren vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum bundesweiten Anteil von 59 % deutlich stärker besetzt. Diese Verteilungen erscheinen angesichts von immerhin acht Altersgruppen wegen der dadurch recht kleinen Zellenbesetzungen jedoch insgesamt wenig aussagekräftig.

Derselbe Einwand betrifft auch die Verteilung der Anlassdelikte (Tabelle 3.1d). Auf den ersten Blick auffällige Abweichungen bei den großen Flächenländern mit einer insgesamt umfangreichen Menge an beendeten Aufenthalten im psychiatrischen Maßregelvollzug ließen sich beispielsweise für die Anteile der Körperverletzungsdelikte feststellen, auf welche – gegenüber dem bundesweit ermittelten Anteil von 25 % – im Saarland und in Baden-Württemberg relativ viele Beendigungsfälle entfielen. Angesichts fehlender delikt-spezifischer Vergleichsdaten zur Population der Maßregelpatienten in den Einrichtungen dieser Länder bietet sich allerdings keine plausible Erklärung an.

Regionale Unterschiede sind im Übrigen auch für die Entscheidungspraxis der Gerichte nicht ungewöhnlich (Dessecker 1997: 92 ff.).

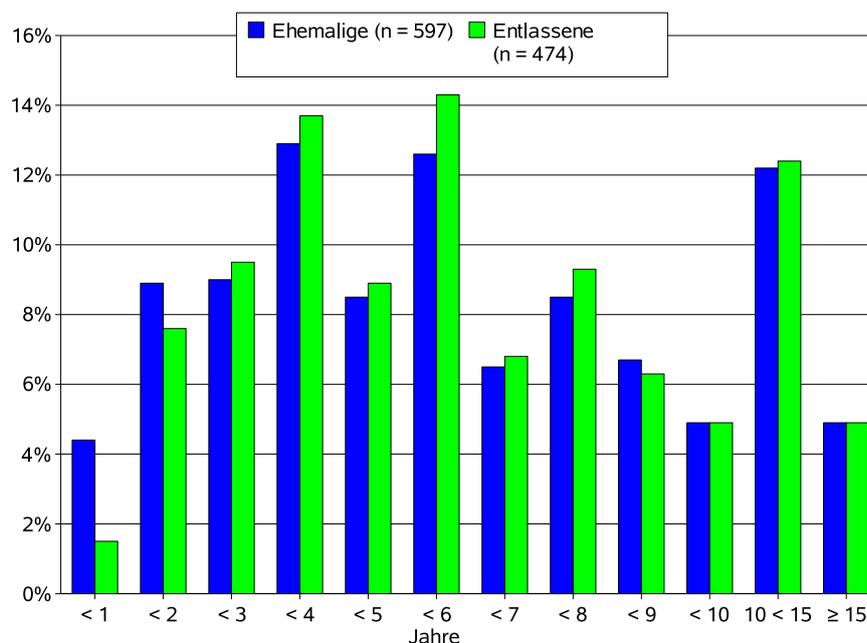
² In Bremen besaß einer der beiden ehemaligen Maßregelpatienten eine ausländische Staatsangehörigkeit.

4.2 Dauer und Gründe der Beendigung

4.2.1 Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug

Die Maßregelpatienten, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Berichtsjahr 2006 beendet wurde, verbrachten dort durchschnittlich 6½ Jahre; zieht man den für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfälligen Median heran, so waren es 5⅓ Jahre (Tabelle 3.3a). Bei immerhin 17 % der ehemaligen Maßregelpatienten dauerte die Unterbringung mehr als 10 Jahre, während sie bei 4,4 % unter der Schwelle von 1 Jahr blieb. Die von den Einrichtungen mitgeteilte Unterbringungsdauer streute in einem sehr breiten Bereich zwischen 2 Monaten und über 43 Jahren. Bei den extrem kurzen Aufenthalten konnte nach dem Zuschnitt der Erhebung nur begrenzt kontrolliert werden, ob die Unterbringung tatsächlich beendet war oder lediglich eine Verlegung in eine andere Einrichtung erfolgte. Doch kamen Aussetzungen der Maßregel zur Bewährung im Einzelfall bereits nach wenigen Monaten vor.

Abbildung 4.3: Ehemalige und entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Dauer der Unterbringung (2006)



Betrachtet man nur die ehemaligen Maßregelpatienten, die in der Bundesrepublik mit Aus-

nahme von Hessen auch tatsächlich entlassen wurden, so erhöht sich die durchschnittliche Dauer der Unterbringung noch geringfügig auf 6,6 Jahre oder einen Medianwert von 5½ Jahren. Abbildung 4.3 verdeutlicht lediglich eine geringfügige Verschiebung der Aufenthaltsdauern; eine Entlassung aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug kam erwartungsgemäß bei sehr kurzen Aufenthaltszeiten unter 1 Jahr nur sehr selten vor.

Auch für die Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug lässt sich die Entwicklung seit 2002 für 12 Bundesländer darstellen (Tabelle 3.3b). Konzentriert man sich auf die aussagekräftigeren Medianwerte, nahmen die mittleren Unterbringungszeiten bereits im Zeitraum von 2002 bis 2004 von 4 ½ auf annähernd 6 Jahre deutlich zu. 2005 stabilisierten sie sich wieder etwas bei 5 ½ Jahren, um im Berichtsjahr 2006 den höchsten in dieser Erhebungsreihe gemessenen Wert anzunehmen.

Eine lange Unterbringungsdauer kann sich durch Langzeitbeurlaubungen relativieren. Für längere Beurlaubungen aus dem Vollzug, die nicht zu einer Unterbrechung des Vollzugsverhältnisses führen und typischerweise eine Entlassung oder zumindest eine Beendigung des psychiatrischen Maßregelvollzugs vorbereiten sollen, bieten die einschlägigen Gesetze der Länder wesentlich größere Spielräume als das Strafvollzugsrecht (Volckart & Grünebaum 2003: 122 ff.). Solche Beurlaubungen fanden bei 60 % der ehemaligen Maßregelpatienten und sogar bei 73 % der im Berichtsjahr 2006 entlassenen Maßregelpatienten statt (Tabelle 3.3c). Die Langzeitbeurlaubungen dauerten im Mittel mehr als 11 Monate. Während Beurlaubungen bis zu 6 Monaten gleichermaßen bei Maßregelpatienten mit kürzeren und längeren Aufenthalten im Maßregelvollzug zu beobachten waren, setzten besonders lange Beurlaubungszeiten auch eine besonders ausgedehnte Unterbringungsdauer voraus.

In Fällen beendeter Aufenthalte im psychiatrischen Maßregelvollzug, wie sie Gegenstand der vorliegenden Erhebung sind, wird sich ein Langzeiturlaub häufig als eine Art vorweggenommene Entlassung darstellen, die unter erleichterten Voraussetzungen und insbesondere ohne das Erfordernis eines formellen Widerrufs durch die Strafvollstreckungskammer korrigiert werden kann. Diese Erwägung rechtfertigt es, solche Beurlaubungszeiten auf die Unterbringungsdauer anzurechnen (Tabelle 3.3d). Bestimmt man die Unterbringungsdauer auf diese Weise, so führt dies sowohl in der Gesamtgruppe der beendeten Aufenthalte im psychiatrischen Maßregelvollzug wie in der Teilgruppe der Entlassungsfälle zu einer gewissen Verminderung der Mittelwerte. Das arithmetische Mittel reduziert sich jeweils auf weniger als 6 Jahre, der Median auf rund 4½ Jahre.

Das Maßregelvollstreckungsrecht sieht vor, dass die psychiatrische Unterbringung nach § 63 StGB in aller Regel vor einer parallelen Freiheitsstrafe vollzogen wird (§ 67 I StGB);

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

eine Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge erfordert einen erhöhten Begründungsaufwand und kommt von vornherein nur dann in Betracht, wenn wegen verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zugleich eine Freiheitsstrafe verhängt wird.³ Die Freiheitsstrafe soll zudem auch nicht etwa im Anschluss an einen therapeutisch erfolgreichen Aufenthalt im Maßregelvollzug verbüßt werden; mit der obligatorischen Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe (§ 67 IV StGB) hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass Maßregelpatienten grundsätzlich in Freiheit zu entlassen sind. Für die vorliegende Erhebung ist deshalb zu erwarten, dass Aufenthalte im Strafvollzug von geringer Bedeutung sein werden. Tatsächlich waren davon lediglich 4 % der ehemaligen Maßregelpatienten betroffen (Tabelle 3.3e). Innerhalb dieser kleinen Minderheit standen Strafzeiten bis zu 2 Jahren im Vordergrund.

Eine Möglichkeit der Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit unbefristeter Aufenthalte im psychiatrischen Maßregelvollzug liegt in einem Vergleich mit dem gesetzlichen Strafraumen des Anlassdelikts (Dessecker 2004: 356 ff.). Ein solcher Vergleich setzt voraus, dass der Strafraumen der schwersten Anlasstat konkret bestimmt werden kann.⁴ Dafür bieten allerdings die Angaben der Einrichtungen des Maßregelvollzugs, die meist aufgrund der Patientendokumentation erfolgen, keine zuverlässige Grundlage. Aus diesem Grund wird auf entsprechende Auswertungen verzichtet.

Bei einer Minderheit von etwas mehr als $\frac{1}{3}$ der früheren Maßregelpatienten wurde jedoch unter dem Gesichtspunkt der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) eine parallele Freiheitsstrafe verhängt (Tabelle 3.3g). Das Vollstreckungsrecht geht mit dem regelmäßigen Vorwegvollzug der Maßregel und der Anrechnung auf die Strafe (§ 67 I und IV StGB) zwar nicht davon aus, dass solche Freiheitsstrafen auch verbüßt werden. Immerhin enthält die tatsächlich verhängte Strafe eine Aussage darüber, welches Maß an Freiheitsentzug das erkennende Gericht für schuldangemessen hält. Damit ergibt sich eine Vergleichsmöglichkeit mit der Unterbringungsdauer im psychiatrischen Maßregelvollzug. Es ist zweckmäßig, dabei verschiedene Vollstreckungsverläufe zu unterscheiden (Tabelle 3.3h). Unter 129 vermindert schuldfähigen entlassenen Maßregelpatienten ohne Vorwegvollzug von Strafe waren fast 90 % länger untergebracht, als das verhängte Strafmaß zugelassen hätte; bei den meisten von ihnen lag die im Maßregelvollzug verbrachte Zeit mehr als 2 Jahre

³ Die Neufassung des § 67 II StGB durch das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 (BGBl. I 1327) ist erst am 20. Juli 2007 in Kraft getreten.

⁴ Allein die Vorschrift über sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) enthält in der seit 1999 geltenden Fassung nicht weniger als sechs verschiedene Strafraumen, die noch durch Normen des Allgemeinen Teils des Strafrechts modifiziert werden.

über dem Strafmaß. In der – allerdings sehr kleinen – Gruppe mit einem Vorwegvollzug der Strafe waren alle Verurteilten über die Strafzeit hinaus untergebracht. Dagegen erfolgten Überweisungen in den Strafvollzug oder in den Maßregelvollzug nach § 64 StGB zur Hälfte vor Erreichen des Strafmaßes einer parallelen Freiheitsstrafe.

Eine geschlechtsspezifische Betrachtung (Tabelle 3.3i) zeigt keine Konzentration der ehemaligen Maßregelpatientinnen in einem bestimmten Intervall der gruppierten Unterbringungsdauer; diese streut vielmehr fast ebenso breit wie bei den betroffenen Männern. Andererseits gibt es keine Frau, die vor der Beendigung der Maßregel im Berichtsjahr 2006 länger als 15 Jahre in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war. Bei den männlichen ehemaligen Maßregelpatienten sind dies immerhin 5 %.

Die Verteilung der gruppierten Unterbringungsdauer nach der Nationalität der ehemaligen Maßregelpatienten ist in Tabelle 3.3j dargestellt. Hier fällt auf, dass die ausländischen Staatsangehörigen eher kürzere Unterbringungszeiten zu verzeichnen haben. Beispielsweise waren fast 20 % der Ausländer für eine Zeit von 2–3 Jahren im psychiatrischen Maßregelvollzug, aber nur 7 % der Deutschen. Andererseits waren 12,6 % der ausländischen Maßregelpatienten mindestens 10 Jahre im psychiatrischen Maßregelvollzug. Einflüsse aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen sind wahrscheinlich, können aber aufgrund der vorliegenden Erhebung nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden.⁵

Betrachtet man die Unterbringungsdauer im Zusammenhang mit dem Lebensalter der ehemaligen Maßregelpatienten, so werden keine auffälligen Schwerpunkte erkennbar (Tabelle 3.3k). Aufenthalte ab 7 Jahren waren jedoch ausschließlich für die Altersgruppen ab 25 Jahren verzeichnet, so dass Heranwachsende und junge Erwachsene eher etwas kürzer untergebracht waren als die älteren ehemaligen Maßregelpatienten. Längere Unterbringungsdauern konzentrierten sich in den höheren Altersgruppen. Auf der anderen Seite gab es auch Verurteilte, die erst in fortgeschrittenem Lebensalter verurteilt wurden. Abbildung 4.4 veranschaulicht diese Altersverteilung der Unterbringungsdauer.

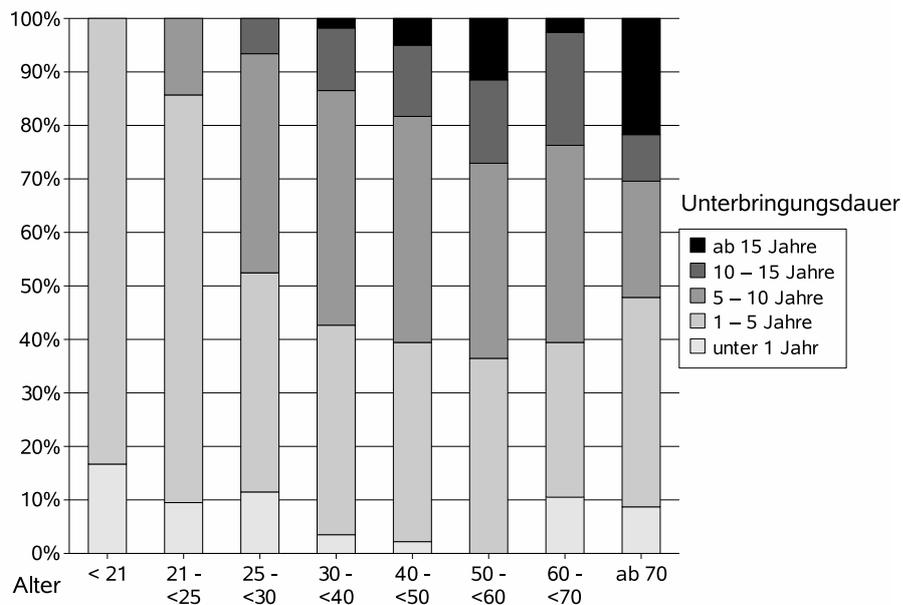
Tabelle 3.3l gibt wieder, wie sich die Altersgruppen der entlassenen Maßregelpatienten auf die bei verminderter Schuldfähigkeit verhängten Parallelstrafen verteilen. Dabei werden die Zellenbesetzungen allerdings recht klein. Ein Zusammenhang der beiden Merkmale deutet sich nicht an.

Gliedert man die Deliktgruppen der umfassenderen Gruppe der ehemaligen Maßregelpatienten nach der Unterbringungsdauer auf (Tabelle 3.3m), so zeigen sich für Sexualdelikte

⁵ Die seit Juli 2007 geltende Vorschrift des § 67 II 4 StGB sieht bei Bestehen einer vollziehbaren aufenthaltsrechtlichen Verfügung inzwischen in der Regel einen Vorwegvollzug der Strafe vor.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Abbildung 4.4: Ehemalige Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Alter nach Unterbringungsdauer (n = 596)



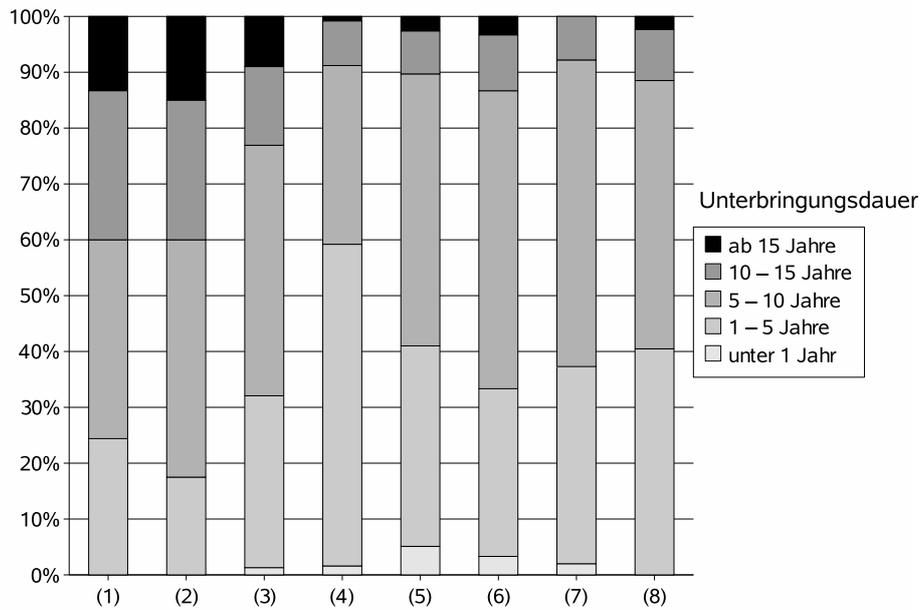
mit 7–8½ Jahren die höchsten Medianwerte; bei gewaltlosen Sexualdelikten dauert der durchschnittliche Aufenthalt im Maßregelvollzug sogar merklich länger als bei sexuellen Gewaltdelikten.⁶ Erst danach folgen mit deutlichem Abstand die Maßregelpatienten mit Brandstiftungs- und Tötungsdelikten.

Für die kleinere Gruppe der entlassenen Maßregelpatienten wird die entsprechende Verteilung in Abbildung 4.5 dargestellt. Für die gewaltlosen Sexualstraftäter ergibt sich der höchste Medianwert von 8,7 Jahren, während dieser Wert bei den Maßregelpatienten mit sexuellen Gewaltdelikten um 1½ Jahre niedriger liegt. Bei Raub- und Eigentumsdelikten zeigt sich dagegen für den Median der Aufenthaltsdauer im Maßregelvollzug kein spürbarer Unterschied. Der niedrigste Medianwert von 4 Jahren Unterbringungsdauer findet sich in der quantitativ besonders bedeutsamen Gruppe der Körperverletzungsdelikte. Untersuchungen, die deliktsspezifische Einflüsse auf die Unterbringungsdauer statistisch überprüfen, kommen zu recht uneinheitlichen Ergebnissen (Dessecker 1997: 121; Seifert 2007: 44).

Wenn man das Verhältnis der Unterbringungsdauer zur verhängten Parallelstrafe nach De-

⁶ Auf die besonders langen Aufenthalte gewaltloser Sexualstraftäter im psychiatrischen Maßregelvollzug hat Leygraf (1988: 115 f.) bereits vor 20 Jahren hingewiesen.

Abbildung 4.5: Entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Unterbringungsdauer nach Deliktgruppen (n = 465)



- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| (1) sexuelle Gewaltdelikte | (5) Eigentumsdelikte |
| (2) Sexualdelikte ohne Gewalt | (6) Raubdelikte |
| (3) Tötungsdelikte | (7) Brandstiftung |
| (4) Körperverletzungsdelikte | (8) sonstige Delikte |

liktsgruppen differenziert (Tabelle 3.3n), bestätigt sich der Eindruck, dass gewaltlose Sexualstraftäter eine Sonderrolle einnehmen. Bei fast 30 % von ihnen dauerten die Unterbringungen mehr als 10 Jahre länger als die jeweilige Freiheitsstrafe.

4.2.2 Gründe der Beendigung

Die nachträgliche Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67d II StGB) dominierte als Beendigungsgrund bei weitem, wie Tabelle 3.3o im Detail zeigt: 76 % der Beendigungen einer psychiatrischen Maßregel im Berichtsjahr 2006 stützten sich auf diese Vorschrift. Eine Erledigungserklärung (§ 67d VI StGB) erfolgte bei weiteren 10 %, von denen allerdings die Hälfte in den Strafvollzug verlegt wurde. Immerhin 6 % der ehemaligen Maßregelpatienten verstarben im Maßregelvollzug; es handelte sich um 31 Männer und 4 Frauen. Bei den ehemaligen Maßregelpatientinnen waren Aussetzungen mit einem

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Anteil von 86 % eher noch häufiger als bei den Männern. Unter den ausländischen ehemaligen Maßregelpatienten wurde die Maßregel deutlich seltener zur Bewährung ausgesetzt als bei den deutschen Staatsangehörigen. Abgesehen von aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, die rund 1/4 dieser Beendigungen betrafen, streuten die Beendigungsgründe bei den ausländischen Patienten etwas breiter als bei denen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Vergleicht man die Verteilungen der Beendigungsgründe in 12 Bundesländern im Längsschnitt über die Jahre 2002 bis 2006 (Tabelle 3.3p), so interessiert vor allem das Verhältnis der nachträglichen Aussetzungen zu den Erledigungen der Maßregel. Während der Anteil der Aussetzungen zur Bewährung (§ 67d II StGB) von 44 % auf 74 % kontinuierlich zunahm, ging der Anteil der Erledigungen von 28 % auf 9 % im Jahr 2005 zurück, um im Berichtsjahr 2006 wieder etwas auf 12 % anzusteigen. Da die ausdrückliche gesetzliche Regelung der in der Gerichtspraxis seit langem etablierten Erledigungserklärungen mit der Vorschrift des § 67d VI StGB erst im Sommer 2004 in Kraft getreten ist, konnte sie erst in der Umfrage 2004 berücksichtigt werden. In den Vorjahren war der Erhebungsbogen etwas anders formuliert. Gegen einen bedeutsamen methodischen Artefakt spricht allerdings der stetige Rückgang in der Zeit zwischen 2002 und 2005.

In allen Altersgruppen entfielen die meisten Beendigungen auf Aussetzungen der Maßregel zur Bewährung (Tabelle 3.3q). Erledigungserklärungen waren allerdings bei den jüngeren Altersgruppen häufiger. Die Maßregelpatienten, deren Vollzugsaufenthalt erst mit dem Tod endete, verstarben erwartungsgemäß am häufigsten im Alter ab 60 Jahren, doch wurden vereinzelte Todesfälle bereits für Personen unter 30 Jahren gemeldet.

Setzt man die Deliktgruppen der Anlassdelikte in Bezug zu den Beendigungsgründen, so ergeben sich wenige Unterschiede zur Grundgesamtheit (Tabelle 3.3r). In keiner Deliktgruppe wurden weniger als 65 % der Unterbringungen zur Bewährung ausgesetzt; diese Untergrenze galt für gewaltlose Sexualdelikte. Erledigungen wurden für Verurteilte mit Brandstiftungsdelikten in keinem Fall gemeldet, während sie bei Raubtätern immerhin in jedem 5. Beendigungsfall erklärt wurden. Brandstifter und Sexualstraftäter, deren Anlassdelikt nicht mit Gewalt verbunden war, verstarben verhältnismäßig häufig im psychiatrischen Krankenhaus.

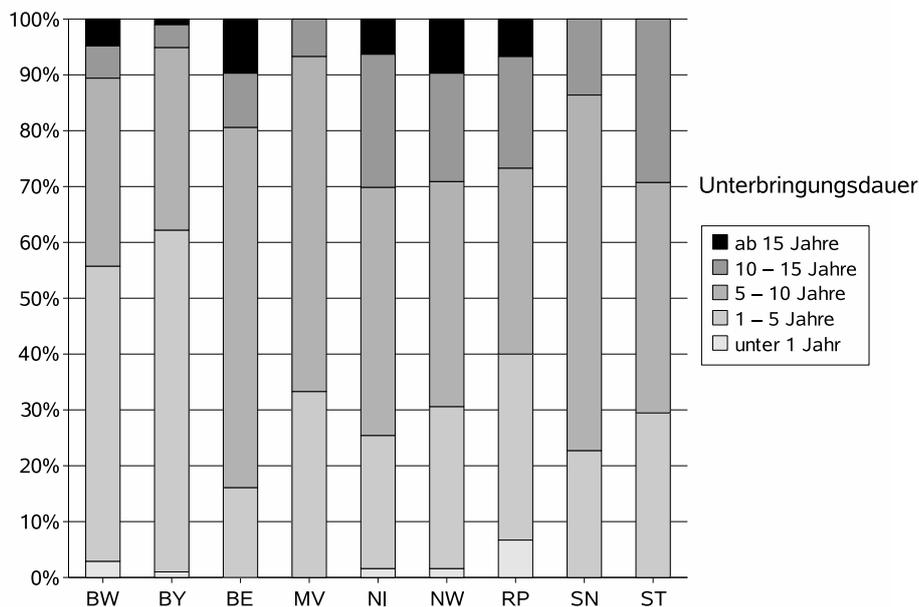
Die Kreuztabellierung der Unterbringungsdauer mit den Beendigungsgründen (Tabelle 3.3s) zeigt, dass nachträgliche Aussetzungen der Maßregel nur bei einer besonders kurzen Aufenthaltsdauer unter 1 Jahr an Bedeutung verloren. Die Erledigungserklärungen verteilten sich dagegen ungleichmäßig über die Intervalle der Aufenthaltsdauer. Todesfälle waren im Berichtsjahr 2006 nicht wie im Vorjahr bei den besonders langen Aufenthalten

über 15 Jahren, sondern gerade bei den besonders kurzen Unterbringungszeiten relativ häufig. Da nur wenige Aufenthalte bereits nach wenigen Monaten beendet werden, können sich insgesamt seltene Ereignisse wie Todesfälle – einschließlich solcher durch Suizid oder Unfall – besonders stark auswirken.

4.2.3 Vergleiche nach Bundesländern

Länderspezifische Daten zur Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus finden sich in Tabelle 3.4a. Im Vergleich zu dem für alle Bundesländer ohne Hessen ermittelten Medianwert von 5,3 Jahren bis zu einer beliebigen Beendigung des Aufenthalts im psychiatrischen Maßregelvollzug hatten die Maßregelpatienten in Bayern und Baden-Württemberg jeweils deutlich kürzere Aufenthalte hinter sich gebracht.⁷ Besonders lang dauerte der Maßregelvollzug demgegenüber in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Niedersachsen.

Abbildung 4.6: Entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Unterbringungsdauer für ausgewählte Bundesländer (mindestens 15 Entlassungen)



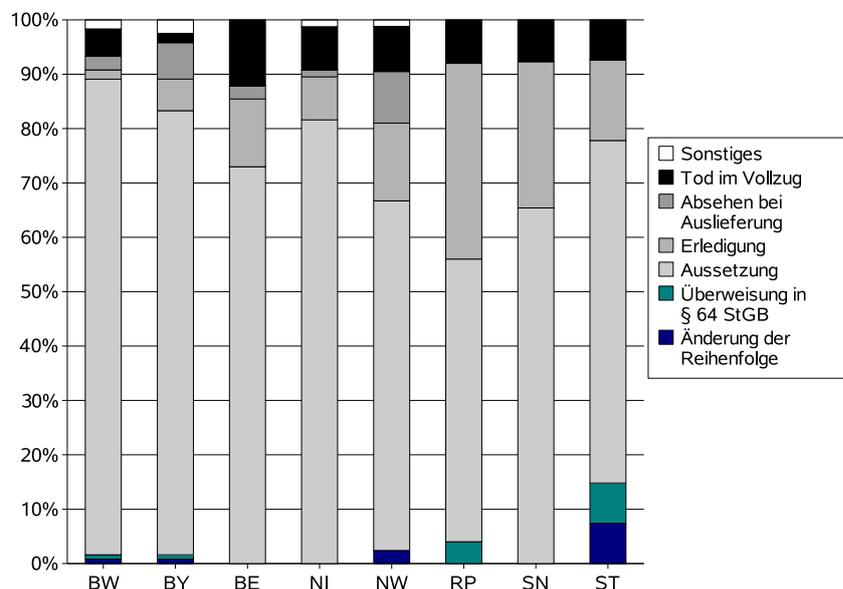
⁷ Für diesen und die folgenden regionalen Vergleiche werden jeweils nur die Länder herangezogen, für die mindestens 15 auswertbare Fälle vorliegen.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Beschränkt man sich auf die entlassenen Maßregelpatienten, so wurde der länderübergreifende Medianwert von 5,5 Jahren unter den Ländern mit mindestens 15 Entlassungen im Berichtsjahr 2006 lediglich in Bayern und Baden-Württemberg deutlich unterschritten. Besonders lange Zeit bis zu einer Entlassung verging dagegen in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Dieser Vergleich wird auch in Abbildung 4.6 dargestellt.

Ein Vorwegvollzug der Strafe (§ 67 II StGB a.F.) erfolgte in den meisten Bundesländern nur in Einzelfällen. Von etwas größerer Bedeutung war diese Vollstreckungsreihenfolge in Sachsen und Bayern (Tabelle 3.4b). Eine Aufgliederung der Unterbringungsdauer nach Geschlecht und Nationalität in den einzelnen Bundesländern enthält Tabelle 3.4c. Darüber hinaus geben die Tabellen 3.4d und 3.4e einen länderspezifischen Überblick zur Aufteilung der Alters- und Deliktsgruppen nach der Dauer der Unterbringung.

Abbildung 4.7: Entlassene Maßregelpatienten nach § 63 StGB: Beendigungsgründe für ausgewählte Bundesländer (mindestens 25 Entlassungen)



Auch die Beendigungsgründe für Aufenthalte im psychiatrischen Maßregelvollzug lassen sich nach Bundesländern aufschlüsseln (Tabelle 3.4f). Während in der Grundgesamtheit (alle Länder außer Hessen) bei 76 % der ehemaligen Maßregelpatienten eine nachträgliche Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung erfolgte, lagen diese Anteile in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen jeweils über 80 %. Umgekehrt wurde in

Rheinland-Pfalz nur rund die Hälfte der beendeten Maßregeln zur Bewährung ausgesetzt. Erledigungserklärungen, die im Durchschnitt aller Bundesländer mit einem Anteil von 10 % vertreten waren, wurden von den Einrichtungen aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen deutlich häufiger gemeldet. Dagegen wurde dieser Weg zur Beendigung des Maßregelvollzugs 2006 in Baden-Württemberg nur sehr selten gewählt. Ein vergleichsweise hoher Anteil im Vollzug verstorbener Maßregelpatienten fand sich in Berlin. Eine grafische Darstellung für die Verteilung der Beendigungsgründe in ausgewählten größeren Bundesländern enthält Abbildung 4.7.

Weitere Tabellen im Anhang enthalten für alle Länder außer Hessen detaillierte Aufstellungen zu den Beendigungsgründen nach Geschlecht und Nationalität, Alters- und Deliktgruppen sowie nach der Dauer der Unterbringung.

4.3 Zusammenfassung und Diskussion

Von 602 Maßregelpatienten, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Berichtsjahr 2006 beendet wurde, wurden 478 entlassen; dies entsprach einem Anteil von rund 79 %. Als Entlassung wurden die Beendigungen des Maßregelvollzugs gezählt, bei denen die Maßregel entweder nachträglich zur Bewährung ausgesetzt (§ 67d II StGB) oder für erledigt erklärt wurde (§ 67d VI StGB) und in diesem Zusammenhang keine Verlegung in den Strafvollzug oder den Vollzug einer anderen Maßregel erfolgte. Bezogen auf die zum Stichtag 31. März 2006 untergebrachten Maßregelpatienten lässt sich angeben, dass etwa jeder 13. Maßregelpatient entlassen wurde.

Die entlassenen Maßregelpatienten waren weit überwiegend deutsche Männer und durchschnittlich 42 Jahre alt. Die Unterbringungsdelikte streuten breit über das Spektrum schwererer Kriminalität, wobei auf Körperverletzungsdelikte etwas mehr als ¼ entfiel und die Anteile von Sexual-, Tötungs- und Eigentumsdelikten jeweils über 15 % betragen.

Als mittlere Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug bis zur Entlassung wurde ein Median von 5 $\frac{1}{3}$ Jahren ermittelt. Für Vergleiche mit den Vorjahren ist es zweckmäßig, das Merkmal „Bundesland“ zu kontrollieren. In den 12 Bundesländern, die sich durchgängig an der Erhebung beteiligt haben, nahmen die mittleren Unterbringungszeiten (Medianwerte) im Zeitraum von 2002 bis 2004 von 4 $\frac{1}{2}$ auf annähernd 6 Jahre deutlich zu; nach einer gewissen Stabilisierung im Jahr 2005 erreichten sie im Berichtsjahr 2006 mit annähernd 6 Jahren den höchsten in dieser Erhebung gemessenen Wert.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Was ein solcher Mittelwert zu bedeuten hat, ist im psychiatrischen Maßregelvollzug mehr als bei anderen freiheitsentziehenden Sanktionen von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig. Obwohl das Gesetz davon ausgeht, dass im Anschluss an diese Maßregel keine Freiheitsstrafe vollzogen werden soll, ist eine Vollstreckungsumkehr ausnahmsweise vorgesehen. Wenn weitere strafgerichtliche Verurteilungen hinzukommen, werden die Möglichkeiten zu einer Entlassung in Freiheit weiter eingeschränkt. Wie bereits eingangs bemerkt, führt die formelle Beendigung des Aufenthalts im Maßregelvollzug im Übrigen bei einem bedeutsamen Teil der Patienten lediglich zu einem Austausch der Rechtsgrundlage für eine fortdauernde Freiheitsentziehung.

Auf der anderen Seite eröffnet das Maßregelvollzugsrecht trotz einiger Unterschiede zwischen den Bundesländern weitere Spielräume für längere Beurlaubungen zur Entlassungsvorbereitung als das Strafvollzugsrecht. Für das Berichtsjahr 2006 lässt sich feststellen, dass 60 % der Gesamtgruppe ehemaliger Maßregelpatienten und 73 % der entlassenen Maßregelpatienten für längere Zeit beurlaubt wurden. Im Vergleich zu früheren Untersuchungen ist dies kein ungewöhnlicher Wert.⁸ Wenn man diese Langzeitbeurlaubungen auf die Unterbringungsdauer anrechnet, führt dies zu einer deutlichen Reduzierung des Medianwerts.

Die Forschung zur Unterbringungsdauer im psychiatrischen Maßregelvollzug hat in der Zeit nach Inkrafttreten der Strafrechtsreform, also seit Ende der 1970er Jahre, immer wieder Aufenthaltszeiten von durchschnittlich 4–5 Jahren ermittelt. Allerdings unterscheiden sich Untersuchungsgruppen und methodisches Vorgehen:

- In einer eigenen Aktenanalyse, die nicht an einem bestimmten Entlassungszeitraum anknüpfte, sondern an einer Verurteilung im Jahr 1980, wurde beispielsweise für die westdeutschen Länder ein Medianwert von 4,3 Jahren ermittelt (Dessecker 1997: 119 f.). Trotz eines Beobachtungszeitraums von 12 Jahren dauerte die Unterbringung aber bei 15 % der Verurteilten noch an, und bei weiteren 26 % war die Vollstreckung noch nicht erledigt.
- Jockusch & Keller (2001: 457) untersuchten 185 männliche Patienten, die im Erhebungszeitraum von 1978 bis 1993 erstmals aus dem Zentrum für Psychiatrie Weissenau, einer der größeren Einrichtungen in Baden-Württemberg, auf Bewährung entlassen worden waren, und fanden für die Unterbringungsdauer einen arithmetischen Mittelwert von 4 Jahren 5 Monate; der – in der Veröffentlichung für die Ge-

⁸ So fanden Dimmek (2003: 274) Langzeitbeurlaubungen über mehrere Wochen bis Monate bei rund 61 % seiner Untersuchungsgruppe, Seifert et al. 2001 solche bis zu 32 Monaten.

samtgruppe nicht mitgeteilte – Median lag im Bereich von 3–3½ Jahren und damit deutlich niedriger.

- Dimmek (2003: 273) führte im Zeitraum zwischen 1985 und 1993 eine weitgehend vergleichbare Untersuchung über 296 nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel entlassene Patienten des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie, der bundesweit größten Einrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzugs, durch; er kam zu einem Medianwert von 4,6 Jahren.
- Im Rahmen der prospektiv angelegten Essener Prognosestudie von Seifert (2007: 43) wurde die Unterbringungsdauer für 255 Patienten aus 23 forensischen Kliniken in 7 Bundesländern erhoben, die im Zeitraum zwischen Oktober 1997 und März 2003 entlassen wurden. Es ergab sich ein Medianwert der Aufenthaltsdauer von 4,8 Jahren.
- In Hessen wurde für die Entlassungskohorten der Jahre 2002–2005 eine mittlere Gesamtbehandlungsdauer von 3,8 Jahren festgestellt. In den Jahren zwischen 1998 und 2001 lag der Mittelwert etwa gleich hoch, davor aber um 1 Jahr höher (Müller-Isberner et al. 2007). Bezogen auf die Verweildauer aller Patienten, die sich zu einem jährlichen Stichtag in einer der hessischen Einrichtungen befanden, stieg der Mittelwert von 2000 bis 2006 von 4,4 auf 4,8 Jahre an, während der Median konstant 3,2 Jahre betrug. Der Anteil von Patienten mit einer Unterbringungsdauer von mehr als 10 Jahren ist auf zuletzt 12,8 % angestiegen.
- Nach einer Auswertung des Schweizer Bundesamts für Statistik (2007: 7, 17) zum Vollzug der Verwahrung geistig abnormer Straftäter, die als Maßnahme in rechtlicher Hinsicht weitgehend mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB vergleichbar ist, waren zum Jahresende 2006 in der Schweiz immerhin 18 % der Verurteilten 10 bis 15 Jahre im Vollzug, weitere 12 % sogar länger als 15 Jahre. Demgegenüber waren es zum Jahresende 1992 erst 6,5 % mit einer Aufenthaltsdauer von 10 bis 15 Jahren, und damals hatte es keine einzige Person gegeben, die sich bereits über 15 Jahre im Maßnahmenvollzug befand.

Im langfristigen Vergleich liegen die in den letzten Jahren in Deutschland erhobenen Unterbringungsauern im psychiatrischen Maßregelvollzug trotz einiger Hinweise auf eine aktuelle Zunahme noch deutlich unter den Werten, die bis in die 1970er Jahre mit einer therapiefreundlichen Anstaltspsychiatrie assoziiert waren (Konrad 1994; Leygraf 1988: 106 ff.). Allerdings liegen auf überregionaler Ebene keine langfristigen Zeitreihen zur Entwicklung der Unterbringungsauern vor.

4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die hier – wie in vielen anderen Studien – gewählte Konzentration auf Patienten, deren Aufenthalt im Maßregelvollzug tatsächlich beendet wurde, schließt eine aktuell zunehmende Gruppe von verurteilten Straftätern aus, die nur geringe Entlassungsaussichten hat. Wie eine Erhebung von Schalast et al. (2007) zeigt, sind die Auffassungen zum Umfang dieser Problemgruppe in der klinischen forensischen Psychiatrie sehr geteilt: manche Einrichtungen bestreiten, überhaupt „nicht behandelbare“ Patienten zu haben, während andernorts ein volles Drittel der Patienten als therapeutisch nicht erreichbar gilt. Informationen zum Umfang dieser Patientengruppe wie auch zur erreichten Aufenthaltsdauer im psychiatrischen Maßregelvollzug werden sich auf längere Sicht voraussichtlich den Datensätzen von Stichtagserhebungen im psychiatrischen Maßregelvollzug entnehmen lassen, die teils von einigen Einrichtungen selbst, teils als „Kerndatensatz“ im Auftrag der Arbeitsgruppe Psychiatrie der obersten Gesundheitsbehörden der Länder erhoben werden.

Literaturverzeichnis

- Aebi, Marcelo F. & Delgrande, Natalia (2008). *Council of Europe annual penal statistics: SPACE I. Survey 2006*. Strasbourg: Council of Europe. Verfügbar unter <http://www.coe.int/>.
- Bartsch, Tillmann (2007). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland: Handhabung, Auswirkungen jüngster Gesetzesverschärfungen und Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. *Bewährungshilfe* 54, 399–409.
- Bechtoldt, Sabine Caroline (2002). *Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB: eine empirische Untersuchung der Erledigungserklärung und zugleich rechtsdogmatische Erörterung ihrer Rechtskraftproblematik*. Frankfurt/M.: Lang.
- Blau, Günter (1998). Die Sicherungsverwahrung: ein Nekrolog? In Hans-Dieter Schwind; Edwin Kube & Hans-Heiner Kühne, Hrsg., *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, (S. 759–776). Berlin: de Gruyter.
- Bundesamt für Statistik (2007). *Verwahrungen: Verurteilungen und Vollzug*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter <http://www.bfs.admin.ch/>.
- Bundesministerium für Inneres & Bundesministerium für Justiz (2008). *Sicherheitsbericht 2006: Kriminalität 2006, Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich*. Wien: Bundesregierung.
- Dessecker, Axel (1997). *Straftäter und Psychiatrie: eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren*. Wiesbaden: KrimZ.
- (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2005*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/texte/>.
- Dimmek, Bernd (2003). Mit, gegen oder für die Gesellschaft? Legalbewährung nach der Unterbringung gem. § 63 StGB. In Michael Osterheider, Hrsg., *17. Eickelborner Fachtagung: Wie sicher kann Prognose sein? Therapie, Prognose und Sicherheit im Maßregelvollzug. Forensik 2002*, (S. 266–281). Dortmund: PsychoGen.
- Home Office (2003). *Prison statistics England and Wales 2002: presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by command of Her Majesty*. Norwich: Stationery Office.

- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf>.
- Jockusch, Ulrich & Keller, Ferdinand (2001). Praxis des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB: Unterbringungsdauer und strafrechtliche Rückfälligkeit. Ergebnisse einer Fünf-Jahres-Katamnese aus dem Zentrum für Psychiatrie Weissenau. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 453–465.
- Kensey, Annie (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire* 18.
- Kern, Johannes (1997). *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB*. Frankfurt/M.: Lang.
- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau* 61, 165–169.
- (2008). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Konrad, Norbert (1994). Zur Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug. In Heike Jung & Heinz Müller-Dietz, Hrsg., *Langer Freiheitszug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*, (S. 167–181). Bonn: Forum.
- Kriminologische Zentralstelle (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kröniger, Silke (2004). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2002*. Wiesbaden: KrimZ.
- (2005). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2003*. Wiesbaden: KrimZ.
- Laubenthal, Klaus (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Leygraf, Norbert (1988). *Psychisch kranke Straftäter: Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Berlin: Springer.
- Ministry of Justice (2007). *Offender management caseload statistics 2006*. London: Ministry of Justice. Verfügbar unter <http://www.justice.gov.uk/docs/omcs2006.pdf>.

- Müller-Isberner, Rüdiger; Jöckel, Dieter; Neumeyer-Bubel, Werner & Imbeck, Jörg (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 1*, 43–49.
- Ostendorf, Heribert (2007). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Schalast, Norbert; Seifert, Dieter & Leygraf, Norbert (2007). Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 63 StGB mit geringen Entlassungsaussichten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 1*, 34–42.
- Seifert, Dieter (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.
- Seifert, Dieter; Bolten, Stefanie; Jahn, Karen & Möller-Mussavi, Simone (2001). Berichte der Bewährungshilfe: Datenquelle für die Katamnese einer prospektiven Prognosestudie im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB. *Bewährungshilfe 48*, 56–66.
- Statistisches Bundesamt (1993). *Strafverfolgung 1991: vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten. Arbeitsunterlage*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- (2002). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3.2001*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- (2006). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2006*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- (2007). *Strafverfolgung 2006*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- (2008). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2007*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Volckart, Bernd & Grünebaum, Rolf (2003). *Maßregelvollzug: das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt*. 6. Aufl. Neuwied: Luchterhand.
- Weber, Hartmut-Michael (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- van Zyl Smit, Dirk (2002). *Taking life imprisonment seriously in national and international law*. Den Haag: Kluwer Law International.

A Tabellen

A. Tabellenverzeichnis

1	Daten zu Strafgefangenen, bei denen die lebenslängliche Freiheitsstrafe beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“)	57
1.1 a	<i>Geschlecht und Nationalität 2006</i>	57
1.1 b	<i>Altersverteilung 2006</i>	57
1.1 c	<i>Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 - 2006</i>	57
1.1 d	<i>Maßgebliche Straftat der ehemaligen Lebenslänglichen 2006</i>	58
1.2	<i>Anzahl und Verhältnis zu den einsitzenden Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	58
1.3 a	<i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2006</i>	59
1.3 b	<i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 - 2006</i>	59
1.3 c	<i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2006</i>	59
1.3 d	<i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2006</i>	60
1.3 e	<i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2006</i>	60
1.3 f	<i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen von 2002 - 2006</i>	60
1.3 g	<i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2006</i>	60
1.3 h	<i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2006</i>	61
1.4 a	<i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	62
1.4 b	<i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern</i>	63
2	Daten zu Sicherungsverwahrten (§ 66 StGB), bei denen die Unterbringung beendet wurde („ehemalige Sicherungsverwahrte“)	64
2.1 a	<i>Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Sicherungsverwahrten 2006</i>	64
2.1 b	<i>Altersverteilung 2006</i>	64

Tabellenanhang

2.1 c	Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006.....	64
2.1 d	Maßgebliche Straftat 2006.....	65
2.1 e	Maßgebliche Straftat der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006.....	65
2.1 f	Maßgebliche Straftat der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006.....	66
2.2	Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2006	66
2.3 a	Dauer der Sicherungsverwahrung 2006.....	67
2.3 b	Dauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 - 2006.....	67
2.3 c	Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2006.....	68
2.3 d	Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) 2006	68
2.3 e	Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 -2006	69
2.3 f	Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2006.....	69
2.3 g	Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Strafhaft 2006.....	70
2.3 h	Dauer der vorausgegangenen Strafhaft der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Straftat 2006.....	70
2.3 i	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Geschlecht und Nationalität 2006.....	71
2.3 j	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006	71
2.3 k	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Straftat 2006.....	72
2.3 l	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der Unterbringung 2006	72
2.4 a	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2006	73
2.4 b	Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2006	74

3 Daten zu Maßregelpatienten (§ 63 StGB), bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde („ehemalige Maßregelpatienten“)	75
3.1 a <i>Geschlecht und Nationalität 2006¹</i>	75
3.1 b <i>Altersverteilung 2006¹</i>	75
3.1 c <i>Altersverteilung der entlassenen Maßregelpatienten 2002 - 2006</i>	76
3.1 d <i>Maßgebliche Straftaten der ehemaligen und abgeurteilten Maßregelpatienten 2006</i>	76
3.1 e <i>Maßgebliche Straftaten der entlassenen Maßregelpatienten 2002 - 2006</i>	77
3.2 a <i>Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern</i>	78
3.2 b <i>Nationalität und Geschlecht der ehemaligen und untergebrachten Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	79
3.2 c <i>Altersverteilung der ehemaligen Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	81
3.2 d <i>Maßgebliche Straftaten der ehemaligen Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	84
3.3 a <i>Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus 2006</i>	88
3.3 b <i>Dauer der Unterbringung der entlassenen Maßregelpatienten im psychiatrischen Krankenhaus 2002 - 2006</i>	88
3.3 c <i>Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Dauer der Langzeitbeurlaubung 2006</i>	89
3.3 d <i>Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ohne Beurlaubungszeiten 2006</i>	91
3.3 e <i>Dauer der tatsächlich verbüßten Straftat 2006</i>	91
3.3 f <i>Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus der ehemaligen Maßregelpatienten nach Dauer der tatsächlich verbüßten Straftat 2006</i>	92
3.3 g <i>Dauer der verhängten Strafe 2006</i>	92
3.3 h <i>Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten (nur § 21 StGB Klientel) im Vergleich zur verhängten Strafe 2006</i>	93
3.3 i <i>Dauer der Unterbringung nach Geschlecht 2006</i>	94
3.3 j <i>Dauer der Unterbringung nach Nationalität 2006</i>	95
3.3 k <i>Dauer der Unterbringung nach Altersgruppe 2006</i>	96

3.3 l	<i>Dauer der Unterbringung der entlassenen Maßregelpatienten (nur § 21 StGB Klientel) im Vergleich zur verhängten Strafe nach Altersgruppen 2006.....</i>	98
3.3 m	<i>Dauer der Unterbringung nach maßgeblicher Straftat 2006</i>	99
3.3 n	<i>Dauer der Unterbringung der entlassenen Maßregelpatienten (nur § 21 StGB Klientel) im Vergleich zur Verhängten Strafe nach maßgeblicher Straftat 2006.....</i>	101
3.3 o	<i>Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Maßregelpatienten 2006 ...</i>	102
3.3 p	<i>Grund der Beendigung der Maßregel der ehemaligen Maßregelpatienten 2006.....</i>	103
3.3 q	<i>Altersverteilung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Gründen der Beendigung 2006</i>	104
3.3 r	<i>Maßgebliche Straftat der ehemaligen Maßregelpatienten nach Gründen der Beendigung 2006.....</i>	105
3.3 s	<i>Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Gründen der Beendigung 2006.....</i>	106
3.4 a	<i>Dauer der Unterbringung in den einzelnen Bundesländern 2006.....</i>	107
3.4 b	<i>Dauer der vorausgegangenen Strafhaft der ehemaligen Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	111
3.4 c	<i>Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Maßregelpatienten nach Dauer der Unterbringung in den einzelnen Bundesländern 2006.....</i>	112
3.4 d	<i>Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Altersgruppen in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	114
3.4 e	<i>Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach maßgeblicher Straftat in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	116
3.4 f	<i>Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Geschlecht und Nationalität in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	118
3.4 g	<i>Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Altersgruppe in den einzelnen Bundesländern 2006.....</i>	124
3.4 h	<i>Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach maßgeblicher Straftat in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	129
3.4 i	<i>Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Dauer der Unterbringung in den einzelnen Bundesländern 2006</i>	136

1 Daten zu Strafgefangenen, bei denen die lebenslängliche Freiheitsstrafe beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“)

1.1 a Geschlecht und Nationalität 2006

		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Ehemalige Lebenslängliche	Anzahl	58	3	47	14	61
	%	95,1	4,9	77,0	23,0	100
Entlassene Lebenslängliche¹	Anzahl	39	2	40	1	41
	%	95,1	4,9	97,6	2,4	100

¹ Teilgruppe der ehemaligen Lebenslänglichen, bei denen der Strafrest gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder der Lebenslängliche nach § 452 StPO benadigt wurde

1.1 b Altersverteilung 2006

Alter (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche		Im Strafvollzug Einsitzende ¹ (31.03.06)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 30 Jahre	0	0,0	0	0,0	120	6,3
30 - 40	9	14,8	2	4,9	610	31,8
40 - 50	28	45,9	26	63,4	679	35,4
50 - 60	15	24,6	9	22,0	341	17,8
60 - 70	6	9,8	2	4,9	146	7,6
ab 70	3	4,9	2	4,9	23	1,2
Gesamt	61	100	41	100	1919	100,0
Mean:	48,72 Jahre		48,27 Jahre			

¹ Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 17

1.1 c Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 - 2006

Jahr	Anzahl %	Alter (von...bis unter...Jahre)						Gesamt	Mean
		unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2002		0	3	18	5	6	1	33	48,67
		0,0	9,1	54,5	15,2	18,2	3,0	100,0	
2003		0	6	17	10	7	2	42	51,31
		0,0	14,3	40,5	23,8	16,7	4,8	100,0	
2004		0	1	14	14	5	2	36	51,28
		0,0	2,8	38,9	38,9	13,9	5,6	100,0	
2005		0	2	18	11	3	2	36	51,31
		0,0	5,6	50,0	30,6	8,3	5,6	100,0	
2006		0	2	26	9	2	2	41	48,27
		0,0	4,9	63,4	22,0	4,9	4,9	100,0	

1.1 d Maßgebliche Straftat der ehemaligen Lebenslänglichen 2006

	Anzahl
sexuelle Gewaltdelikte	0
Tötungsdelikte	59
Gesamt¹	59

¹ 2 fehlende Werte

1.2 Anzahl und Verhältnis zu den einsitzenden Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern 2006

<i>Bundesland</i>	Anzahl der ehemaligen Lebenslänglichen	Anzahl der einsitzenden Lebenslänglichen (31.03.2006) ¹	Verhältnis der ehemaligen zu den einsitzenden Lebenslänglichen	Anzahl der entlassenen Lebenslänglichen	Verhältnis der entlassenen zu den einsitzenden Lebenslänglichen
Baden-Württemberg	3	235	1:78,3	3	1:78,3
Bayern	15	252	1:16,8	9	1:28
Berlin	6	118	1:19,7	4	1:29,5
Brandenburg	3	74	1:24,7	3	1:24,7
Bremen	0	1	0:1	0	0:1
Hamburg	1	55	1:55	0	0:55
Hessen	1	147	1:147	0	0:147
Mecklenburg-Vorpommern	0	30	0:30	0	0:30
Niedersachsen	3	203	1:67,7	3	1:67,7
Nordrhein-Westfalen	19	457	1:24,1	11	1:41,5
Rheinland-Pfalz	4	118	1:29,5	3	1:39,3
Saarland	1	30	1:30	0	0:30
Sachsen	1	80	1:80	1	1:80
Sachsen-Anhalt	0	53	0:53	0	0:53
Schleswig-Holstein	3	30	1:10	3	1:10
Thüringen	1	36	1:36	1	1:36
Gesamt	61	1919	1:31,5	41	1:46,8

¹ Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 13

1.3 a Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 5	2	3,3	0	0,0
5 - 10	2	3,3	0	0,0
10 - 15	14	23	4	9,8
15 - 20	30	49,2	27	65,9
20 - 25	9	14,8	7	17,1
Ab 25	4	6,6	3	7,3
Gesamt	61	100	41	100
Lagemaße (in Jahren)	Mean:	16,21	Mean:	17,79
	Median:	15,42	Median:	17,00
	Min.:	0,42	Min.:	11,75
	Max.:	27,50	Max.:	27,50

1.3 b Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 - 2006

Jahr	Anzahl %	Dauer (von... bis unter... Jahre)						Gesamt	Median
		unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	ab 25		
2002	0	0	2	25	4	2	33	17,00	
	0,0	0,0	6,1	75,8	12,1	6,1	100,0		
2003	0	0	2	27	11	2	42	17,42	
	0,0	0,0	4,8	64,3	26,2	4,8	100,0		
2004	0	1	2	20	8	5	36	18,29	
	0,0	2,8	5,6	55,6	22,2	13,9	100,0		
2005	1	0	2	21	10	2	35	19,00	
	2,8	0,0	5,6	58,3	27,8	5,6	100,0		
2006	0	0	4	27	7	3	41	17,00	
	0,0	0,0	9,8	65,9	17,1	7,3	100,0		

1.3 c Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch
bis 5	2	0	2	0
5 - 10	2	0	0	2
10 - 15	12	2	5	9
15 - 20	29	1	28	2
20 - 25	9	0	9	0
Ab 25	4	0	3	1
Gesamt	58	3	47	14

1.3 d Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)						Gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	
1 - 5	0	0	0	1	1	0	2
5 - 10	0	1	0	1	0	0	2
10 - 15	0	7	3	3	1	0	14
15 - 20	0	1	18	8	1	2	30
20 - 25	0	0	6	2	1	0	9
ab 25	0	0	1	0	2	1	4
Gesamt	0	9	28	15	6	3	61

1.3 e Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2006

Grund	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch		
§ 57a StGB - Aussetzung	39	1	39	1	40	
§ 456a StPO – Auslieferung oder Landesverweis	10	1	0	11	11	
Transferabkommen	1	0	0	1	1	
Verstorben	Natürlicher Tod	3	0	3	0	3
	Suizid	3	0	2	1	3
Begnadigung	0	1	1	0	1	
Sonstige	2	0	2	0	2	
Gesamt	58	3	47	14	61	

1.3 f Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen von 2002 - 2006

Jahr	Grund						Gesamt
	Aussetzung	Auslieferung	Transfer-ab-kommen	Verstorben	Begnadigung	Sonstige	
2002	33	5	1	4	0	2	45
2003	38	8	0	8	4	1	59
2004	34	5	1	12	2	0	54
2005	36	5	1	4	0	2	48
2006	40	11	1	6	1	2	61

1.3 g Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2006

Alter (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung		§ 456a StPO Auslieferung oder Landes- verweis	Transfer- abkommen / Überstellung ins Heimat- land	Ver- storben	Begna- digung	Sonstige		
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
bis 30	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0
30 - 40	2	5,0	6	0	1	0	0	9	14,8
40 - 50	26	65,0	2	0	0	0	0	28	45,9
50 - 60	8	20,0	3	0	3	1	0	15	24,6
60 - 70	2	5,0	0	1	1	0	2	6	9,8
ab 70	2	5,0	0	0	1	0	0	3	4,9
Gesamt	40	100	11	1	6	1	2	61	100
Mean:	48,18		42,09	66,00	54,83	52	67,5	48,72	

1.3 h Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	Aussetzung		Auslieferung	Transfer- abkommen	Verstorben	Begna- digung	Sonstige		
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
bis 5	0	0,0	0	0	1	0	1	2	3,3
5 - 10	0	0,0	1	0	1	0	0	2	3,3
10 - 15	3	7,5	9	0	1	1	0	14	23,0
15 - 20	27	67,5	1	0	2	0	0	30	49,2
20 - 25	7	17,5	0	0	1	0	1	9	14,8
ab 25	3	7,5	0	1	0	0	0	4	6,6
Gesamt	40	100,0	11	1	6	1	2	61	100,0

1.4 a Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Bundesländern 2006

	Bundesland	Dauer (von... bis unter...Jahre)						Gesamt		Lagemaße			
		1-5	5-10	10-15	15-20	20-25	über 25	Anzahl	%	Mean	Median	Min.	Max.
Ehemalige Lebenslängliche	Baden-Württemberg	0	0	0	3	0	0	3	4,9	16,6	16,8	15,7	17,3
	Bayern	1	2	0	8	2	2	15	24,6	16,4	15,0	4,0	27,5
	Berlin	0	0	2	3	1	0	6	9,8	16,5	16,5	10,4	22,7
	Brandenburg	0	0	0	3	0	0	3	4,9	17,6	17,0	16,8	19,0
	Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Hamburg	0	0	1	0	0	0	1	1,6	12,5	12,5	12,5	12,5
	Hessen	0	0	0	0	1	0	1	1,6	20,8	20,8	20,8	20,8
	Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Niedersachsen	0	0	1	1	1	0	3	4,9	17,6	15,0	14,7	23,3
	Nordrhein-Westfalen	0	0	7	8	2	2	19	31,1	16,1	15,0	10,0	25,83
	Rheinland-Pfalz	1	0	0	1	2	0	4	6,6	15,0	18,7	0,42	22,25
	Saarland	0	0	1	0	0	0	1	1,6	14,1	14,1	14,1	14,1
	Sachsen	0	0	0	1	0	0	1	1,6	15,0	15,0	15,0	15,0
	Sachsen-Anhalt	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0
	Schleswig-Holstein	0	0	2	1	0	0	3	4,9	14,2	13,9	13,3	15,4
	Thüringen	0	0	0	1	0	0	1	1,6	18,5	18,5	18,5	18,5
		Gesamt	2	2	14	30	9	4	61	100			
Entlassene Lebenslängliche	Baden-Württemberg	0	0	0	3	0	0	3	7,3	16,6	16,8	15,7	17,3
	Bayern	0	0	0	7	1	1	9	22	17,6	15	15	27,5
	Berlin	0	0	0	3	1	0	4	9,8	18,9	19,0	15,0	22,7
	Brandenburg	0	0	0	3	0	0	3	7,3	17,6	17	16,8	19,0
	Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Hamburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Hessen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mecklenburg-Vorpommern	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Niedersachsen	0	0	1	1	1	0	3	7,3	17,6	15,0	14,7	23,3
	Nordrhein-Westfalen	0	0	1	6	2	2	11	26,8	18,6	18,0	11,8	25,9
	Rheinland-Pfalz	0	0		1	2	0	3	7,3	19,9	22,2	15,3	22,3
	Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sachsen	0	0		1	0		1	2,4	15,0	15,0	15,0	15,0
	Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Schleswig-Holstein	0	0	2	1	0	0	3	7,3	14,2	13,9	13,3	15,4
	Thüringen	0	0		1	0	0	1	2,4	18,5	18,5	18,5	18,5
		Gesamt	0	0	4	27	7	3	41	100			

1.4 b Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Grund						Gesamt
	§ 57a StGB - Aussetzung	§ 456a StPO Auslieferung oder Landes- verweis	Transfer- abkommen / Überstellung ins Heimatland	Ver- storben	Begnadi- gung	Sonstige	
Baden- Württemberg	3	0	0	0	0	0	3
Bayern	9	1	1	3	0	1	15
Berlin	4	1	0	1	0	0	6
Brandenburg	3	0	0	0	0	0	3
Bremen	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	1	0	0	0	0	1
Hessen	0	0	0	0	0	1	1
Mecklenburg- Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	3	0	0	0	0	0	3
Nordrhein- Westfalen	10	7	0	1	1	0	19
Rheinland- Pfalz	3	0	0	1	0	0	4
Saarland	0	1	0	0	0	0	1
Sachsen	1	0	0	0	0	0	1
Sachsen- Anhalt	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig- Holstein	3	0	0	0	0	0	3
Thüringen	1	0	0	0	0	0	1
Gesamt	40	11	1	6	1	2	61

2 Daten zu Sicherungsverwahrten (§ 66 StGB), bei denen die Unterbringung beendet wurde („ehemalige Sicherungsverwahrte“)

2.1 a Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Sicherungsverwahrten 2006

		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Ehemalige Sicherungsverwahrte	Anzahl	37	0	37	0	37
	%	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0

2.1 b Altersverteilung 2006

Altersgruppe (von ... bis unter ... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte ¹		Untergebrachte Sicherungsverwahrte ² (31.03.06)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 30	0	0,0	0	0,0	1	0,3
30 - 40	2	5,4	1	3,8	17	4,5
40 - 50	12	32,4	10	38,5	138	36,8
50 - 60	8	21,6	4	15,4	129	34,4
60 - 70	11	29,7	9	34,6	90	24,0
über 70	4	10,8	2	7,7		
Gesamt	37	100	26	100	375	100,0
Mean:	55,49 Jahre		55,15 Jahre			

¹ Teilgruppe der ehemaligen Sicherungsverwahrten, bei denen entweder der Strafrest gemäß § 67d Abs. 2 StGB ausgesetzt oder die Maßregel nach § 67d Abs. 3 erledigt wurde.

² Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 8

2.1 c Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006

Jahr	Anzahl %	Alter (von... bis unter... Jahre)						Gesamt	Mean
		unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2002		0	0	3	8	7	0	18	55,78
		0	0	16,7	44,4	38,9	0	100,0	
2003		0	0	0	6	6	1	13	58,38
		0	0	0	46,1	46,1	7,8	100,0	
2004		0	0	4	5	4	2	15	58,67
		0	0	26,7	33,3	26,7	13,3	100,0	
2005		0	0	4	7	8	3	22	58,32
		0	0	18,2	31,8	36,4	13,6	100,0	
2006		0	1	10	4	9	2	26	55,15
		0	3,8	38,5	15,4	34,6	7,7	100,0	

2.1 d Maßgebliche Straftat 2006

Maßgebliche Straftat		Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Sexuelle Delikte	ohne Gewalt	1	2,7	0	0
	mit Gewalt	6	16,2	2	7,7
Tötungsdelikte		5	13,5	4	15,4
Körperverletzung		1	2,7	1	3,8
Gefährliche Körperverletzung		2	5,4	1	3,8
Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	10	27,0	9	34,6
	mit Gewalt	9	24,3	6	23,1
Brandstiftung		0	0,0	0	0,0
Sonstige		3	8,1	3	11,5
Gesamt		37	100,0	26	100,0

2.1 e Maßgebliche Straftat der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006

Jahr	Deliktgruppe									Gesamt
	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Anzahl %										
2002	0	5	2	2	2	11	2	0	0	22
	0,0	22,7	9,1	9,1		50,0	9,1	0,0	0,0	100,0
2003	1	4	3	1	1	4	7	0	1	21
	4,8	19,1	14,3	4,8		19,1	33,3	0,0	4,8	100,0
2004	1	10	4	1	0	5	5	0	0	26
	3,9	38,5	15,4	3,9		19,2	19,2	0,0	0,0	100,0
2005	6	13	4	6	4	5	4	1	1	40
	15,0	32,5	10,0	15,0		12,5	10,0	2,5	2,5	100,0
2006	1	6	5	3	2	10	9	0	3	37
	2,7	16,2	13,5	8,1		27,0	24,3	0,0	8,1	100,0

2.1 f Maßgebliche Straftat der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006

Jahr	Deliktgruppe								Gesamt
	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt		
Anzahl %									
2002	0	4	2	1	1	10	1	0	18
	0	22,2	11,1	5,6	5,6	55,6	5,6	0	100,0
2003	0	1	1	1	0	4	5	1	13
	0	7,7	7,7	7,7	0	30,8	38,5	7,7	100,0
2004	1	4	3	1	1	5	1	0	15
	6,7	26,7	20,0	6,7	6,7	33,3	6,7	0,0	100,0
2005	3	8	1	1	0	5	3	1	22
	13,6	36,4	4,5	4,5	0,0	22,7	13,6	4,5	100,0
2006	0	2	4	2	1	9	6	3	26
	0,0	7,7	15,4	7,7	3,8	34,6	23,1	11,5	100,0

2.2 Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Anzahl der ehemaligen Sicherungsverwahrten	Anzahl der untergebrachten Sicherungsverwahrten zum 31.03.06 ¹	Verhältnis der ehemaligen zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten
Baden-Württemberg	9	56	1:6,2
Bayern	8	54	1:6,8
Berlin	2	21	1:10,5
Brandenburg	0	2	0:2
Bremen ²	-	-	-
Hamburg	4	14	1:3,5
Hessen	3	36	1:12
Mecklenburg-Vorpommern	0	1	0:1
Niedersachsen	0	26	0:26
Nordrhein-Westfalen	8	121	1:15,1
Rheinland-Pfalz	2	25	1:12,5
Saarland ²	-	-	-
Sachsen	0	2	0:2
Sachsen-Anhalt	0	2	0:2
Schleswig-Holstein	1	15	1:15
Thüringen ²	-	-	-
Gesamt	37	375	1:10,14

¹ Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 7

² Bremen, Saarland, Thüringen – kein Bestand

2.3 a Dauer der Sicherungsverwahrung 2006

Dauer (von..bis unter..Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 1	4	11,4	2	8,3
1 - 2	4	11,4	2	8,3
2 - 3	2	5,7	2	8,3
3 - 4	4	11,4	3	12,5
4 - 5	4	11,4	2	8,3
5 - 10	10	28,6	9	37,5
10 - 15	7	20,0	4	16,7
ab 15	0	0,0	0	0,0
Gesamt	35	100,0	24	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean:	5,09	Mean:	5,2
	Median:	4,83	Median:	5,04
	Min.:	0,08	Min.:	0,08
	Max.:	12,67	Max.:	12,67

2.3 b Dauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 - 2006

Jahr	Dauer (von...bis unter...Jahre)									Ge- samt	Me- dian
	Anzahl %	Unter 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-10	10-15	ab 15		
2002		2	2	1	2	3	4	4	0	18	4,46
		11,1	11,1	5,6	11,1	16,7	22,2	22,2	0,0	100,0	
2003		0	0	3	0	1	5	4	0	13	6,58
		0,0	0,0	23,1	0,0	7,7	38,5	30,8	0,0	100,0	
2004		1	4	0	2	2	5	1	0	15	4,67
		6,7	26,7	0,0	13,3	13,3	33,3	6,7	0,0	100,0	
2005		0	1	1	1	2	10	5	2	22	6,54
		0,0	4,6	4,6	4,6	9,1	45,5	22,1	9,1	100,0	
2006		2	2	2	3	2	9	4	0	24	5,04
		8,3	8,3	8,3	12,5	8,3	37,5	16,7	0,0	100,0	

2.3 c Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 1	1	2,9	1	4,3
1 - 2	1	2,9	0	0,0
2 - 3	3	8,8	3	13
3 - 4	4	11,8	3	13
4 - 5	2	5,9	1	4,3
5 - 10	17	50,0	12	52,7
10 - 15	4	11,8	2	8,7
ab 15	2	5,9	1	4,3
Gesamt	34	100,0	23	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean:	6,90	Mean:	6,38
	Median:	6,50	Median:	6,50
	Min.:	0,33	Min.:	0,33
	Max.:	18,00	Max.:	17,50

2.3 d Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) 2006

Dauer (von ... bis unter... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 3	0	0,0	0	0,0
3 - 5	1	3,1	1	4,8
5 - 10	13	40,6	9	42,9
10 - 15	11	34,4	7	33,3
ab 15	7	21,9	4	19,0
Gesamt	32	100,0	21	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean:	11,89	Mean:	11,38
	Median:	11,71	Median:	11,08
	Min.:	4,17	Min.:	4,17
	Max.:	28,00	Max.:	22,17

2.3 e Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 -2006

Jahr	Anzahl %	Dauer (von... bis unter... Jahre)						
		unter 3	3-5	5-10	10-15	ab 15	Gesamt	Median
2002		0	0	5	8	5	18	13,04
		0	0	27,8	44,4	27,8	100,0	
2003		0	0	0	6	7	13	17,42
		0	0	0	46,2	53,8	100,0	
2004		0	1	5	6	3	15	10,08
		0	6,7	33,3	40,0	20,0	100,0	
2005		0	1	6	5	8	20	12,63
		0	5,0	30,0	25,0	40,0	100,0	
2006		0	1	9	7	4	21	11,08
		0	4,8	42,9	33,3	19,0	100,0	

2.3 f Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2006

Dauer Sicherungsverwahrung (von... bis unter... Jahre)	Dauer vorausgegangene Strafhaft (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
	1 - 3	3 - 5	5 - 10	10 - 15	ab 15	
unter 1	0	0	4	0	0	4
1 - 2	1	0	0	3	0	4
2 - 3	0	1	0	0	1	2
3 - 4	1	2	1	0	0	4
4 - 5	0	0	3	1	0	4
5 - 10	2	2	4	0	0	8
10 - 15	0	1	4	0	1	6
ab 15	0	0	0	0	0	0
Gesamt	4	6	16	4	2	32

2.3 g Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Strafhaft 2006

Dauer der Sicherungsverwahrung (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe									Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	
							ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährlich	ohne Gewalt	mit Gewalt		
unter 1	1	2	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	4
1 - 2	1	2	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	2	0	4
2 - 3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
3 - 4	0	3	0	1	0	0	0	1	0	0	1	2	0	0	4
4 - 5	0	0	2	2	0	0	0	1	0	0	1	0	2	0	4
5 - 10	0	3	1	4	2	1	0	0	3	1	0	4	1	0	10
10 - 15	0	1	4	1	1	1	0	2	0	0	0	3	1	0	7
ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	2	12	8	10	3	3	1	6	5	3	2	9	8	0	35

2.3 h Dauer der vorausgegangenen Strafhaft der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Straftat 2006

Dauer der Sicherungsverwahrung (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe									Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	
							ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährlich	ohne Gewalt	mit Gewalt		
unter 1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
1 - 2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
2 - 3	0	2	0	0	1	0	0	1	0	0	0	2	0	0	3
3 - 4	0	1	0	2	1	1	0	1	0	0	0	2	0	0	4
4 - 5	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2
5 - 10	1	5	4	6	1	1	1	2	3	0	2	4	4	0	17
10 - 15	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	2	0	4
ab 15	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
Gesamt	2	10	8	10	4	2	1	6	5	2	2	9	9	0	34

2.3 i Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Geschlecht und Nationalität 2006

Grund der Beendigung	Ehemalige Sicherungsverwahrte					
	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
	Männer	Frauen	deutsch	andere	Anzahl	%
§ 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in andere Maßregel	5	0	5	0	5	13,5
§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetzung zur Bewährung	22	0	22	0	22	59,5
§ 67d Abs. 3 StGB – Erledigung der Sicherungsverwahrung	4	0	4	0	4	10,8
Verstorben	5	0	5	0	5	13,5
Sonstige	1	0	1	0	1	2,7
Gesamt	37	0	37	0	37	100,0

2.3 j Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2006

Jahr Anzahl	Grund					
	Überweisung in andere Maßregel	Aussetzung zur Bewährung	Erledigung der Sicherungsverwahrung	Verstorben	Sonstige	Gesamt
2002	1	15	3	2	1	22
2003	7	10	3	1	0	21
2004	9	13	2	1	1	26
2005	13	17	5	4	2	40
2006	5	22	4	5	1	37

2.3 k Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Straftat 2006

Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe									Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	
							ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährlich	ohne Gewalt	mit Gewalt		
§ 67a Abs. 2 StGB – Überw. i.a. Maßregel	1	1	3	0	0	0	1	3	0	0	1	0	0	0	5
§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetz. z. Bewähr.	1	9	1	9	2	3	0	1	3	1	1	7	6	0	22
§ 67d Abs. 3 StGB – Erld. d. Sw	0	1	3	0	0	0	0	1	1	0	0	2	0	0	4
Verstorben	0	1	1	2	1	0	0	0	1	0	0	1	3	0	5
Sonstige	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt	2	12	8	11	4	3	1	6	5	1	2	10	9	0	37

2.3 l Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der Unterbringung 2006

Dauer (von ... bis unter ... Jahre)	Grund der Beendigung					Gesamt
	§ 67a Abs. 2 StGB – Überw. in andere Maßregel	§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetzung zur Bewährung	§ 67d Abs. 3 StGB – Erledigung der Sicherungsverwahrung	Verstorben	Sonstige	
unter 1	2	2	0	0	0	4
1 - 2	0	1	1	2	0	4
2 - 3	0	2	0	0	0	2
3 - 4	1	3	0	0	0	4
4 - 5	1	2	0	1	0	4
5 - 10	0	8	1	1	0	10
10 - 15	1	2	2	1	1	7
ab 15	0	0	0	0	0	0
Gesamt	5	20	4	5	1	35

2.4 a Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Grund der Beendigung					Gesamt
	§ 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in andere Maßregel	§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetzung zur Bewährung	§ 67d Abs. 3 StGB – Erledigung der Sicherungsverwahrung	Verstorben	Sonstige ¹	
Baden-Württemberg	3	5	1	0	0	9
Bayern	2	5	0	0	1	8
Berlin	0	1	0	1	0	2
Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	2	2	0	0	4
Hessen	0	2	1	0	0	3
Mecklenburg- Vorpommern	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0	0	0	0
Nordrhein- Westfalen	0	5	0	3	0	8
Rheinland-Pfalz	0	1	0	1	0	2
Saarland	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0
Schleswig- Holstein	0	1	0	0	0	1
Thüringen	0	0	0	0	0	0
Gesamt	5	22	4	5	1	37

¹ § 455 Abs. 4 StPO

2.4 b Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Dauer der Sicherungsverwahrung (von... bis unter...Jahre)								Gesamt
	unter 1	1 - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 10	10 - 15	ab 15	
Baden-Württemberg	1	0	0	1	2	3	2	0	9
Bayern	2	0	0	2	1	1	2	0	8
Berlin	0	1	0	0	0	1	0	0	2
Brandenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	1	0	0	0	1	1	0	3
Hessen	0	0	0	0	0	1	1	0	2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	1	1	1	1	0	3	1	0	8
Rheinland-Pfalz	0	1	0	0	1	0	0	0	2
Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Thüringen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	4	4	2	4	4	10	7	0	35

3 Daten zu Maßregelpatienten (§ 63 StGB), bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde („ehemalige Maßregelpatienten“)

3.1 a Geschlecht und Nationalität 2006¹

		Ehemalige Maßregelpatienten		Ehemalige Maßregelpatienten früheres Bundesgebiet + MV		Entlassene Maßregelpatienten ²		Entlassene Maßregelpatienten früheres Bundesgebiet + MV		Untergebrachte Maßregelpatienten (31.03.06) früheres Bundesgebiet - HE + MV ³	
		N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Geschlecht	Männer	559	92,9	496	92,7	439	91,8	395	91,9	5301	93,5
	Frauen	43	7,1	39	7,3	39	8,2	35	8,1	368	6,5
	Gesamt	602	100,0	535	100,0	478	100	430	100,0	5669	100
Nationalität	Deutsche	515	85,5	450	84,1	424	88,7	377	87,7	./.	./.
	Nicht-deutsche	87	14,5	85	15,9	54	11,3	53	12,3	./.	./.
	Gesamt	602	100,0	535	100,0	478	100,0	430	100,0		

¹ Es fehlen durchgehend die Angaben von HE.

² Teilgruppe der ehemaligen Maßregelpatienten, bei denen die Maßregel nach § 67 d Abs. 2 StGB ausgesetzt oder die Maßregel nach § 67 c Abs. 2 Satz 5 StGB als erledigt erklärt wurde und die Patienten auch (in Freiheit) entlassen wurden.

³ Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 32

3.1 b Altersverteilung 2006

Altersgruppe ² (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten		Ehemalige Maßregelpatienten früheres Bundesgebiet		Entlassene Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten früheres Bundesgebiet		Untergebrachte Maßregelpatienten (31.03.06) früheres Bundesgebiet ¹	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
unter 21	6	1,0	5	1,0	6	1,3	5	1,2	516	8,7
21 - 25	22	3,7	15	2,9	20	4,2	13	3,1		
25 - 30	62	10,3	52	10,1	44	9,2	36	8,7	719	12,2
30 - 40	172	28,6	150	29,2	138	28,9	122	29,4	1837	31,1
40 - 50	182	30,3	152	29,6	148	31,0	126	30,4	1768	29,9
50 - 60	96	16,0	90	17,5	76	15,9	74	17,8	734	12,4
60 - 70	38	6,3	30	5,8	28	5,9	21	5,1	260	4,4
ab 70	23	3,8	20	3,9	18	3,8	18	4,3	83	1,4
Gesamt	601	100,0	514	100,0	478	100,0	415	100,0	5917	100,0
Mean:	42,65		42,82		42,42		42,99			

¹ Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 32

² ein fehlender Wert zum Alter

3.1 c Altersverteilung der entlassenen Maßregelpatienten 2002 - 2006¹

Jahr	Anzahl %	Alter (von... bis unter... Jahre)							Gesamt	Mean	
		unter 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70			ab 70
2002		5	9	23	69	48	29	14	5	202	41,1
		2,5	4,5	11,4	34,2	23,8	14,4	6,9	2,5	100,0	
2003		6	15	28	89	94	35	20	8	295	41,5
		2,0	5,1	9,5	30,2	31,9	11,9	6,8	2,7	100,0	
2004		1	10	29	70	101	45	18	8	282	43,1
		0,4	3,5	10,3	24,8	35,8	16,0	6,4	2,8	100,0	
2005		2	9	41	73	93	50	18	10	296	42,4
		0,7	3,0	13,9	24,7	31,4	16,9	6,1	3,4	100,0	
2006		3	15	37	111	109	56	22	13	366	42,1
		0,8	4,1	10,1	30,3	29,8	15,3	6,0	3,6	100,0	

¹ Alle folgenden Jahresvergleiche beziehen sich auf die 12 Länder : BW; BE; BB; BR; MV; NI; NW; RP; SL; SN; SH; SW

3.1 d Maßgebliche Straftaten der ehemaligen und abgeurteilten Maßregelpatienten 2006

Deliktgruppe		Ehemalige Maßregelpatienten				Abgeurteilte mit § 63 StGB			
		Gesamtgruppe		Entlassene Maßregel- patienten		2000 ¹		2006 ²	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sexualdelikte	mit Gewalt	56	9,5	45	9,6	74	9,8	49	6,2
	ohne Gewalt	57	9,7	40	8,5	60	7,9	50	6,3
Tötungsdelikte		106	18,0	78	16,7	116	15,3	94	11,8
Körper- verletzung		147	25,0	126	26,9	211	27,8	297	37,3
	davon: gef. KV	81		67		141		207	
Eigentums- delikte	ohne Gewalt	47	8,0	39	8,3	44	5,8	37	4,6
	mit Gewalt	45	7,6	31	6,6	76	10,0	73	9,2
Brandstiftung		58	9,8	51	10,9	108	14,2	89	11,2
Sonstige		73	12,4	58	12,4	69	9,1	107	13,4
Gesamt		589	100,0	468	100,0	758	100,0	796	100,0

¹ Strafverfolgung 2001, S. 275 ff.

² Statistisches Bundesamt 2007

³ 13 fehlende Werte; nur Entlassene: 10

3.1 e Maßgebliche Straftaten der entlassenen Maßregelpatienten 2002 - 2006

Jahr	Deliktgruppe									Gesamt
	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Anzahl										
2002	14	21	34	42	21	24	19	26	19	199¹
	7,0	10,6	17,1	21,1		12,1	9,5	13,1	9,4	100,0
2003	26	30	49	73	47	22	27	45	23	295
	8,8	10,2	16,6	24,7		7,5	9,2	15,3	7,8	100,0
2004	30	24	54	84	48	11	25	28	26	282
	10,6	8,5	19,1	29,8		3,9	8,9	9,9	9,2	100,0
2005	27	22	52	76	50	26	23	34	21	281²
	9,1	7,4	17,6	25,7		8,8	7,8	11,5	7,1	100,0
2006	32	36	64	98	54	28	24	38	40	360³
	8,9	10,0	17,8	27,2		7,8	6,7	10,6	11,1	100,0

¹ 3 fehlende Angaben zur maßgebenden Straftat

² 15 fehlende Angaben zur maßgebenden Straftat

³ 6 fehlende Angaben zur maßgebenden Straftat

3.2 a Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Ehemalige Maßregelpatienten	Entlassene Maßregelpatienten	Untergebrachte Maßregelpatienten 31.03.06 ¹	Verhältnis der ehemaligen zu den untergebrachten Maßregelpatienten	Verhältnis der entlassenen zu den untergebrachten Maßregelpatienten
Baden-Württemberg	119	104	572	1:4,8	1:5,5
Bayern	120	100	1076	1:9	1:10,8
Berlin	41	31	455	1:11,1	1:14,7
Brandenburg	10	7	-	./.	./.
Bremen	2	1	89	1:44,5	1:89
Hamburg	11	10	164	1:14,9	1:16,4
Hessen	-	-	394	./.	./.
Mecklenburg-Vorpommern	21	15	146	1:7	1:9,7
Niedersachsen	76	64	853	1:11,2	1:13,3
Nordrhein-Westfalen	84	63	1583	1:18,8	1:25,1
Rheinland-Pfalz	25	15	347	1:13,9	1:23,1
Saarland	17	13	142	1:8,4	1:10,9
Sachsen	26	22	-	./.	./.
Sachsen-Anhalt	27	17	-	./.	./.
Schleswig-Holstein	19	14	242	1:12,7	1:17,3
Thüringen	4	2	-	./.	./.
Gesamt	602	478			
Gesamt früheres Bundesgebiet + MV	535	430	5669	1:10,6²	1:13,2²

¹ Statistisches Bundesamt 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1

² Untergebrachte aus HE (394) konnten nicht berücksichtigt werden

3.2 b Nationalität und Geschlecht der ehemaligen und untergebrachten Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland			Ehemalige Maßregelpatienten		Untergebrachte Maßregelpatienten 31.03.06 ¹	
			Anzahl	%	Anzahl	%
Baden-Württemberg	Nationalität	Deutsch	98	82,4	./.	./.
		Nichtdeutsch	21	17,6	./.	./.
		Gesamt	119	100,0	572	100,0
	Geschlecht	Männer	109	91,6	530	92,7
		Frauen	10	8,4	42	7,3
Gesamt	119	100,0	572	100,0		
Bayern	Nationalität	Deutsch	100	83,3	./.	./.
		Nichtdeutsch	20	16,7	./.	./.
		Gesamt	120	100,0	1076	100,0
	Geschlecht	Männer	114	95,0	997	92,7
		Frauen	6	5,0	79	7,3
Gesamt	120	100,0	1076	100,0		
Berlin	Nationalität	Deutsch	35	85,4	./.	./.
		Nichtdeutsch	6	14,6	./.	./.
		Gesamt	41	100,0	455	100,0
	Geschlecht	Männer	36	87,8	411	90,3
		Frauen	5	12,2	44	9,7
Gesamt	41	100,0	455	100,0		
Brandenburg	Nationalität	Deutsch	9	90,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	1	10,0	./.	./.
		Gesamt	10	100,0	./.	./.
	Geschlecht	Männer	9	90,0	./.	./.
		Frauen	1	10,0	./.	./.
Gesamt	10	100,0	./.	./.		
Bremen	Nationalität	Deutsch	1	50,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	1	50,0	./.	./.
		Gesamt	2	100,0	89	100,0
	Geschlecht	Männer	2	100,0	87	97,8
		Frauen	0	0,0	2	2,2
Gesamt	2	100,0	89	100,0		
Hamburg	Nationalität	Deutsch	11	100,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	0	0,0	./.	./.
		Gesamt	11	100,0	164	100,0
	Geschlecht	Männer	10	90,9	150	91,5
		Frauen	1	9,1	14	8,5
Gesamt	11	100,0	164	100,0		
Hessen	Nationalität	Deutsch	./.	./.	./.	./.
		Nichtdeutsch	./.	./.	./.	./.
		Gesamt	./.	./.	394	100,0
	Geschlecht	Männer	./.	./.	361	91,6
		Frauen	./.	./.	33	8,4
Gesamt	./.	./.	394	100,0		

Tabellenanhang

Bundesland			Ehemalige Maßregelpatienten		Untergebrachte Maßregelpatienten 31.03.06 ¹	
			Anzahl	%	Anzahl	%
Mecklenburg-Vorpommern	Nationalität	Deutsch	21	100,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	0	0,0	./.	./.
		Gesamt	21	100,0	146	100,0
	Geschlecht	Männer	19	90,5	138	94,5
		Frauen	2	9,5	8	5,5
Gesamt	21	100,0	146	100,0		
Niedersachsen	Nationalität	Deutsch	67	88,2	./.	./.
		Nichtdeutsch	9	11,8	./.	./.
		Gesamt	76	100,0	853	100,0
	Geschlecht	Männer	71	93,4	804	94,3
		Frauen	5	6,6	49	5,7
Gesamt	76	100,0	853	100,0		
Nordrhein-Westfalen	Nationalität	Deutsch	62	73,8	./.	./.
		Nichtdeutsch	22	26,6	./.	./.
		Gesamt	84	100,0	1583	100,0
	Geschlecht	Männer	77	91,7	1494	94,4
		Frauen	7	8,3	89	5,6
Gesamt	84	100,0	1583	100,0		
Rheinland-Pfalz	Nationalität	Deutsch	24	96,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	1	4,0	./.	./.
		Gesamt	25	100,0	347	100,0
	Geschlecht	Männer	24	96,0	329	94,8
		Frauen	1	4,0	18	5,2
Gesamt	25	100,0	347	100,0		
Saarland	Nationalität	Deutsch	14	82,4	./.	./.
		Nichtdeutsch	3	17,6	./.	./.
		Gesamt	17	100,0	142	100,0
	Geschlecht	Männer	16	94,1	133	93,7
		Frauen	1	5,9	9	6,3
Gesamt	17	100,0	142	100,0		
Sachsen	Nationalität	Deutsch	26	100,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	0	0,0	./.	./.
		Gesamt	26	100,0	./.	./.
	Geschlecht	Männer	25	96,2	./.	./.
		Frauen	1	3,8	./.	./.
Gesamt	26	100,0	./.	./.		
Sachsen-Anhalt	Nationalität	Deutsch	26	96,3	./.	./.
		Nichtdeutsch	1	3,7	./.	./.
		Gesamt	27	100,0	./.	./.
	Geschlecht	Männer	26	96,3	./.	./.
		Frauen	1	3,7	./.	./.
Gesamt	27	100,0	./.	./.		
Schleswig-Holstein	Nationalität	Deutsch	17	89,5	./.	./.
		Nichtdeutsch	2	10,5	./.	./.
		Gesamt	19	100,0	242	100,0
	Geschlecht	Männer	14	93,3	228	94,2
		Frauen	1	6,7	14	5,8
Gesamt	15	100,0	242	100,0		

Bundesland			Ehemalige Maßregelpatienten		Untergebrachte Maßregelpatienten 31.03.06 ¹	
			Anzahl	%	Anzahl	%
Thüringen	Nationalität	Deutsch	4	100,0	./.	./.
		Nichtdeutsch	0	0,0	./.	./.
		Gesamt	4	100,0	./.	./.
	Geschlecht	Männer	3	75,0	./.	./.
		Frauen	1	25,0	./.	./.
Gesamt		4	100,0	./.	./.	
Früheres Bundesgebiet + MV	Geschlecht	Männer	496	92,7	5662	93,4
		Frauen	39	7,3	401	6,6
	Gesamt		535	100,0	6063	100,0

¹ Statistisches Bundesamt 2006, 10, Reihe 4.1, S. 32

3.2 c Altersverteilung der ehemaligen Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten	
		Anzahl	%
Baden-Württemberg	unter 21	1	0,8
	21 - 25	3	2,5
	25 - 30	19	16,0
	30 - 40	34	28,6
	40 - 50	34	28,6
	50 - 60	22	18,5
	60 - 70	3	2,5
	ab 70	3	2,5
	Gesamt		119
Bayern	unter 21	3	2,5
	21 - 25	7	5,8
	25 - 30	7	5,8
	30 - 40	28	23,3
	40 - 50	41	34,2
	50 - 60	22	18,3
	60 - 70	7	5,8
	ab 70	5	4,2
	Gesamt		120
Berlin	unter 21	1	2,4
	21 - 25	1	2,4
	25 - 30	1	2,4
	30 - 40	11	26,8
	40 - 50	13	31,7
	50 - 60	8	19,5
	60 - 70	4	9,8
	ab 70	2	4,9
	Gesamt		41

Tabellenanhang

Bundesland	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten	
		Anzahl	%
Brandenburg	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	1	10,0
	30 - 40	4	40,0
	40 - 50	2	20,0
	50 - 60	2	20,0
	60 - 70	0	0,0
	ab 70	1	10,0
	Gesamt	10	100,0
Bremen	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	0	0,0
	30 - 40	1	50,0
	40 - 50	0	0,0
	50 - 60	1	50,0
	60 - 70	0	0,0
	ab 70	0	0,0
	Gesamt	2	100,0
Hessen	<i>./.</i>		
Hamburg	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	2	18,2
	30 - 40	3	27,3
	40 - 50	3	27,3
	50 - 60	3	27,3
	60 - 70	0	0,0
	ab 70	0	0,0
	Gesamt	11	100,0
Mecklenburg-Vorpommern	unter 21	1	4,8
	21 - 25	2	9,5
	25 - 30	2	9,5
	30 - 40	4	19,0
	40 - 50	10	47,6
	50 - 60	2	9,5
	60 - 70	0	0,0
	ab 70	0	0,0
	Gesamt	21	100,0
Niedersachsen	unter 21	0	0,0
	21 - 25	3	3,9
	25 - 30	7	9,2
	30 - 40	25	32,9
	40 - 50	22	28,9
	50 - 60	9	11,8
	60 - 70	8	10,5
	ab 70	2	2,6
	Gesamt	76	100,0

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten	
		Anzahl	%
Nordrhein-Westfalen	unter 21	0	0,0
	21 - 25	1	1,2
	25 - 30	10	11,9
	30 - 40	26	31,0
	40 - 50	28	33,3
	50 - 60	15	17,9
	60 - 70	2	2,4
	ab 70	2	2,4
	Gesamt	84	100,0
Rheinland-Pfalz	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	5	20,0
	30 - 40	6	24,0
	40 - 50	6	24,0
	50 - 60	1	4,0
	60 - 70	4	16,0
	ab 70	3	12,0
	Gesamt	25	100,0
Saarland	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	0	0,0
	30 - 40	8	47,1
	40 - 50	2	11,8
	50 - 60	3	17,6
	60 - 70	1	5,9
	ab 70	3	17,6
	Gesamt	17	100,0
Sachsen	unter 21	0	0,0
	21 - 25	2	7,7
	25 - 30	4	15,4
	30 - 40	7	26,9
	40 - 50	9	34,6
	50 - 60	0	0,0
	60 - 70	4	15,4
	ab 70	0	0,0
	Gesamt	26	100,0
Sachsen-Anhalt	unter 21	0	0,0
	21 - 25	3	11,5
	25 - 30	2	7,7
	30 - 40	7	26,9
	40 - 50	8	30,8
	50 - 60	2	7,7
	60 - 70	4	15,4
	ab 70	0	0,0
	Gesamt	26¹	100,0

Tabellenanhang

Bundesland	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten	
		Anzahl	%
Schleswig-Holstein	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	1	5,3
	30 - 40	8	42,1
	40 - 50	3	15,8
	50 - 60	6	31,6
	60 - 70	1	5,3
	ab 70	0	0,0
	Gesamt	19	
Thüringen	unter 21	0	0,0
	21 - 25	0	0,0
	25 - 30	1	25,0
	30 - 40	0	0,0
	40 - 50	1	25,0
	50 - 60	0	0,0
	60 - 70	0	0,0
	ab 70	2	50,0
	Gesamt	4	100,0

¹ ein fehlender Wert (Alter) bei Sachsen-Anhalt

3.2 d Maßgebliche Straftaten der ehemaligen Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Deliktgruppe		Ehemalige Maßregelpatienten	
			Anzahl	%
Baden-Württemberg	Sexualdelikte	mit Gewalt	9	7,6
		ohne Gewalt	9	7,6
	Tötungsdelikte		24	20,2
	Körperverletzung		41	34,5
		davon: gefährliche	22	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	9	7,6
		mit Gewalt	3	2,5
	Brandstiftung		12	10,1
	Sonstige		12	10,1
	Gesamt		119	100,0
Bayern	Sexualdelikte	mit Gewalt	10	8,7
		ohne Gewalt	12	10,4
	Tötungsdelikte		15	13,0
	Körperverletzung		28	24,3
		davon: gefährliche	11	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	12	10,4
		mit Gewalt	5	4,3
	Brandstiftung		13	11,3
	Sonstige		20	17,4
	Gesamt		115¹	100,0

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Deliktgruppe		Ehemalige Maßregelpatienten	
			Anzahl	%
Berlin	Sexualdelikte	mit Gewalt	2	5,0
		ohne Gewalt	1	2,5
	Tötungsdelikte		11	27,5
	Körperverletzung		4	10,0
		davon: gefährliche	3	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	2	5,0
		mit Gewalt	8	20,0
	Brandstiftung		6	15,0
	Sonstige		6	15,0
	Gesamt		40¹	100,0
Brandenburg	Sexualdelikte	mit Gewalt	1	12,5
		ohne Gewalt	2	25,0
	Tötungsdelikte		0	0,0
	Körperverletzung		2	25,0
		davon: gefährliche	1	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	1	12,5
		mit Gewalt	0	0,0
	Brandstiftung		1	12,5
	Sonstige		1	12,5
	Gesamt		8¹	100,0
Bremen	Sexualdelikte	mit Gewalt	0	0,0
		ohne Gewalt	0	0,0
	Tötungsdelikte		1	50,0
	Körperverletzung		0	0,0
		davon: gefährliche	0	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	0	0,0
		mit Gewalt	0	0,0
	Brandstiftung		0	0,0
	Sonstige		1	50,0
	Gesamt		2	100,0
Hamburg	Sexualdelikte	mit Gewalt	0	0,0
		ohne Gewalt	0	0,0
	Tötungsdelikte		2	18,2
	Körperverletzung		3	27,3
		davon: gefährliche	3	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	1	9,1
		mit Gewalt	3	27,3
	Brandstiftung		1	9,1
	Sonstige		1	9,1
	Gesamt		11	100,0
Hessen	<i>. / .</i>			

Tabellenanhang

Bundesland	Deliktgruppe		Ehemalige Maßregelpatienten	
			Anzahl	%
Mecklenburg-Vorpommern	Sexualdelikte	mit Gewalt	2	9,5
		ohne Gewalt	4	19,0
	Tötungsdelikte		1	4,8
	Körperverletzung		6	28,6
		davon: gefährliche	3	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	3	14,3
		mit Gewalt	1	4,8
	Brandstiftung		2	9,5
	Sonstige		2	9,5
	Gesamt		21	100,0
Niedersachsen	Sexualdelikte	mit Gewalt	8	10,5
		ohne Gewalt	8	10,5
	Tötungsdelikte		14	18,4
	Körperverletzung		19	25,0
		davon: gefährliche	12	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	5	6,6
		mit Gewalt	6	7,9
	Brandstiftung		10	13,2
	Sonstige		6	7,9
	Gesamt		76	100,0
Nordrhein-Westfalen	Sexualdelikte	mit Gewalt	9	10,7
		ohne Gewalt	5	6,0
	Tötungsdelikte		19	22,6
	Körperverletzung		20	23,8
		davon: gefährliche	13	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	8	9,5
		mit Gewalt	8	9,5
	Brandstiftung		5	6,0
	Sonstige		10	11,9
	Gesamt		84	100,0
Rheinland-Pfalz	Sexualdelikte	mit Gewalt	3	12,0
		ohne Gewalt	5	20,0
	Tötungsdelikte		3	12,0
	Körperverletzung		3	12,0
		davon: gefährliche	1	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	1	4,0
		mit Gewalt	4	16,0
	Brandstiftung		1	4,0
	Sonstige		5	20,0
	Gesamt		25	100,0
Saarland	Sexualdelikte	mit Gewalt	2	11,8
		ohne Gewalt	0	0,0
	Tötungsdelikte		4	23,5
	Körperverletzung		6	35,3
		davon: gefährliche	5	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	2	11,8
		mit Gewalt	0	0,0
	Brandstiftung		1	5,9
	Sonstige		2	11,8
	Gesamt		17	100,0

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Deliktgruppe		Ehemalige Maßregelpatienten	
			Anzahl	%
Sachsen	Sexualdelikte	mit Gewalt	2	7,7
		ohne Gewalt	3	11,5
	Tötungsdelikte		1	3,8
	Körperverletzung		7	26,9
		davon: gefährliche	4	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	4	15,4
		mit Gewalt	3	11,5
	Brandstiftung		1	3,8
	Sonstige		5	19,2
Gesamt		26	100,0	
Sachsen-Anhalt	Sexualdelikte	mit Gewalt	6	27,3
		ohne Gewalt	6	27,3
	Tötungsdelikte		2	9,1
	Körperverletzung		5	22,7
		davon: gefährliche	3	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	1	4,5
		mit Gewalt	1	4,5
	Brandstiftung		0	0,0
	Sonstige		1	4,5
Gesamt		22	100,0	
Schleswig-Holstein	Sexualdelikte	mit Gewalt	2	10,5
		ohne Gewalt	0	0,0
	Tötungsdelikte		8	42,1
	Körperverletzung		3	15,8
		davon: gefährliche	0	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	0	0,0
		mit Gewalt	0	0,0
	Brandstiftung		5	26,3
	Sonstige		1	5,3
Gesamt		19	100,0	
Thüringen	Sexualdelikte	mit Gewalt	0	0,0
		ohne Gewalt	2	50,0
	Tötungsdelikte		1	25,0
	Körperverletzung		0	0,0
		davon: gefährliche	0	
	Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	0	0,0
		mit Gewalt	1	25,0
	Brandstiftung		0	0,0
	Sonstige		0	0,0
Gesamt		4	100,0	

¹ fehlende Werte: Gesamt: 13 – BY: 5 – BE: 1 – BB: 2 – SH: 5

3.3 a Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten ¹		Entlassene Maßregelpatienten ²	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 1	26	4,4	7	1,5
1 - 2	53	8,9	36	7,6
2 - 3	54	9,0	45	9,5
3 - 4	77	12,9	65	13,7
4 - 5	51	8,5	42	8,9
5 - 6	75	12,6	68	14,3
6 - 7	39	6,5	32	6,8
7 - 8	51	8,5	44	9,3
8 - 9	40	6,7	30	6,3
9 - 10	29	4,9	23	4,9
10 - 15	73	12,2	59	12,4
ab 15	29	4,9	23	4,9
Gesamt	597	100,0	474	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean:	6,44	Mean:	6,55
	Median:	5,33	Median:	5,5
	Min.:	0,17	Min.:	0,25
	Max.:	43,25	Max.:	36,83

¹ 5 fehlende Werte

¹ 4 fehlende Werte

3.3 b Dauer der Unterbringung der entlassenen Maßregelpatienten im psychiatrischen Krankenhaus 2002 - 2005

Jahr	Dauer (von... bis unter... Jahre)													Gesamt	Mean	Median
	Anzahl %	unter 1	1 - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 6	6 - 7	7 - 8	8 - 9	9 - 10	10 - 15	ab 15			
2002		4	21	28	29	34	19	18	16	11	2	14	6	202	5,4	4,5
		2,0	10,4	13,9	14,4	16,8	9,4	8,9	7,9	5,4	1,0	6,9	3,0	100		
2003		8	21	34	41	41	32	29	22	18	7	31	11	295	6,1	5,0
		2,7	7,1	11,5	13,9	13,9	10,8	9,8	7,5	6,1	2,4	10,5	3,7	100		
2004		8	10	24	27	41	42	31	19	19	9	34	18	282	7,0	5,8
		2,8	3,5	8,5	9,6	14,5	14,9	11,0	6,7	6,7	3,2	12,1	6,4	100		
2005		7	14	30	32	42	33	39	21	20	11	39	8	296	6,3	5,5
		2,4	4,7	10,1	10,8	14,2	11,1	13,2	7,1	6,8	3,7	13,2	2,7	100		
2006		6	16	32	43	31	56	28	37	22	18	53	22	364	7,1	5,9
		1,6	4,4	8,8	11,8	8,5	15,4	7,7	10,2	6,0	4,9	14,6	6,0	100,0		

3.3 c Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Dauer der Langzeitbeurlaubung 2006

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)		Dauer der Langzeitbeurlaubung ¹ (von ... bis unter...)									Gesamt
		keine	1-6 Monate	6-9 Monate	9-12 Monate	12-18 Monate	18-24 Monate	2-3 Jahre	3-5 Jahre	ab 5Jahre	
Ehemalige Maßregelpatienten	unter 1	26	0	0	0	0	0	0	0	0	26
		100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
	1-2	30	18	3	1	1	0	0	0	0	53
		56,6	34,0	5,7	1,9	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
	2-3	18	18	9	4	4	1	0	0	0	54
		33,3	33,3	16,7	7,4	7,4	1,9	0,0	0,0	0,0	100,0
	3-4	23	19	17	2	12	4	0	0	0	77
		29,9	24,7	22,1	2,6	15,6	5,2	0,0	0,0	0,0	100,0
	4-5	15	9	10	5	9	2	1	0	0	51
		29,4	17,6	19,6	9,8	17,6	3,9	2,0	0,0	0,0	100,0
	5-6	23	10	16	10	10	2	1	3	0	75
		30,7	13,3	21,3	13,3	13,3	2,7	1,3	4,0	0,0	100,0
	6-7	13	7	5	3	3	5	3	0	0	39
		33,3	17,9	12,8	7,7	7,7	12,8	7,7	0,0	0,0	100,0
	7-8	12	8	5	3	5	3	9	4	2	51
		23,5	15,7	9,8	5,9	9,8	5,9	17,6	7,8	3,9	100,0
	8-9	16	3	6	3	6	3	2	0	1	40
		40,0	7,5	15,0	7,5	15,0	7,5	5,0	0,0	2,5	100,0
	9-10	18	1	0	0	3	1	4	2	0	29
		62,1	3,4	0,0	0,0	10,3	3,4	13,8	6,9	0,0	100,0
10-15	30	12	9	7	6	3	2	4	0	73	
	41,1	16,4	12,3	9,6	8,2	4,1	2,7	5,5	0,0	100,0	
ab 15	14	2	1	2	3	2	3	2	0	29	
	48,3	6,9	3,4	6,9	10,3	6,9	10,3	6,9	0,0	100,0	
Gesamt	238	107	81	40	62	26	25	15	3	597	
	39,9	17,9	13,6	6,7	10,4	4,4	4,2	2,5	0,5	100,0	

¹ ehemalige Maßregelpatienten: Mean: 7,1 Monate;

² maximale Beurlaubungszeit: 6,1 Jahre

Tabellenanhang

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)		Dauer der Langzeitbeurlaubung ¹ (von ... bis unter...)									Gesamt
		keine	1-6 Monate	6-9 Monate	9-12 Monate	12-18 Monate	18-24 Monate	2-3 Jahre	3-5 Jahre	ab 5Jahre	
Anzahl %											
Entlassene Maßregelpatienten	unter 1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	7
		100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
	1-2	13	18	3	1	1	0	0	0	0	36
		36,1	50,0	8,3	2,8	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
	2-3	10	18	8	4	4	1	0	0	0	45
		22,2	40,0	17,8	8,9	8,9	2,2	0,0	0,0	0,0	100,0
	3-4	11	19	17	2	12	4	0	0	0	65
		16,9	29,2	26,2	3,1	18,5	6,2	0,0	0,0	0,0	100,0
	4-5	6	9	10	5	9	2	1	0	0	42
		14,3	21,4	23,8	11,9	21,4	4,8	2,4	0,0	0,0	100,0
	5-6	16	10	16	10	10	2	1	3	0	68
		23,5	14,7	23,5	14,7	14,7	2,9	1,5	4,4	0,0	100,0
	6-7	7	7	4	3	3	5	3	0	0	32
		21,9	21,9	12,5	9,4	9,4	15,6	9,4	0,0	0,0	100,0
	7-8	7	8	5	3	5	3	9	3	1	44
		15,9	18,2	11,4	6,8	11,4	6,8	20,5	6,8	2,3	100,0
	8-9	8	3	6	3	6	2	2	0	0	30
		26,7	10,0	20,0	10,0	20,0	6,7	6,7	0,0	0,0	100,0
	9-10	12	1	0	0	3	1	4	2	0	23
		52,2	4,3	0,0	0,0	13,0	4,3	17,4	8,7	0,0	100,0
10-15	19	12	7	6	6	3	2	4	0	59	
	32,2	20,3	11,9	10,2	10,2	5,1	3,4	6,8	0,0	100,0	
ab 15	10	2	1	1	3	2	2	2	0	23	
	43,5	8,7	4,3	4,3	13,0	8,7	8,7	8,7	0,0	100,0	
Gesamt	126	107	77	38	62	25	24	14	1	474	
	26,6	22,6	16,2	8,0	13,1	5,3	5,1	3,0	0,2	100,0	

¹ entlassene Maßregelpatienten: Mean: 8,4 Monate

² maximale Beurlaubungszeit: 5 Jahre

3.3 d Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ohne Beurlaubungszeiten 2006

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 1	36	6,1	17	3,6
1 – 2	66	11,1	47	10,0
2 – 3	68	11,4	60	12,7
3 – 4	80	13,5	67	14,2
4 – 5	66	11,1	56	11,9
5 – 6	60	10,1	53	11,3
6 – 7	44	7,4	36	7,6
7 – 8	32	5,4	27	5,7
8 – 9	28	4,7	20	4,2
9 – 10	27	4,5	21	4,5
10 – 15	63	10,6	49	10,4
ab 15	24	4,0	18	3,8
Gesamt	594	100,0	471	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean:	5,85	Mean:	5,83
	Median:	4,58	Median:	4,67
	Min.:	0,17	Min.:	0,25
	Max.:	42,50	Max.:	36,83

¹ 8 fehlende Werte

3.3 e Dauer der tatsächlich verbüßten Strafhaft 2006

Dauer der tatsächlich verbüßten Strafhaft ¹	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Kein Vorwegvollzug	580	96,3	464	97,1
unter 6 Monate	4	0,7	2	0,4
6 Monate – unter 9 Monate	1	0,2	1	0,2
9 Monate – unter 1 Jahre	2	0,3	2	0,4
1 – unter 2 Jahre	9	1,5	7	1,5
2 – unter 3 Jahre	2	0,3	0	0,0
3 – unter 5 Jahre	1	0,2	1	0,2
5 – unter 10 Jahre	3	0,5	1	0,2
Bis 15 Jahre	0	0,0	0	0,0
Gesamt	602	100,0	478	100,0

¹ Maximum: 9 Jahre

3.3 f Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus der ehemaligen Maßregelpatienten nach Dauer der tatsächlich verbüßten Strafhafte 2006

Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ¹ (von... bis unter... Jahre)	Dauer der tatsächlich verbüßten Strafhafte									Gesamt
	Kein Vorwegvollzug	unter 6 Monate	6 Monate – unter 9 Monate	9 Monate – unter 1 Jahr	1 Jahr – unter 2 Jahre	2 Jahre – unter 3 Jahre	3 Jahre – unter 5 Jahre	5 Jahre – unter 10 Jahre	Bis 15 Jahre	
Unter 1	26	0	0	0	0	0	0	0	0	26
1 – 2	51	1	0	0	1	0	0	0	0	53
2 – 3	53	1	0	0	0	0	0	0	0	54
3 – 4	77	0	0	0	0	0	0	0	0	77
4 – 5	50	0	0	0	0	0	0	1	0	51
5 – 6	72	0	0	0	2	0	0	1	0	75
6 – 7	38	0	0	0	1	0	0	0	0	39
7 – 8	47	2	1	1	0	0	0	0	0	51
8 – 9	37	0	0	0	2	1	0	0	0	40
9 – 10	27	0	0	0	1	0	0	1	0	29
10 – 15	69	0	0	0	2	1	1	0	0	73
ab 15	29	0	0	0	0	0	0	0	0	29
Gesamt	576	4	1	1	9	2	1	3	0	597

¹ 5 fehlende Werte

3.3 g Dauer der verhängten Strafe 2006

Dauer der verhängten Strafe	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Keine verhängte Strafe-§20 StGB	395	65,6	335	70,1
1 Monat – unter 1 Jahr	13	2,2	12	2,5
1 – unter 2 Jahre	39	6,5	28	5,9
2 – unter 3 Jahre	55	9,1	46	9,6
3 – unter 4 Jahre	30	5,0	20	4,2
4 – unter 5 Jahre	29	4,8	20	4,2
5 – unter 10 Jahre	28	4,7	14	2,9
ab 10 Jahre	13	2,2	3	0,6
Gesamt	602	100,0	478	100,0

3.3 h Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten (nur § 21 StGB Klientel) im Vergleich zur verhängten Strafe 2006

Dauer der Unterbringung		Im Vergleich zur verhängten Strafe						Gesamt	
		mehr als 2 Jahre kürzer	bis 2 Jahre kürzer	bis 2 Jahre länger	bis 5 Jahre länger	bis 10 Jahre länger	mehr als 10 Jahre länger	Anzahl	%
Entlassene Maßregelpatienten ohne Vorwegvollzug	unter 2 Jahre	1	5	2	0	0	0	8	6,2
	2 – unter 5 Jahre	1	4	16	8	0	0	29	22,5
	5 – unter 10 Jahre	0	1	8	30	21	0	60	46,5
	ab 10 Jahre	0	1	1	3	11	16	32	24,8
	Gesamt: N	2	11	27	41	32	16	129¹	
	%	1,6	8,5	20,9	31,8	24,8	12,4		100,0
Entlassene Maßregelpatienten mit Vorwegvollzug	unter 2 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0,0
	2 – unter 5 Jahre	0	0	2	0	0	0	2	16,7
	5 – unter 10 Jahre	0	0	0	4	4	0	8	66,7
	ab 10 Jahre	0	0	0	0	2		2	16,7
	Gesamt: N	0	0	2	4	6		12²	
	%	0,0	0,0	16,7	33,3	50,0			100,0
In Strafvollzug/andere Maßregel überw. Ehemalige	unter 2 Jahre	6	4	0	0	0	0	10	25,0
	2 – unter 5 Jahre	1	4	4	0	0	0	9	22,5
	5 – unter 10 Jahre	4	0	3	2	6	0	15	37,5
	ab 10 Jahre	0	0	0	1	3	2	6	15,0
	Gesamt: N	11	8	7	3	9	2	40	
	%	27,5	20,0	17,5	7,5	22,5	5,0		100,0

¹ ein fehlender Wert

² ein fehlender Wert

3.3 i Dauer der Unterbringung nach Geschlecht 2006

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre) Anzahl %	Ehemalige Maßregelpatienten ¹			Entlassene Maßregelpatienten ²		
	Geschlecht		Gesamt	Geschlecht		Gesamt
	Männer	Frauen		Männer	Frauen	
unter 1	25	1	26	7	0	7
	4,5	2,3	4,4	1,6	0,0	1,5
1 – 2	49	4	53	33	3	36
	8,8	9,3	8,9	7,6	7,7	7,6
2 – 3	51	3	54	42	3	45
	9,2	7,0	9,0	9,7	7,7	9,5
3 – 4	70	7	77	58	7	65
	12,6	16,3	12,9	13,3	17,9	14,3
4 – 5	49	2	51	40	2	42
	8,8	4,7	8,5	9,2	5,1	8,9
5 – 6	68	7	75	61	7	68
	12,3	16,3	12,6	14,0	17,9	14,3
6 – 7	35	4	39	28	4	32
	6,3	9,3	6,5	6,4	10,3	6,8
7 – 8	45	6	51	38	6	44
	8,1	14,0	8,5	8,7	15,4	9,3
8 – 9	38	2	40	29	1	30
	6,9	4,7	6,7	6,7	2,6	6,3
9 – 10	26	3	29	20	3	23
	4,7	7,0	4,9	4,6	7,7	4,9
10 – 15	69	4	73	56	3	59
	12,5	9,3	12,2	12,9	7,7	12,4
ab 15	29	0	29	23	0	23
	5,2	0,0	4,9	5,3	0,0	4,9
Gesamt	554	43	597	435	39	474
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹ 5 fehlender Werte

² 4 fehlende Werte

3.3 j Dauer der Unterbringung nach Nationalität 2006

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre) Anzahl %	Ehemalige Maßregelpatienten ¹			Entlassene Maßregelpatienten ²		
	Nationalität		Gesamt	Nationalität		Gesamt
	Deutsch	Nichtdeutsch		Deutsch	Nichtdeutsch	
unter 1	20	6	26	6	1	7
	3,9	6,9	4,4	1,4	1,9	1,5
1 – 2	40	13	53	31	5	36
	7,8	14,9	8,9	7,4	9,3	7,6
2 – 3	37	17	54	33	12	45
	7,3	19,5	9,0	7,9	22,2	9,5
3 – 4	67	10	77	58	7	65
	13,1	11,5	12,6	13,8	13,0	13,7
4 – 5	46	5	51	40	2	42
	9,0	5,7	8,5	9,5	3,7	8,9
5 – 6	65	10	75	59	9	68
	12,7	11,5	12,6	14,0	16,7	14,3
6 – 7	35	4	39	30	2	32
	6,9	4,6	6,5	7,1	3,7	6,8
7 – 8	47	4	51	42	2	44
	9,2	4,6	8,5	10,0	3,7	9,3
8 – 9	36	4	40	28	2	30
	7,1	4,6	6,7	6,7	3,7	6,3
9 – 10	26	3	29	20	3	23
	5,1	3,4	4,9	4,8	5,6	4,9
10 – 15	65	8	73	53	6	59
	12,7	9,2	12,2	12,6	11,1	12,4
ab 15	26	3	29	20	3	23
	5,1	3,4	4,9	4,8	5,6	4,9
Gesamt	510	87	597	420	54	474
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹ 5 fehlender Werte² 4 fehlende Werte

3.3 k Dauer der Unterbringung nach Altersgruppe 2006

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)		Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)							Gesamt	
		unter 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Ehemalige Maßregelpatienten	unter 1	1	2	7	6	4	0	4	2	26
		16,7	9,5	11,5	3,5	2,2	0,0	10,5	8,7	4,4
	1 – 2	2	6	4	12	15	11	1	2	53
		33,3	28,6	6,6	7,0	8,3	11,5	2,6	8,7	8,9
	2 – 3	2	3	4	22	10	9	1	3	54
		33,3	14,3	6,6	12,9	5,6	9,4	2,6	13,0	9,1
	3 – 4	1	5	10	21	23	7	7	3	77
		16,7	23,8	16,4	12,3	12,8	7,3	18,4	13,0	12,9
	4 – 5	0	2	7	12	19	8	2	1	51
		0,0	9,5	11,5	7,0	10,6	8,3	5,3	4,3	8,6
	5 – 6	0	2	10	22	26	9	4	2	75
		0,0	9,5	16,4	12,9	14,4	9,4	10,5	8,7	12,6
	6 – 7	0	1	1	18	11	6	2	0	39
		0,0	4,8	1,6	10,5	6,1	6,3	5,3	0,0	6,5
	7 – 8	0	0	8	13	17	7	4	2	51
		0,0	0,0	13,1	7,6	9,4	7,3	10,5	8,7	8,6
	8 – 9	0	0	5	9	14	8	2	1	39
		0,0	0,0	8,2	5,3	7,8	8,3	5,3	4,3	6,5
	9 – 10	0	0	1	13	8	5	2	0	29
		0,0	0,0	1,6	7,6	4,4	5,2	5,3	0,0	4,9
10 – 15	0	0	4	20	24	15	8	2	73	
	0,0	0,0	6,6	11,7	13,3	15,6	21,1	8,7	12,2	
ab 15	0	0	0	3	9	11	1	5	29	
	0,0	0,0	0,0	1,8	5,0	11,5	2,6	21,7	4,9	
Gesamt	6	21	61	171	180	96	38	23	596	
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	

¹ 6 fehlende Werte

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)		Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)							Gesamt	
		unter 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Anzahl %										
Entlassene Maßregelpatienten	unter 1	1	1	1	2	1	0	1	0	7
		16,7	5,3	2,3	1,5	0,7	0,0	3,6	0,0	1,5
	1 – 2	2	6	2	5	9	9	1	2	36
		33,3	31,6	4,7	3,6	6,1	11,8	3,6	11,1	7,6
	2 – 3	2	3	3	17	8	9	0	3	45
		33,3	15,8	7,0	12,4	5,4	11,8	0,0	16,7	9,5
	3 – 4	1	4	8	19	19	6	5	3	65
		16,7	21,1	18,6	13,9	12,9	7,9	17,9	16,7	13,7
	4 – 5	0	2	4	12	16	5	2	1	42
		0,0	10,5	9,3	8,8	10,9	6,6	7,1	5,6	8,9
	5 – 6	0	2	9	19	24	8	4	2	68
		0,0	10,5	20,9	13,9	16,3	10,5	14,3	11,1	14,3
	6 – 7	0	1	1	15	7	6	2	0	32
		0,0	5,3	2,3	10,9	4,8	7,9	7,1	0,0	6,8
	7 – 8	0	0	7	12	16	4	3	2	44
		0,0	0,0	16,3	8,8	10,9	5,3	10,7	11,1	9,3
	8 – 9	0	0	4	7	13	4	2	0	30
		0,0	0,0	9,3	5,1	8,8	5,3	7,1	0,0	6,3
	9 – 10	0	0	0	12	6	4	1	0	23
		0,0	0,0	0,0	8,8	4,1	5,3	3,6	0,0	4,9
10 – 15	0	0	4	14	22	11	7	1	59	
	0,0	0,0	9,3	10,2	15,0	14,5	25,0	5,6	12,4	
ab 15	0	0	0	3	6	10	0	4	23	
	0,0	0,0	0,0	2,2	4,1	13,2	0,0	22,2	4,9	
Gesamt	6	19	43	137	147	76	28	18	474	
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	

¹ 4 fehlende Werte

3.3.1 Dauer der Unterbringung der entlassenen Maßregelpatienten (nur § 21 StGB) im Vergleich zur verhängten Strafe nach Altersgruppen 2006

Altersgruppe (von...bis unter...Jahre) Anzahl %	Dauer der Unterbringung im Vergleich zur verhängten Strafe						Gesamt
	mehr als 2 Jahre kürzer	bis 2 Jahre kürzer	bis 2 Jahre länger	2 – unter 5 Jahre länger	5 – unter 10 Jahre länger	mehr als 10 Jahre länger	
Unter 21	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>
21 – 25	0 <i>0,0</i>	2 <i>18,2</i>	0 <i>0,0</i>	3 <i>6,7</i>	0 <i>0,0</i>	0 <i>0,0</i>	5 <i>3,5</i>
25 – 30	0 <i>0,0</i>	2 <i>18,2</i>	0 <i>0,0</i>	4 <i>8,9</i>	5 <i>13,2</i>	0 <i>0,0</i>	11 <i>7,8</i>
30 – 40	1 <i>50,0</i>	2 <i>18,2</i>	10 <i>34,5</i>	14 <i>31,1</i>	10 <i>26,3</i>	4 <i>25,0</i>	41 <i>29,1</i>
40 – 50	0 <i>0,0</i>	1 <i>9,1</i>	9 <i>31,0</i>	16 <i>35,6</i>	15 <i>39,5</i>	4 <i>25,0</i>	45 <i>31,9</i>
50 – 60	0 <i>0,0</i>	1 <i>9,1</i>	7 <i>24,1</i>	4 <i>8,9</i>	7 <i>18,4</i>	4 <i>25,0</i>	23 <i>16,3</i>
60 – 70	1 <i>50,0</i>	2 <i>18,2</i>	2 <i>6,9</i>	2 <i>4,4</i>	1 <i>2,6</i>	1 <i>6,3</i>	9 <i>6,4</i>
ab 70	0 <i>0,0</i>	1 <i>9,1</i>	1 <i>3,4</i>	2 <i>4,4</i>	0 <i>0,0</i>	3 <i>18,8</i>	7 <i>5,0</i>
Gesamt	2 <i>100,0</i>	11 <i>100,0</i>	29 <i>100,0</i>	45 <i>100,0</i>	38 <i>100,0</i>	16 <i>100,00</i>	141 ¹ <i>100,0</i>

¹ ein fehlender Wert

3.3 m Dauer der Unterbringung nach maßgeblicher Straftat 2006

Dauer der Unterbringung (von...bis unter ...Jahre)		Maßgebliche Straftat									Gesamt
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gefährliche KV	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Ehemalige Maßregelpatienten ¹	unter 1	0	0	3	6	4	4	6	2	4	25
		0,0	0,0	2,8	4,1	5,0	8,5	13,6	3,4	5,6	4,3
	1 – 2	3	1	7	15	6	6	3	4	12	51
		5,4	1,8	6,6	10,3	7,5	12,8	6,8	6,9	16,7	8,7
	2 – 3	2	1	8	24	11	6	1	4	7	53
		3,6	1,8	7,5	16,6	13,8	12,8	2,3	6,9	9,7	9,1
	3 – 4	6	5	14	25	20	5	6	7	9	77
		10,7	8,8	13,2	17,2	25,0	10,6	13,6	12,1	12,5	13,2
	4 – 5	4	4	7	17	8	2	3	6	8	51
		7,1	7,0	6,6	11,7	10,0	4,3	6,8	10,3	11,1	8,7
	5 – 6	9	6	16	17	9	6	7	6	7	74
		16,1	10,5	15,1	11,7	11,3	12,8	15,9	10,3	9,7	12,6
	6 – 7	3	1	6	8	5	6	2	6	4	36
		5,4	1,8	5,7	5,5	6,3	12,8	4,5	10,3	5,6	6,2
	7 – 8	2	6	12	9	4	4	6	6	6	51
		3,6	10,5	11,3	6,2	5,0	8,5	13,6	10,3	8,3	8,7
	8 – 9	4	9	6	6	4	2	5	4	4	40
		7,1	15,8	5,7	4,1	5,0	4,3	11,4	6,9	5,6	6,8
	9 – 10	1	4	4	6	3	2	1	6	4	28
		1,8	7,0	3,8	4,1	3,8	4,3	2,3	10,3	5,6	4,8
10 – 15	15	12	14	11	6	3	3	6	6	70	
	26,8	21,1	13,2	7,6	7,5	6,4	6,8	10,3	8,3	12,0	
ab 15	7	8	9	1	0	1	1	1	1	29	
	12,5	14,0	8,5	0,7	0,0	2,1	2,3	1,7	1,4	5,0	
Gesamt	56	57	106	145	80	47	44	58	72	585	
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Lagemaße	Mean	8,60	9,84	7,44	4,90	5,01	5,12	5,61	6,43	5,03	
	Median	7,25	8,67	5,75	4,00	4,42	5,08	5,17	5,83	4,08	
	Minimum	1,17	1,17	0,17	0,17	0,25	0,33	0,25	0,50	0,33	
	Maximum	28,67	43,25	36,83	15,67	15,67	17,67	19,92	27,00	15,33	

¹ 17 fehlende Angaben

Tabellenanhang

Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)		Maßgebliche Straftat									Gesamt
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gefährliche KV	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Anzahl %											
Entlassene Maßregelpatienten ¹	unter 1	0	0	1	2	2	2	1	1	0	7
		<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>1,3</i>	<i>1,6</i>	<i>3,0</i>	<i>5,1</i>	<i>3,3</i>	<i>2,0</i>	<i>0,0</i>	<i>1,5</i>
	1 – 2	0	1	2	15	6	3	1	4	9	35
		<i>0,0</i>	<i>2,5</i>	<i>2,6</i>	<i>12,0</i>	<i>9,1</i>	<i>7,7</i>	<i>3,3</i>	<i>7,8</i>	<i>15,8</i>	<i>7,5</i>
	2 – 3	2	1	6	21	9	4	1	3	6	44
		<i>4,4</i>	<i>2,5</i>	<i>7,7</i>	<i>16,8</i>	<i>13,6</i>	<i>10,3</i>	<i>3,3</i>	<i>5,9</i>	<i>10,5</i>	<i>9,5</i>
	3 – 4	6	3	11	21	16	5	4	6	9	65
		<i>13,3</i>	<i>7,5</i>	<i>14,1</i>	<i>16,8</i>	<i>24,2</i>	<i>12,8</i>	<i>13,3</i>	<i>11,8</i>	<i>15,8</i>	<i>14,0</i>
	4 – 5	3	2	5	15	7	2	3	5	7	42
		<i>6,7</i>	<i>5,0</i>	<i>6,4</i>	<i>12,0</i>	<i>10,6</i>	<i>5,1</i>	<i>10,0</i>	<i>9,8</i>	<i>12,3</i>	<i>9,0</i>
	5 – 6	8	6	13	15	8	6	7	6	6	67
		<i>17,8</i>	<i>15,0</i>	<i>16,7</i>	<i>12,0</i>	<i>12,1</i>	<i>15,4</i>	<i>23,3</i>	<i>11,8</i>	<i>10,5</i>	<i>14,4</i>
	6 – 7	2	0	4	7	4	6	1	6	3	29
		<i>4,4</i>	<i>0,0</i>	<i>5,1</i>	<i>5,6</i>	<i>6,1</i>	<i>15,4</i>	<i>3,3</i>	<i>11,8</i>	<i>5,3</i>	<i>6,2</i>
	7 – 8	2	4	10	8	4	3	6	6	5	44
		<i>4,4</i>	<i>10,0</i>	<i>12,8</i>	<i>6,4</i>	<i>6,1</i>	<i>7,7</i>	<i>20,0</i>	<i>11,8</i>	<i>8,8</i>	<i>9,5</i>
	8 – 9	3	7	4	5	3	2	1	4	4	30
		<i>6,7</i>	<i>17,5</i>	<i>5,1</i>	<i>4,0</i>	<i>4,5</i>	<i>5,1</i>	<i>3,3</i>	<i>7,8</i>	<i>7,0</i>	<i>6,5</i>
	9 – 10	1	0	4	5	2	2	1	6	3	22
		<i>2,2</i>	<i>0,0</i>	<i>5,1</i>	<i>4,0</i>	<i>3,0</i>	<i>5,1</i>	<i>3,3</i>	<i>11,8</i>	<i>5,3</i>	<i>4,7</i>
10 – 15	12	10	11	10	5	3	3	4	4	57	
	<i>26,7</i>	<i>25,0</i>	<i>14,1</i>	<i>8,0</i>	<i>7,6</i>	<i>7,7</i>	<i>10</i>	<i>7,8</i>	<i>7,0</i>	<i>12,3</i>	
ab 15	6	6	7	1	0	1	1	0	1	23	
	<i>13,3</i>	<i>15,0</i>	<i>9,0</i>	<i>0,8</i>	<i>0,0</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>0,0</i>	<i>1,8</i>	<i>4,9</i>	
Gesamt	45	40	78	125	66	39	30	51	57	465	
	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	<i>100,0</i>	
Lagemaße	Mean	8,79	9,41	7,78	5,01	4,85	5,71	6,43	6,07	5,24	
	Median	7,25	8,67	6,33	4,00	3,96	5,50	5,46	6,00	4,58	
	Minimum	2,25	1,17	0,83	0,25	0,25	0,50	0,67	0,58	1,25	
	Maximum	28,67	33,75	36,83	15,65	14,42	17,67	19,92	14,83	15,33	

¹ 13 fehlende Angaben

3.3 n Dauer der Unterbringung der entlassenen Maßregelpatienten (nur § 21 StGB Klientel) im Vergleich zur verhängten Strafe nach maßgeblicher Straftat 2006

Maßgebliche Straftat		Dauer der Unterbringung im Verhältnis zur verhängten Strafe						Gesamt
		mehr als 2 Jahre kürzer	bis 2 Jahre kürzer	bis 2 Jahre länger	2 – unter 5 Jahre länger	5 – unter 10 Jahre länger	mehr als 10 Jahre länger	
Anzahl %								
Sexualdelikte	mit Gewalt	1	1	3	7	6	1	19
		5,3	5,3	15,8	36,8	31,6	5,3	100,0
	ohne Gewalt	0	1	6	6	4	7	24
		0,0	4,2	25,0	25,0	16,7	29,2	100,0
Tötungsdelikte		0	2	5	3	2	1	13
		0,0	15,4	38,5	23,1	15,4	7,7	100,0
Körperverletzung		0	2	6	3	10	1	22
		0,0	9,1	27,3	13,6	45,5	4,5	100,0
	davon: gefährliche KV	0	1	4	2	4	0	11
		0,0	9,1	36,4	18,2	36,4	0,0	100,0
Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	0	3	2	6	1	1	13
		0,0	23,1	15,4	46,2	7,7	7,7	100,0
	mit Gewalt	0	1	0	7	3	0	11
		0,0	9,1	0,0	63,6	27,3	0,0	100,0
Brandstiftung		0	0	3	5	5	1	14
		0,0	0,0	21,4	35,7	35,7	7,1	100,0
Sonstige		1	1	3	7	6	1	19
		5,3	5,3	15,8	36,8	31,6	5,3	100,0
Gesamt		2	11	29	44	37	16	139
		1,4	7,9	20,9	31,7	26,6	11,5	100,0

3.3 o Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Maßregelpatienten 2006

Grund der Beendigung	Anzahl %	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	Gesamt ¹
		Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch		
§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	11 2,0	0 0,0	10 1,9	1 1,1	11 1,8	6 1,2	
§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in a. Maßregel	8 1,4	0 0,0	6 1,2	2 2,3	8 1,3	5 1,0	
§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	418 74,8	37 86,0	404 78,4	51 58,6	455 75,6	397 77,2	
§ 67 d Abs. 6 StGB - Erledigungserklärung	60 10,7	2 4,7	57 11,1	5 5,7	62 10,3	47 9,1	
Davon ² : Entlassung (in Freiheit)	21	2	20	3	23	18	
Überweisung in den Strafvollzug	31	0	29	2	31	23	
Überweisung in die Sicherungsverwahrung	2	0	2	0	2	1	
§ 456 a StPO - Absehen bei Auslieferung oder Landes- verweisung	24 4,3	0 0,0	2 0,4	22 25,3	24 4,0	24 4,7	
Verstorben	31 5,5	4 9,3	34 6,6	1 1,1	35 5,8	28 5,4	
Flucht	3 0,5	0 0,0	1 0,2	2 2,4	3 0,5	3 0,6	
Sonstige	4 0,7	0 0,0	1 0,2	3 3,4	4 0,7	4 0,8	
Gesamt	559 100,0	43 100,0	515 100,0	87 100,0	602 100,0	514 100,0	

¹ früheres Bundesgebiet ohne Hessen

² 6 fehlende Angaben

3.3 p Grund der Beendigung der Maßregel der ehemaligen Maßregelpatienten 2002 - 2006

Jahr	Grund													
	Anzahl	%	Änderung der Reihenfolge	Überweisung in andere Maßregel	Aussetzung	Erledigung ¹			Gesamt	Absehen bei Auslieferung	Verstorben	Flucht	Sonstige	Gesamt ²
						Entlassung	Überweisung in Strafvollzug	Überweisung in Sicherungsverw.						
2002	10	8	134	68	14	0	85	20	21	1	24	303		
	3,3	2,6	44,2	80,0	4,6	0,0	28,1	6,6	6,9	0,3	7,9	100,0		
2003	9	10	221	74	13	0	88	18	36	4	5	391		
	2,3	2,6	56,5	84,1	14,8	0,0	22,5	4,6	9,2	1,0	1,3	100,0		
2004	21	15	258	24	16	1	41	17	37	7	1	397		
	5,3	3,8	65,0	58,5	39,0	2,4	10,3	4,3	9,3	1,0	0,3	100,0		
2005	14	11	277	19	15	1	35	11	35	0	3	386		
	3,6	2,8	71,8	54,3	42,9	2,9	9,1	2,8	9,1	0,0	0,8	100,0		
2006	10	7	345	21	26	2	54	15	32	1	3	467		
	2,1	1,5	73,9	38,9	48,1	3,7	11,6	3,2	6,9	0,2	0,6	100,0		

¹ 2002: 3 fehlende Werte; 2003: 1 fehlender Wert zur Art der Erledigung der Maßregel

² 2002: 2 fehlende Werte; 2003: 1 fehlender Wert zum Grund der Beendigung der Maßregel

3.3 q Altersverteilung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Gründen der Beendigung 2006

Grund der Beendigung	Anzahl %	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)							Gesamt	
		unter 21	21-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70		ab 70
§§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge		0	0	3	2	1	3	2	0	11
		0	0	4,8	1,2	0,5	3,1	5,3	0	1,8
§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel		0	0	2	3	3	0	0	0	8
		0	0	3,2	1,7	1,6	0	0	0	1,3
§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung		5	18	40	133	143	72	26	18	455
		83,3	81,8	64,5	77,3	78,6	75	68,4	78,3	75,7
§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung		1	3	8	22	16	8	2	1	61
		16,7	13,6	12,9	12,8	8,8	8,3	5,3	4,3	10,1
Davon ¹ : Entlassung (in Freiheit)		1	2	4	5	5	4	2	0	23
		100	66,7	66,7	26,3	31,2	50	100	0	41,8
Überweisung in den Strafvollzug		0	1	2	14	9	4	0	0	30
		0	33,3	33,3	73,7	56,2	50	0	0	54,5
Überweisung in die Sicherungsverwahrung		0	0	0	0	2	0	0	0	2
		0	0	0	0	12,5	0	0	0	3,6
§ 456 a StPO - Absehen bei Aus- lieferung oder Landesverweisung		0	0	7	7	8	2	0	0	24
		0	0	11,3	4,1	4,4	2,1	0	0	4
Verstorben		0	1	1	2	10	9	8	4	35
		0	4,5	1,6	1,2	5,5	9,4	21,1	17,4	5,8
Flucht		0	0	1	1	1	0	0	0	3
		0	0	1,6	0,6	0,5	0	0	0	0,5
Sonstige		0	0	0	2	0	2	0	0	4
		0	0	0	1,2	0	2,1	0	0	0,7
Gesamt ²		6	22	62	172	182	96	38	23	601
		100	100	100	100	100	100	100	100	100

¹ 6 fehlende Angaben

² ein fehlender wert

3.3 r Maßgebliche Straftat der ehemaligen Maßregelpatienten nach Gründen der Beendigung 2006

Grund der Beendigung		Maßgebliche Straftat ¹									Gesamt
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
		mit Gewalt	ohne Gewalt		ohne Gewalt	mit Gewalt	ohne Gewalt	mit Gewalt			
	Anzahl %					davon: gefährliche KV					
§§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge		2	1	3	3	2	0	0	0	2	11
		3,6	1,8	2,8	2,0	2,5	0,0	0,0	0,0	2,7	1,9
§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel		0	1	3	2	1	0	1	1	0	8
		0,0	1,8	2,3	1,4	1,2	0,0	2,2	1,7	0,0	1,4
§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung		42	37	77	119	63	34	30	51	55	445
		75,0	64,9	72,6	81,0	77,8	72,3	66,7	87,9	75,3	75,6
§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung		11	10	4	13	7	8	9	0	7	62
		19,6	17,5	3,8	8,8	8,6	17,0	20,0	0,0	9,7	10,5
Davon ² :	Entlassung (in Freiheit)	3	3	1	7	3	5	1	0	3	23
		27,3	42,9	25,0	58,3	57,1	62,5	14,3	0,0	42,9	41,1
	Überweisung in den Strafvollzug	6	4	3	5	3	3	6	0	4	31
		54,5	57,1	75,0	41,7	42,9	37,5	85,7	0,0	57,1	55,4
	Überweisung in die SVW	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
		18,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6
§ 456 a StPO - Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung		1	1	11	3	3	2	1	0	4	23
		1,8	1,8	10,4	2,0	3,7	4,3	2,2	0,0	5,5	3,9
Verstorben		0	5	7	6	5	2	3	6	4	33
		0,0	8,8	6,6	4,1	6,2	4,3	6,7	10,3	5,5	5,6
Flucht		0	0	1	1	0	0	1	0	0	3
		0,0	0,0	0,9	0,7	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	0,5
Sonstige		0	2	0	0	0	1	0	0	1	4
		0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	1,4	0,7
Gesamt		56	57	106	147	81	47	45	58	73	589
		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹ 13 fehlende Werte² 6 fehlende Angaben

3.3 s Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Gründen der Beendigung 2006

Grund der Beendigung		Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
		unter 1	1 - 5	5 - 10	10 - 15	über 15	
Anzahl %							
§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge		2	5	2	1	1	11
		7,7	2,1	0,9	1,4	3,4	1,8
§ 67 a Abs. oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel		3	2	2	1	0	8
		11,5	0,9	0,9	1,4	0	1,3
§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung		5	183	186	55	22	451
		19,2	77,9	79,5	75,3	75,9	75,5
§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung		5	19	27	9	2	62
		19,2	8,1	11,5	12,3	6,9	10,4
Davon ² : Entlassung (in Freiheit)		2	5	11	4	1	23
		40	29,4	45,8	44,4	100	41,1
Überweisung in den Strafvollzug		3	10	13	5	0	31
		60	58,8	54,2	55,6	0	55,4
Überweisung in den Strafvollzug		0	2	0	0	0	2
		0	11,8	0	0	0	3,6
§ 456 a StPO - Abschen bei Aus- lieferung oder Landesverweisung		4	15	4	1	0	24
		15,4	6,4	1,7	1,4	0	4
Verstorben		7	10	8	6	4	35
		26,9	4,3	3,4	8,2	13,8	5,9
Flucht		0	0	2	0	0	2
		0	0	0,9	0	0	0,3
Sonstige		0	1	3	0	0	4
		0	0,4	1,3	0	0	0,7
Gesamt		26	235	234	73	29	597
		100	100	100	100	100	100

¹ 5 fehlende Werte

² 6 fehlende Angaben

3.4 a Dauer der Unterbringung in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Dauer der Unterbringung (von... bis... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Baden-Württemberg	unter 1	6	5,0	3	2,9
	1 - 5	63	52,9	55	52,9
	5 - 10	37	31,1	35	33,7
	10 - 15	7	5,9	6	5,8
	ab 15	6	5,0	5	4,8
	Gesamt	119	100,0	104	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	5,13		5,15	
	Median	4,17		4,29	
	Minimum	0,17		0,25	
	Maximum	27,00		17,67	
Bayern	unter 1	4	3,4	1	1,0
	1 - 5	68	58,1	60	61,2
	5 - 10	40	34,2	32	32,7
	10 - 15	4	3,4	4	4,1
	ab 15	1	0,9	1	1,0
	Gesamt	117	100,0	98	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	4,60		4,64	
	Median	3,92		3,83	
	Minimum	0,50		0,67	
	Maximum	16,08		16,08	
Berlin	unter 1	1	2,4	0	0,0
	1 - 5	9	22,0	5	16,1
	5 - 10	23	56,1	20	64,5
	10 - 15	5	12,2	3	9,7
	ab 15	3	7,3	3	9,7
	Gesamt	41	100,0	31	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	8,02		8,76	
	Median	7,25		7,75	
	Minimum	0,50		2,17	
	Maximum	33,75		33,75	
Brandenburg	unter 1	1	10,0	0	0,0
	1 - 5	3	30,0	3	42,9
	5 - 10	4	40,0	3	42,9
	10 - 15	2	20,0	1	14,3
	ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	10	100,0	7	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	5,75		5,38	
	Median	5,21		5,42	
	Minimum	0,50		1,33	
	Maximum	14,33		12,08	

Tabellenanhang

Bundesland	Dauer der Unterbringung (von... bis... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Bremen	unter 1	0	0,0	0	0,0
	1 - 5	1	50,0	1	100,0
	5 - 10	1	0,0	0	0,0
	10 - 15	0	0,0	0	0,0
	Ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	2	100,0	1	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	4,00		2,67	
	Median	4,00		2,67	
	Minimum	2,67		2,67	
	Maximum	5,33		2,67	
Hamburg	unter 1	1	9,1	0	0,0
	1 - 5	6	54,5	6	60,0
	5 - 10	3	27,3	3	30,0
	10 - 15	1	9,1	1	10,0
	ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	11	100,0	10	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	4,73		5,18	
	Median	4,17		4,54	
	Minimum	0,33		1,67	
	Maximum	10,50		10,50	
Hessen	./.				
Mecklenburg - Vorpommern	unter 1	1	4,8	0	0,0
	1 - 5	7	33,3	5	33,3
	5 - 10	12	57,1	9	60,0
	10 - 15	1	4,1	1	6,7
	ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	21	100,0	15	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	5,61		5,79	
	Median	5,33		5,33	
	Minimum	0,42		2,08	
	Maximum	13,50		13,50	
Niedersachsen	unter 1	2	2,7	1	1,6
	1 - 5	20	26,7	15	23,8
	5 - 10	31	41,3	28	44,4
	10 - 15	16	21,3	15	23,8
	ab 15	6	8,0	4	6,3
	Gesamt	75	100,0	63	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	8,42		8,34	
	Median	7,08		7,25	
	Minimum	0,58		0,75	
	Maximum	36,83		36,83	

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Dauer der Unterbringung (von... bis... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Nordrhein-Westfalen	unter 1	4	4,8	1	1,6
	1 - 5	26	31,3	18	29,0
	5 - 10	29	34,9	25	40,3
	10 - 15	16	19,3	12	19,4
	ab 15	8	9,6	6	9,7
	Gesamt	83	100,0	62	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	7,58		7,87	
	Median	7,50		7,54	
	Minimum	0,33		0,83	
	Maximum	27,08		24,00	
Rheinland-Pfalz	unter 1	1	4,0	1	6,7
	1 - 5	11	44,0	5	33,3
	5 - 10	9	36,0	5	33,3
	10 - 15	3	12,0	3	20,0
	ab 15	1	4,0	1	6,7
	Gesamt	25	100,0	15	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	6,32		7,28	
	Median	5,00		6,25	
	Minimum	0,42		0,42	
	Maximum	18,92		18,92	
Saarland	unter 1	0	0,0	0	0,0
	1 - 5	4	23,5	4	30,8
	5 - 10	10	58,8	7	53,8
	10 - 15	3	17,6	2	15,4
	ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	17	100,0	13	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	6,91		6,29	
	Median	6,16		5,50	
	Minimum	2,50		2,50	
	Maximum	14,08		10,58	
Sachsen	unter 1	2	7,7	0	0,0
	1 - 5	5	19,2	5	22,7
	5 - 10	16	61,5	14	63,6
	10 - 15	3	11,5	3	13,6
	ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	26	100,0	22	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	5,82		6,27	
	Median	5,88		6,67	
	Minimum	0,83		1,00	
	Maximum	10,33		10,33	

Tabellenanhang

Bundesland	Dauer der Unterbringung (von... bis... Jahre)	Ehemalige Maßregelpatienten		Entlassene Maßregelpatienten	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Sachsen-Anhalt	unter 1	3	11,1	0	0,0
	1 - 5	7	25,9	5	29,4
	5 - 10	10	37,0	7	41,2
	10 - 15	7	25,9	5	29,2
	ab 15	0	0,0	0	0,0
	Gesamt	27	100,0	17	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	6,95		7,48	
	Median	6,25		6,25	
	Minimum	0,17		1,33	
	Maximum	14,17		14,08	
Schleswig-Holstein	unter 1	0	0,0	0	0,0
	1 - 5	5	26,3	1	7,1
	5 - 10	8	42,1	8	57,1
	10 - 15	3	15,8	2	14,3
	ab 15	3	15,8	3	21,4
	Gesamt	19	100,0	14	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	9,72		11,77	
	Median	8,25		9,25	
	Minimum	1,25		4,25	
	Maximum	33,67		33,67	
Thüringen	unter 1	0	0,0	0	0,0
	1 - 5	0	0,0	0	0,0
	5 - 10	1	25,0	1	50,0
	10 - 15	2	50,0	1	50,0
	ab 15	1	25,0	0	0,0
	Gesamt	4	100,0	2	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mean	18,17		8,92	
	Median	11,13		8,92	
	Minimum	7,17		7,17	
	Maximum	43,25		10,67	
Gesamt Lagemaße (in Jahren)	Mean	6,44		6,53	
	Median	5,33		5,50	
	Minimum	0,17		0,25	
	Maximum	43,25		36,83	

3.4 b Dauer der vorausgegangenen Strafhaft der ehemaligen Maßregelpatienten in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Dauer der vorausgegangenen Strafhaft	Anzahl	%
Baden-Württemberg	Kein Vorwegvollzug	116	97,5
	Bis 6 Monate	1	0,8
	1 – 2 Jahre	1	0,8
	5 – 10 Jahre	1	0,8
	Gesamt	119	100,0
Bayern	Kein Vorwegvollzug	111	92,5
	bis 6 Monate	1	0,8
	9 Monate – 1 Jahr	2	1,7
	1 – 2 Jahre	3	2,5
	2 – 3 Jahre	1	0,8
	3 – 5 Jahre	1	0,8
	5 – 10 Jahre	1	0,8
	Gesamt	120	100,0
Berlin	Kein Vorwegvollzug	40	97,6
	1 – 2 Jahre	1	2,4
	Gesamt	41	100,0
Brandenburg	Kein Vorwegvollzug	9	90,0
	2 – 3 Jahre	1	10,0
	Gesamt	10	100,0
Bremen	Kein Vorwegvollzug	1	50,0
	5 – 10 Jahre	1	50,0
	Gesamt	2	100,0
Hamburg	Kein Vorwegvollzug	11	100,0
Hessen	<i>J.</i>		
Mecklenburg-Vorpommern	Kein Vorwegvollzug	21	100,0
Niedersachsen	Kein Vorwegvollzug	75	98,7
	1 – 2 Jahre	1	1,3
	Gesamt	76	100,0
Nordrhein-Westfalen	Kein Vorwegvollzug	83	98,8
	1 – 2 Jahre	1	1,2
	Gesamt	84	100,0
Rheinland-Pfalz	Kein Vorwegvollzug	24	96,0
	bis 6 Monate	1	4,0
	Gesamt	25	100,0
Saarland	Kein Vorwegvollzug	16	94,1
	1 – 2 Jahre	1	5,9
	Gesamt	17	100,0
Sachsen	Kein Vorwegvollzug	23	88,5
	bis 6 Monate	1	3,8
	6 – 9 Monate	1	3,8
	1 – 2 Jahre	1	3,8
	Gesamt	26	100,0
Sachsen-Anhalt	Kein Vorwegvollzug	27	100,0
Schleswig-Holstein	Kein Vorwegvollzug	19	100,0
Thüringen	Kein Vorwegvollzug	4	100,0

3.4 c Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Maßregelpatienten nach Dauer der Unterbringung in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch	
Baden- Württemberg	unter 1	6	0	6	0	6
	1 - 5	56	7	47	16	63
	5 - 10	34	3	32	5	37
	10 - 15	7	0	7	0	7
	ab 15	6	0	6	0	6
	Gesamt		109	10	98	21
Bayern	unter 1	4	0	2	2	4
	1 - 5	65	3	57	11	68
	5 - 10	37	3	33	7	40
	10 - 15	4	0	4	0	4
	ab 15	1	0	1	0	1
	Gesamt		111	6	97	20
Berlin	unter 1	0	1	1	0	1
	1 - 5	9	0	7	2	9
	5 - 10	19	4	20	3	23
	10 - 15	5	0	4	1	5
	ab 15	3	0	3	0	3
	Gesamt		36	5	35	6
Brandenburg	unter 1	1	0	1	0	1
	1 - 5	3	0	2	1	3
	5 - 10	3	1	4	0	4
	10 - 15	2	0	2	0	2
	ab 15	0	0	0	0	0
	Gesamt		9	1	9	1
Bremen	1 - 5	1	0	0	1	1
	5 - 10	1	0	1	0	1
	Gesamt	2	0	1	1	2
Hamburg	unter 1	1	0	1	0	1
	1 - 5	5	1	6	0	6
	5 - 10	3	0	3	0	3
	10 - 15	1	0	1	0	1
	ab 15	0	0	0	0	0
	Gesamt		10	1	11	0
Hessen	<i>J.</i>					
Mecklenburg- Vorpommern	unter 1	1	0	1	0	1
	1 - 5	5	2	7	0	7
	5 - 10	12	0	12	0	12
	10 - 15	1	0	1	0	1
	ab 15	0	0	0	0	0
	Gesamt		19	2	21	0
Niedersachsen	unter 1	2	0	2	0	2
	1 - 5	19	1	17	3	20
	5 - 10	28	3	28	3	31
	10 - 15	15	1	14	2	16
	ab 15	6	0	5	1	7
	Gesamt		70	5	66	9

Bundesland	Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch	
Nordrhein- Westfalen	unter 1	4	0	1	3	4
	1 - 5	26	0	18	8	26
	5 - 10	25	4	23	6	29
	10 - 15	13	3	13	3	16
	ab 15	8	0	6	2	8
	Gesamt		76	7	61	22
Rheinland-Pfalz	unter 1	1	0	1	0	1
	1 - 5	11	0	11	0	11
	5 - 10	8	1	9	0	9
	10 - 15	3	0	2	1	3
	ab 15	1	0	1	0	1
	Gesamt		24	1	24	1
Saarland	unter 1	0	0	0	0	0
	1 - 5	3	1	3	1	4
	5 - 10	10	0	9	1	10
	10 - 15	3	0	2	1	3
	ab 15	0	0	0	0	0
	Gesamt		16	1	14	3
Sachsen	unter 1	2	0	2	0	2
	1 - 5	4	1	5	0	5
	5 - 10	16	0	16	0	16
	10 - 15	3	0	3	0	3
	ab 15	0	0	0	0	0
	Gesamt		24	1	26	0
Sachsen-Anhalt	unter 1	3	0	2	1	3
	1 - 5	7	0	7	0	7
	5 - 10	9	1	10	0	10
	10 - 15	7	0	7	0	7
	ab 15	0	0	0	0	0
	Gesamt		26	1	26	1
Schleswig-Holstein	unter 1	0	0	0	0	0
	1 - 5	5	0	3	2	5
	5 - 10	7	1	8	0	8
	10 - 15	3	0	3	0	3
	ab 15	3	0	3	0	3
	Gesamt		18	1	17	2
Thüringen	unter 1	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	0	0
	5 - 10	0	1	1	0	1
	10 - 15	2	0	2	0	2
	ab 15	1	0	1	0	1
	Gesamt		3	1	4	0

¹ 5 fehlende Werte

3.4 d Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Altersgruppen in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)							Gesamt	
		unter 21	21 -25	25 -30	30 -40	40 -50	50 -60	60 -70		ab 70
Baden-Württemberg	unter 1	0	0	2	1	1	0	1	1	6
	1 - 5	1	2	13	18	14	13	0	2	63
	5 - 10	0	1	4	13	12	5	2	0	37
	10 - 15	0	0	0	1	4	2	0	0	7
	ab 15	0	0	0	1	3	2	0	0	6
	Gesamt	1	3	14	34	34	25	3	3	119
Bayern	unter 1	1	1	1	0	0	0	1	0	4
	1 - 5	2	5	3	17	25	11	3	2	68
	5 - 10	0	0	3	10	13	10	2	2	40
	10 - 15	0	0	0	1	1	1	1	0	4
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	3	6	7	28	39	22	7	5	117
Berlin	unter 1	0	0	0	0	0	0	1	0	1
	1 - 5	1	1	0	3	2	1	1	0	9
	5 - 10	0	0	1	7	9	6	1	0	23
	10 - 15	0	0	0	1	1	1	1	1	5
	ab 15	0	0	0	0	1	1	0	1	3
	Gesamt	1	1	1	11	13	8	4	2	41
Brandenburg	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	1 - 5	0	0	0	2	0	1	0	0	3
	5 - 10	0	0	1	2	1	0	0	0	4
	10 - 15	0	0	0	0	1	1	0	0	2
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	1	4	2	2	0	1	10
Bremen	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	5 - 10	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	10 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	0	1	0	1	0	0	2
Hamburg	unter 1	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	1 - 5	0	0	1	2	1	2	0	0	6
	5 - 10	0	0	0	1	2	0	0	0	3
	10 - 15	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	2	3	3	3	0	0	11
Hessen	./.									
Mecklenburg-Vorpommern	unter 1	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	1 - 5	1	2	1	1	1	1	0	0	7
	5 - 10	0	0	1	3	7	1	0	0	12
	10 - 15	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	1	2	2	4	10	2	0	0	21

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Dauer der Unterbringung (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)								Gesamt
		unter 21	21 -25	25 -30	30 -40	40 -50	50 -60	60 -70	ab 70	
Niedersachsen	unter 1	0	1	0	1	0	0	0	0	2
	1 - 5	0	2	2	5	8	1	1	1	20
	5 - 10	0	0	2	14	8	2	4	1	31
	10 - 15	0	0	2	5	5	2	2	0	16
	ab 15	0	0	0	0	1	4	1	0	6
	Gesamt	0	3	6	25	22	9	8	2	75
Nordrhein-Westfalen	unter 1	0	0	3	1	0	0	0	0	4
	1 - 5	0	1	1	8	10	4	1	1	26
	5 - 10	0	0	5	11	7	5	1	0	29
	10 - 15	0	0	1	4	7	4	0	0	16
	ab 15	0	0	0	1	4	2	0	1	8
	Gesamt	0	1	10	25	28	15	2	2	83
Rheinland-Pfalz	unter 1	0	0	0	0	0	0	1	0	1
	1 - 5	0	0	0	3	4	1	2	1	11
	5 - 10	0	0	5	2	1	0	0	1	9
	10 - 15	0	0	0	1	1	0	1	0	3
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	0	0	5	6	6	1	4	3	25
Saarland	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	1	0	0	1	2	4
	5 - 10	0	0	0	5	1	3	0	1	10
	10 - 15	0	0	0	2	1	0	0	0	3
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	0	8	2	3	1	3	17
Sachsen	unter 1	0	0	0	1	1	0	0	0	2
	1 - 5	0	1	1	2	1	0	0	0	5
	5 - 10	0	1	3	3	7	0	2	0	16
	10 - 15	0	0	0	1	0	0	2	0	3
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	2	4	7	9	0	4	0	26
Sachsen-Anhalt	unter 1	0	0	0	2	1	0	0	0	3
	1 - 5	0	2	2	1	1	0	1	0	7
	5 - 10	0	1	0	1	4	1	2	0	9
	10 - 15	0	0	0	3	2	1	1	0	7
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	3	2	7	8	2	4	0	26
Schleswig-Holstein	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	1	3	0	0	1	0	5
	5 - 10	0	0	0	3	3	2	0	0	8
	10 - 15	0	0	0	1	0	2	0	0	3
	ab 15	0	0	0	1	0	2	0	0	3
	Gesamt	0	0	1	8	3	6	1	0	19
Thüringen	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	5 - 10	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	10 - 15	0	0	1	0	0	0	0	1	2
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	0	0	1	0	1	0	0	2	4

¹ 6 fehlende Werte

3.4 e Dauer der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach maßgeblicher Straftat in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)	Deliktgruppe ²									Gesamt
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gefährl. KV	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Baden-Württemberg	unter 1	0	0	1	2	1	2	0	1	0	6
	1 - 5	2	3	17	26	13	3	1	4	7	63
	5 - 10	3	3	6	11	8	3	2	6	3	37
	10 - 15	2	2	0	1	0	0	0	0	2	7
	ab 15	2	1	0	1	0	1	0	1	0	6
	Gesamt	9	9	24	41	22	9	3	12	12	119
Bayern	unter 1	0	0	1	0	0	0	2	0	1	4
	1 - 5	5	3	5	20	8	8	1	10	15	67
	5 - 10	4	6	9	6	2	4	2	3	4	38
	10 - 15	1	2	0	0	0	0	0	0	0	3
	ab 15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Gesamt	10	12	15	26	10	12	5	13	20	113
Berlin	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
	1 - 5	1	0	1	2	2	0	3	1	1	9
	5 - 10	0	0	7	2	1	1	4	3	5	22
	10 - 15	1	0	2	0	0	1	0	1	0	5
	ab 15	0	1	1	0	0	0	1	0	0	3
	Gesamt	2	1	11	4	3	2	8	6	6	40
Brandenburg	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	1	1	0	0	0	1	2
	5 - 10	0	1	0	1	0	1	0	1	0	4
	10 - 15	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	1	2	0	2	1	1	0	1	1	8
Bremen	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	5 - 10	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	10 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2
Hamburg	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	1 - 5	0	0	0	2	2	0	3	1	0	6
	5 - 10	0	0	1	1	1	1	0	0	0	3
	10 - 15	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	2	3	3	1	3	1	1	11
Hessen	/.										

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)	Deliktgruppe ²								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung		Sonstige
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gefährl. KV	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Mecklenburg-Vorpommern	unter 1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
	1 - 5	1	0	1	3	1	1	0	1	0	7
	5 - 10	1	4	0	2	1	1	1	1	2	12
	10 - 15	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	4	1	6	3	3	1	2	2	21
Niedersachsen	unter 1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	2
	1 - 5	1	3	0	7	5	1	2	3	3	20
	5 - 10	4	3	6	7	5	3	2	5	1	31
	10 - 15	2	1	4	5	2	0	2	2	0	16
	ab 15	1	1	4	0	0	0	0	0	0	6
	Gesamt	8	8	14	19	12	5	6	10	5	75
Nordrhein-Westfalen	unter 1	0	0	1	0	0	1	2	0	0	4
	1 - 5	1	0	7	11	7	3	0	1	3	26
	5 - 10	2	2	5	5	2	4	4	3	4	29
	10 - 15	3	1	4	4	4	0	1	1	2	16
	ab 15	3	2	2	0	0	0	0	0	1	8
	Gesamt	9	5	19	20	13	8	7	5	10	83
Rheinland-Pfalz	unter 1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
	1 - 5	2	1	1	1	0	1	3	0	2	11
	5 - 10	0	2	2	1	0	0	1	1	2	9
	10 - 15	1	1	0	0	0	0	0	0	1	3
	ab 15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Gesamt	3	5	3	3	1	1	4	1	5	25
Saarland	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	1	3	3	0	0	0	0	4
	5 - 10	0	0	2	3	2	0	2	1	2	10
	10 - 15	2	0	1	0	0	0	0	0	0	3
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	0	4	6	5	0	2	1	2	17
Sachsen	unter 1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2
	1 - 5	0	0	0	3	2	1	0	0	1	5
	5 - 10	2	2	1	4	2	2	2	1	2	16
	10 - 15	0	1	0	0	0	1	0	0	1	3
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	3	1	7	4	4	3	1	5	26
Sachsen-Anhalt	unter 1	0	0	0	2	1	0	1	0	0	3
	1 - 5	2	1	0	1	1	1	0	0	1	6
	5 - 10	2	3	2	1	1	0	0	0	0	8
	10 - 15	2	2	0	1	0	0	0	0	0	5
	ab 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	6	6	2	5	3	1	1	0	1	22

Tabellenanhang

Bundesland	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)	Deliktgruppe ²								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung		Sonstige
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gefährl. KV	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Schleswig-Holstein	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	1	0	3	1	0	0	0	0	1	5
	5 - 10	0	0	2	2	0	0	0	3	0	8
	10 - 15	0	0	1	0	0	0	0	2	0	3
	ab 15	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
Gesamt		1	0	8	3	0	0	0	5	1	19
Thüringen	unter 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1 - 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	5 - 10	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	10 - 15	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2
	ab 15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt		0	2	1	0	0	0	1	0	0	4

¹ 17 fehlende Werte

3.4 f Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Geschlecht und Nationalität in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Grund der Beendigung	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	Anzahl	%
Baden-Württemberg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	1	0	1	0,8
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	1	0	0	1	1	0,8
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	95	9	89	15	104	87,4
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	2	0	2	0	2	1,7
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	2	0	2	0	2	100,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	3	0	0	3	3	2,5
	Verstorben	5	1	6	0	6	5,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	2	0	0	2	2	1,7	
Gesamt		109	10	98	21	119	100,0

Bundesland	Grund der Beendigung	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	Anzahl	%
Bayern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	1	0	1	0,8
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	1	0	1	0	1	0,8
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	92	6	89	9	98	81,7
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	7	0	6	1	7	5,8
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	2	0	2	0	2	28,6
	Überweisung in den Strafvollzug	5	0	4	1	5	71,4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	8	0	0	8	8	6,7
	Verstorben	2	0	2	0	2	1,7
Flucht	2	0	1	1	2	1,7	
Sonstige	1	0	0	1	1	0,8	
Gesamt		114	6	100	20	120	100,0
Berlin	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	27	3	26	4	30	73,2
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	5	0	4	1	5	12,5
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	1	0	0	1	1	20,0
	Überweisung in den Strafvollzug	4	0	4	0	4	80,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	0	1	1	2,4
	Verstorben	3	2	5	0	5	12,2
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		36	5	35	6	41	100,0
Brandenburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	1	0	1	10,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	6	1	6	1	7	70,0
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	1	0	1	10,0
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	1	0	1	0	1	100,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	1	0	1	0	1	10,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		9	1	9	1	10	100,0

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	Anzahl	%
Bremen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	1	0	1	50,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	0	0	1	1	50,0
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0,0
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		2	0	1	1	2	100,0
Hamburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	9	1	10	0	10	90,9
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0,0
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	1	0	1	9,1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		10	1	11	0	11	100,0
Hessen	<i>. / .</i>						
Mecklenburg-Vorpommern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	2	0	2	0	2	9,5
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	1	0	1	0	1	4,8
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	13	2	15	0	15	71,4
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	2	0	2	0	2	9,5
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	2	0	2	0	2	100,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	1	0	1		1	4,8
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		19	2	21	0	21	100,0

Bundesland	Grund der Beendigung	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	Anzahl	%
Niedersachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	57	5	56	6	62	81,6
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	6	0	5	1	6	7,9
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	2	0	2	0	2	33,3
	Überweisung in den Strafvollzug	4	0	3	1	4	66,7
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	0	1	1	1,3
	Verstorben	6	0	6	0	6	7,9
Flucht	1	0	0	1	1	1,3	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		71	5	67	9	76	100,0
Nordrhein-Westfalen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	2	0	2	0	2	2,4
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	50	4	42	12	54	64,3
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	10	2	10	2	12	14,3
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	7	2	7	2	9	75,0
	Überweisung in den Strafvollzug	3	0	3	0	3	25,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	8	0	1	7	8	9,5
	Verstorben	6	1	6	1	7	8,3
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	1	0	1	0	1	1,2	
Gesamt		77	7	62	22	84	100,0
Rheinland-Pfalz	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	1	0	1	0	1	4,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	12	1	12	1	13	52,0
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	9	0	9	0	9	36,0
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	2	0	2	0	2	33,3
	Überweisung in den Strafvollzug	3	0	3	0	3	50,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	1	0	1	0	1	16,7
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	2	0	2	0	2	8,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		24	1	24	1	25	100,0

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	Anzahl	%
Saarland	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	10	1	9	2	11	64,7
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	5	0	5	0	5	29,4
	davon: Entlassung in Freiheit	2	0	2	0	2	50,0
	Überweisung in den Strafvollzug	2	0	2	0	2	50,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	0	1	1	5,9
	Verstorben	0	0	0	0	0	0,0
	Flucht	0	0	0	0	0	0,0
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		16	1	14	3	17	100,0
Sachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	16	1	17	0	17	65,4
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	7	0	7	0	7	26,9
	davon: Entlassung in Freiheit	5	0	5	0	5	71,4
	Überweisung in den Strafvollzug	2	0	2	0	2	28,6
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	2	0	2	0	2	7,7
	Flucht	0	0	0	0	0	0,0
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		26	1	26	0	27	100,0
Sachsen-Anhalt	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	2	0	2	0	2	7,4
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	2	0	1	1	2	7,4
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	16	1	17	0	17	63,0
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	4	0	4	0	4	14,8
	davon: Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	3	0	3	0	3	75,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	1	0	1	0	1	25,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	2	0	2	0	2	7,4
	Flucht	0	0	0	0	0	0,0
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		26	1	26	1	27	100,0

A.3 Psychiatrisches Krankenhaus

Bundesland	Grund der Beendigung	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	Anzahl	%
Schleswig-Holstein	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	0	1	1	5,3
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	2	0	2	0	2	10,5
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	13	1	14	0	14	73,7
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	1	0	1	5,3
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	0	1	1	5,3
	Verstorben	0	0	0	0	0	0,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		18	1	17	2	19	100,0
Thüringen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0,0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	1	2	0	2	50,0
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	1	0	1	25,0
	davon:						
	Entlassung in Freiheit	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0,0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0,0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0,0
	Verstorben	1	0	1		1	25,0
Flucht	0	0	0	0	0	0,0	
Sonstige	0	0	0	0	0	0,0	
Gesamt		3	1	4	0	4	100,0

3.4 g Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Altersgruppe in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter ... Jahre)							Gesamt	
		bis 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Baden-Württemberg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	3	14	31	31	20	2	2	104
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	1	1	0	0	0	0	2
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	1	1	0	0	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	2	0	1	0	0	0	3
	Verstorben	0	0	0	0	2	2	1	1	6
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	2	0	0	0	0	2	
Gesamt		1	3	19	34	34	22	3	3	119
Bayern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	1	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	3	5	5	23	34	17	6	5	98
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	1	2	1	2	0	0	7
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	1	1	0	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	1	1	1	0	2	0	0	5
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	1	2	4	1	0	0	8
	Verstorben	0	1	0	0	0	1	0	0	2
	Flucht	0	0	0	1	1	0	0	0	2
Sonstige	0	0	0	0	0	1	0	0	1	
Gesamt		3	7	7	28	41	22	7	5	120
Berlin	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	1	1	9	8	8	1	2	30
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	0	1	3	0	0	0	5
	davon: Entlassung (in Freiheit)	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	1	3	0	0	0	4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	2	0	3	0	5
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		1	1	1	11	13	8	4	2	41

Bundesland	Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter ... Jahre)							Gesamt	
		bis 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Brandenburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	1	3	2	1	0	0	7
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	1	4	2	2	0	1	10
Bremen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	0	1	0	1	0	0	2
Hamburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	1	3	3	3	0	0	10
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	2	3	3	3	0	0	11
Hessen		./.								

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter ... Jahre)							Gesamt	
		bis 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Mecklenburg-Vorpommern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	0	0	1	1	0	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	2	1	4	6	1	0	0	15
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	2	0	0	0	2
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	2	0	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	1	0	0	0	0	1	
Gesamt		1	2	2	4	10	2	0	0	21
Niedersachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	2	6	20	20	7	5	2	62
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	0	3	1	0	1	0	6
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	1	0	0	0	0	1	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	3	1	0	0	4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	1	1	2	2	0	6
	Flucht	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	3	7	25	22	9	8	2	76
Nordrhein-Westfalen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	1	0	1	0	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	6	20	19	7	0	2	54
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	0	3	4	4	0	0	12
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	1	0	2	3	3	0	0	9
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	1	1	1	0	0	3
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	3	2	2	1	0	0	8
	Verstorben	0	0	1	1	2	2	1	0	7
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	1	0	1	2	
Gesamt		0	1	10	26	28	15	2	2	84

Bundesland	Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter ... Jahre)							Gesamt	
		bis 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Rheinland-Pfalz	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	2	3	3	0	3	2	13
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	3	2	3	0	1	0	9
	davon ¹ :									
	Entlassung (in Freiheit)	0	0	1	0	0	0	1	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	1	2	0	0	0	3
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	1	0	1	2
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	5	6	6	1	4	3	25
Saarland	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	0	4	1	2	1	3	11
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	4	0	1	0	0	5
	davon ² :									
	Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	1	0	1	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	2	0	0	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	0	8	2	3	1	3	17
Sachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	2	1	4	6	0	4	0	17
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	3	3	1	0	0	0	7
	davon:									
	Entlassung (in Freiheit)	0	0	3	1	1	0	0	0	5
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	2	0	0	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	2	0	0	0	2
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	2	4	7	9	0	4	0	26

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter ... Jahre)							Gesamt	
		bis 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70		ab 70
Sachsen-Anhalt	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	1	0	0	0	0	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	1	1	0	0	0	2
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	3	2	4	6	0	3	0	17
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	1	1	1	0	0	3
	davon:									
	Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	1	0	1	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	1	1	0	2
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	3	2	7	8	2	4	0	26
Schleswig-Holstein	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	1	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	0	4	3	6	1	0	14
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	davon ³ :									
	Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	1	8	3	6	1	0	19
Thüringen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon:									
	Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	0	1	0	1	0	0	2	4

¹ 3 fehlende Werte

² ein fehlender Wert

³ ein fehlender Wert

3.4 h Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach maßgeblicher Straftat in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung	Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige		
		mit Gewalt	ohne Gewalt			ohne Gewalt	mit Gewalt				
Baden-Württemberg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	0	0	0	0	0		
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	9	8	17	39	21	7	3	11	10	104
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	1	0	0	1	0	0	0	2
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3
	Verstorben	0	0	2	2	1	0	0	1	1	6
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	1	0	0	1	2
Gesamt	9	9	24	41	22	9	3	12	12	119	
Bayern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	8	8	11	25	10	10	3	12	17	94
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	1	0	1	0	1	1	0	2	7
	davon: Entlassung (in Freiheit)	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	1	0	1	0	1	1	0	1	5
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	3	1	1	1	0	0	1	7
	Verstorben	0	1	0	0	0	0	0	0	1	2
	Flucht	0	0	0	1	0	0	0	1	0	2
	Sonstige	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt	10	12	15	28	11	12	5	13	20	115	

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung		Sonstige
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gef.	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Berlin	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	1	8	4	3	2	5	4	4	29
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	1	0	0	0	2	0	1	5
	davon: Entlassung (in Freiheit)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	1	0	0	0	2	0	1	4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	1	0	0	0	1	2	1	5
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	1	11	4	3	2	8	6	6	40
Brandenburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	2	0	1	1	1	0	1	1	6
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	1	2	0	2	1	1	0	1	1	8

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung	Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige		
		mit Gewalt	ohne Gewalt			ohne Gewalt	mit Gewalt				
Bremen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2	
Hamburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	2	3	3	1	3	1	0	10
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0	2	3	3	1	3	1	1	11	
Hessen	./.										

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung		Sonstige
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gef.	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Mecklenburg-Vorpommern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	3	1	3	1	3	1	2	1	15
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	4	1	6	3	3	1	2	2	21
Niedersachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	7	6	10	16	9	4	6	8	5	62
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	2	1	1	1	1	0	0	0	6
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	1	1	1	1	1	0	0	0	0	4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	2	1	1	0	0	2	1	6
	Flucht	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	8	8	14	19	12	6	5	10	6	76

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹									Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige		
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gef.	ohne Gewalt	mit Gewalt				
Nordrhein-Westfalen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	8	0	13	13	7	3	5	5	7	54	
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	2	1	4	3	3	1	0	1	12	
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	1	1	4	3	2	1	0	0	9	
	Überweisung in den Strafvollzug	0	1	0	0	0	1	0	0	1	3	
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	1	3	1	1	1	1	0	1	8	
	Verstorben	0	1	2	2	2	1	1	0	0	7	
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Sonstige	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	
	Gesamt	9	5	19	20	13	8	8	5	10	84	
Rheinland-Pfalz	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	2	2	2	2	0	0	1	1	2	13	
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	2	0	1	1	0	3	0	2	9	
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2	
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	2	0	1	3	
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Verstorben	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Gesamt	3	5	3	3	1	1	4	1	5	25	

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung		Sonstige
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gef.	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Saarland	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	0	3	4	4	0	1	1	1	11
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	0	2	1	0	1	0	1	5
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2
	Überweisung in den Strafvollzug	1	0	0	1	1	0	0	0	0	2
		Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	0	4	6	5	0	2	1	2	17
Sachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	2	1	6	4	2	1	1	4	17
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	2	1	0	1	0	2	1	0	0	7
	davon: Entlassung (in Freiheit)	1	1	0	1	0	2	0	0	0	5
	Überweisung in den Strafvollzug	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2
		Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	3	1	7	4	4	3	1	5	26

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt	
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung		Sonstige
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gef.	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Sachsen-Anhalt	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	2	2	0	0	0	0	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	1	0	0	1	0	0	2
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	3	5	2	1	0	1	0	0	1	13
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	3	0	0	1	1	0	0	0	0	4
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	2	0	0	1	1	0	0	0	0	3
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	6	6	2	5	3	1	1	0	1	22
Schleswig-Holstein	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	2	0	6	2	0	0	0	4	0	14
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	2	0	8	3	0	0	0	5	1	19

Bundesland	Grund der Beendigung	Maßgebliche Straftat ¹								Gesamt		
		Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstrafung		Sonstige	
		mit Gewalt	ohne Gewalt			davon: gef.	ohne Gewalt	mit Gewalt				
Thüringen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2	
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Überweisung in den Strafvollzug	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Verstorben	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Flucht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt		0	2	1	0	0	0	1	0	0	0	

¹ Insgesamt 13 fehlende Werte zur maßgeblichen Straftat

3.4 i Grund der Beendigung der Unterbringung der ehemaligen Maßregelpatienten nach Dauer der Unterbringung in den einzelnen Bundesländern 2006

Bundesland	Grund der Beendigung	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt	
		unter 1	1 – 5	5 – 10	10 – 15	ab 15		
Baden-Württemberg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	1	0	0	0	1	
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	1	0	0	0	1	
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	3	55	35	6	5	104	
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	0	1	0	0	2	
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0	
	Überweisung in den Strafvollzug	Überweisung in den Strafvollzug	1	0	1	0	0	2
		Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	3	0	0	0	3	
	Verstorben	2	2	0	1	1	6	
	Flucht	0	0	0	0	0	0	
	Sonstige	0	1	1	0	0	2	
Gesamt		6	63	37	7	6	119	

Bundesland	Grund der Beendigung	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
		unter 1	1 – 5	5 – 10	10 – 15	ab 15	
Bayern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	0	0	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	60	30	4	1	96
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	2	4	0	0	7
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	2	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	1	2	2	0	0	5
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	5	2	0	0	8
	Verstorben	0	1	1	0	0	2
	Flucht	0	0	1	0	0	1
	Sonstige	0	0	1	0	0	1
	Gesamt		4	68	40	4	1
Berlin	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	4	20	3	3	30
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	3	2	0	0	5
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	1	0	0	0	1
	Überweisung in den Strafvollzug	0	2	2	0	0	4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	1	0	1
	Verstorben	1	2	1	1	0	5
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		1	9	23	5	3
Brandenburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	1	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	3	3	1	0	7
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	1	0	0	1
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	1	0	0	1
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	1	0	0	0	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		1	3	4	2	0

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
		unter 1	1 – 5	5 – 10	10 – 15	ab 15	
Bremen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	1	0	0	1
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	1	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		0	1	1	0	0
Hamburg	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	6	3	1	0	10
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	0	0
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	1	0	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		1	6	3	1	0
Hessen	./.						
Mecklenburg-Vorpommern	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	1	1	0	0	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	1	0	0	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	5	9	1	0	15
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	1	0	0	2
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	1	1	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	1	0	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		1	7	12	1	0

Bundesland	Grund der Beendigung	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
		unter 1	1 – 5	5 – 10	10 – 15	ab 15	
Niedersachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	15	27	15	4	61
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	1	3	1	0	6
	davon: Entlassung (in Freiheit)	1	0	1	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	1	2	1	0	4
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	1	0	0	0	1
	Verstorben	1	3	0	0	2	6
	Flucht	0	0	1	0	0	1
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		2	20	31	16	6
Nordrhein-Westfalen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	1	0	0	1	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	1	15	23	9	5	53
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	4	2	5	1	12
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	3	2	3	1	9
	Überweisung in den Strafvollzug	0	1	0	2	0	3
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	2	5	1	0	0	8
	Verstorben	1	1	2	2	1	7
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	1	0	0	1
	Gesamt		4	26	29	16	8
Rheinland-Pfalz	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	1	0	0	1
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	5	4	3	1	13
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	5	3	0	0	9
	davon: Entlassung (in Freiheit)	1	0	1	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	3	0	0	0	3
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	1	0	0	0	1
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	1	1	0	0	2
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		1	11	9	3	1

Tabellenanhang

Bundesland	Grund der Beendigung	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
		unter 1	1 – 5	5 – 10	10 – 15	ab 15	
Saarland	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	4	5	2	0	11
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	4	1	0	5
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	2	0	0	2
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	1	1	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	1	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		0	4	10	3	0
Sachsen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	4	11	2	0	17
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	1	1	4	1	0	7
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	1	3	1	0	5
	Überweisung in den Strafvollzug	1	0	1	0	0	2
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	1	0	1	0	0	2
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		2	5	16	3	0
Sachsen-Anhalt	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	1	1	0	0	0	2
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	2	0	0	0	0	2
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	5	7	5	0	17
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	2	1	0	4
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	2	1	0	3
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	1	0	0	0	1
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	1	1	0	2
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		3	7	10	7	0

Bundesland	Grund der Beendigung	Dauer der Unterbringung ¹ (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
		unter 1	1 – 5	5 – 10	10 – 15	ab 15	
Schleswig-Holstein	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	1	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	1	0	1	0	2
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	1	8	2	3	14
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	1	0	0	0	1
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	1	0	0	0	1
	Verstorben	0	0	0	0	0	0
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		0	5	8	3	3
Thüringen	§ 67 Abs. 1 und 3 StGB – Änderung der Reihenfolge	0	0	0	0	0	0
	§ 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in andere Maßregel	0	0	0	0	0	0
	§ 67 d Abs. 2 StGB – Aussetzung	0	0	1	1	0	2
	§ 67 d Abs. 6 StGB – Erledigungserklärung	0	0	0	0	1	1
	davon: Entlassung (in Freiheit)	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in den Strafvollzug	0	0	0	0	0	0
	Überweisung in die Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0
	§ 456 a StPO – Absehen bei Auslieferung oder Landesverweisung	0	0	0	0	0	0
	Verstorben	0	0	0	1	0	1
	Flucht	0	0	0	0	0	0
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Gesamt		0	0	1	2	1

¹ 5 fehlende Werte zur Angabe der Dauer der Maßregel

Tabellenanhang

B Erhebungsbogen

B Erhebungsbogen

Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle wieder bei der jährlichen Umfrage zur Dauer der zeitlich unbestimmten freiheitsentziehenden Sanktionen des Kriminalrechts um Ihre Mit-
hilfe.

Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollstreckungsdauer der genannten, jeweils zeitlich unbestimmten Sanktionen, verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit am Ende jedes Jahres diejenigen Personen erfasst, bei denen in diesem Jahr die Vollstreckung von lebenslanger Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich wird Ihnen der Ergebnisbericht wieder unverzüglich nach Fertigstellung über das Justizministerium Ihres Bundeslandes zugeleitet. Die Ergebnisse der letzten Umfrage stehen auch auf unserer Homepage zum Download bereit (www.krimz.de/texte.html).

Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann. Der Bericht für das Jahr 2005 wird voraussichtlich im Sommer 2007 vorliegen.

Wir bitten Sie, die personenbezogenen Bögen Ihrer Einrichtung inklusive dieses Deckblattes wieder an die Landesjustizverwaltung Ihres Bundeslandes zurück zu senden und für Ihre Unterlagen je eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin/ des Bearbeiters aus

Ihrem Hause: Bearbeiter(in)/ Tel. Nr. _____

 Name der Anstalt _____

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge bzgl. dieser Umfrage:

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne an
PD Dr. Axel Dessecker, Tel.: 0611 / 157 58-14, E-Mail: a.dessecker@krimz.de, wenden.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

**Erhebung in den Justizvollzugsanstalten
– personenbezogener Bogen –**

Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Fragebogen Nr.: _____

Entlassungsjahr des Gefangenen: 2006

A. Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

Für jeden Gefangenen ist nur eine Nennung möglich.

- § 57a StGB - **Aussetzung** des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
- § 456a StPO - Absehen von Vollstreckung bei **Auslieferung oder Ausweisung**
- Überstellung** zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland
(z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen)
- Begnadigung**
- Verstorben**, und zwar:
 - natürlicher Tod
 - Suizid
 - Unfall
 - Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund** *Bitte nennen:* _____

B. Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe: _____ Jahre _____ Monate

Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?

- ja nein

C. Die für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat:

§ _____

D. Zusätzliche Angaben zur Person:

Geburtsjahr: 19_____

Geschlecht: männlich weiblich

Nationalität: _____

**Erhebung in den Justizvollzugsanstalten
– personenbezogener Bogen –**

Beendigung der Sicherungsverwahrung (§§ 66 – 66b StGB)

Fragebogen Nr.: _____

Entlassungsjahr des Untergebrachten: 2006

A. Grund der Beendigung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung:

Für jeden Untergebrachten ist nur eine Nennung möglich.

- § 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in den Vollzug einer **anderen Maßregel**
- § 67d Abs. 2 StGB – **Aussetzung** der Sicherungsverwahrung zur Bewährung
- § 67d Abs. 3 StGB – **Erledigung** der Sicherungsverwahrung
- Verstorben**, und zwar:
 - natürlicher Tod
 - Suizid
 - Unfall
 - Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund** *Bitte nennen:* _____

B. Dauer:

Dauer des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: _____ Jahre _____ Monate
(bei Vollzug mehrerer freiheitsentziehender Maßregeln – vgl. § 67a StGB –
nur Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)

Wurde eine frühere Aussetzung dieser Maßregel widerrufen? (§ 67g StGB)

- ja nein

Dauer der vorausgehenden Strafhaft: _____ Jahre _____ Monate

C. Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung maßgebliche Straftat:

§ _____

D. Grundlage der Sicherungsverwahrung:

- § 66 StGB
- § 66a StGB (Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)
- § 66b StGB (nachträgliche Anordnung)

E. Zusätzliche Angaben zur Person:

Geburtsjahr: 19_____

Geschlecht: männlich weiblich

Nationalität: _____

**Erhebung in psychiatrischen Krankenhäusern
– personenbezogener Bogen –**

**Beendigung des Vollzugs der Unterbringung
in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB**

Fragebogen Nr.: _____

Entlassungsjahr des Untergebrachten: 2006

A. Grund der Beendigung des Vollzugs einer Unterbringung nach § 63 StGB:

Für jeden Untergebrachten ist nur eine Nennung möglich.

- § 67 Abs. 1 und 3 StGB – **Änderung der Reihenfolge** der Vollstreckung / Überweisung in Strafvollzug
- § 67a Abs. 1 oder 3 StGB – Überweisung in den Vollzug einer **anderen Maßregel**
- § 67d Abs. 2 StGB – **Aussetzung** der Maßregel zur Bewährung
- § 67d Abs. 6 StGB – **Erledigungserklärung**
 - wegen Verhältnismäßigkeit (§ 67d Abs. 6 Satz 1, 1. Alternative)
 - weil die Voraussetzungen für den MRV nicht mehr vorliegen (Fehleinweisung) (§ 67d Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative)

Entlassungsort: Entlassung in Freiheit
 Überweisung in den Strafvollzug
 Überweisung in die Sicherungsverwahrung

- § 456a StPO – Absehen von Vollstreckung bei **Auslieferung oder Ausweisung**
- Verstorben**, und zwar: natürlicher Tod Suizid Unfall Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund** *Bitte nennen:* _____

B. Dauer des Vollzugs der Maßregel: _____ Jahre _____ Monate

Wurde eine frühere Aussetzung dieser Maßregel bereits widerrufen? (§ 67g StGB) ja nein

Wenn eine Langzeitbeurlaubung gewährt wurde, wie lange? _____ Monate

C. Schuldfähigkeit bei Begehung des Anlassdelikts:

- § 20 StGB
- § 21 StGB: Dauer der verhängten Jugend- oder Freiheitsstrafe _____ Jahre _____ Monate

(falls Vorwegvollzug der Strafe):

Dauer der tatsächlich verbüßten Strafhaft: _____ Jahre _____ Monate

D. Für die Anordnung der Maßregel maßgebliche Straftat: § _____

E. Zusätzliche Angaben zur Person:

Geburtsjahr: 19 _____

Geschlecht: männlich weiblich

Nationalität: _____